

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Slowenien

(Dr. Joseph Marko; Dr. Michael Geistlinger, Dipl. jur. Nina Baltic)

A.	SLOWENIEN	7
1.	Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit	7
2.	Demografische Lage	9
3.	Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit	13
4.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	17
5.	Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	22
6.	Einzelne Sachbereiche	22
a)	Schul- und Bildungswesen	22
b)	Sprachgebrauch	26
c)	Namensrecht	31
d)	Topografische Bezeichnungen	32
e)	Kulturwahrung und Pflege	32
f)	Politische Repräsentation	37
g)	Staatliche Förderung	39
h)	Staatsorganisationsrecht	40
7.	Völkerrechtliche Verträge	44
a)	Multilaterale Verträge	44
b)	Bilaterale Verträge	46
B.	DOKUMENTATION	48
1.	Verfassung	48
2.	Grundlegende Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien	51
3.	Unabhängigkeitsdeklaration	52
4.	Gesetz über das Wappen, die Flagge und die Hymne der Republik Slowenien, sowie die slowenische Volksflagge	52
5.	Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien	54

6.	Wahlgesetz für die Staatsversammlung.....	57
7.	Gesetz über die Festlegung der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Staatsversammlung.	61
8.	Wählerevidenzgesetz	61
9.	Geschäftsordnung der Staatsversammlung.....	65
10.	Beschluss über die Zusammensetzung und Wahl der Volksgruppenkommission der Staatsversammlung der Republik Slowenien	67
11.	Entschluss über die Schaffung und Benennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der wirtschaftlichen Basis für die autochthonen Volksgruppen	69
12.	Entschluss über die Organisation und den Arbeitsbereich der Behörde der Republik Slowenien für Nationalitäten	70
13.	Parteiengesetz.....	72
14.	Gesetz über die Wahlkampagne	73
15.	Staatsverwaltungsgesetz	73
16.	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz.....	74
17.	Anstaltsgesetz	74
18.	Das Gesetz über die Angestellten des öffentlichen Dienstes	75
19.	Personalausweisgesetz	76
20.	Gesetz über die Reisepässe der Staatangehörigen der Republik Slowenien.....	76
21.	Das Stammregistergesetz	76
22.	Notargesetz	76
23.	Gesetz über öffentliche Versammlungen	77
24.	Strafgesetz der Republik Slowenien.....	77
25.	Ordnungswidrigkeitsgesetz.....	79

26.	Strafverfahrensgesetz	80
27.	Gesetz über den Vollzug der Strafsanktionen	81
28.	Gesetz über die lokale Selbstverwaltung	82
29.	Gesetz über die Gemeindewahlen.....	84
30.	Gesetz über die Bildung der Gemeinden und Regelung ihrer Gebiete	85
31.	Gesetz über die Finanzierung der Gemeinden	87
32.	Gesetz über die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften	87
33.	Kindergartengesetz.....	92
34.	Grundschulgesetz.....	94
35.	Gymnasialgesetz.....	97
36.	Berufs- und Fachschulausbildungsgesetz	98
37.	Abiturgesetz.....	99
38.	Hochschulgesetz	100
39.	Fachhochschulgesetz.....	100
40.	Erwachsenenausbildungsgesetz	101
41.	Gesetz über die besonderen Rechte der italienischen und der ungarischen Volksgruppe im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens	102
42.	Gesetz über die Organisation und Finanzierung der Erziehungs- und Bildungswesens.....	113
43.	Gesetz über die Gehälter der Arbeitskräfte in den öffentlichen erzieherisch-ausbildenden Anstalten	121
44.	Gesetz über Preise der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Schulwesens	121
45.	Gesetz über die slowenische Akademie der Wissenschaft und Kunst (SAWK)	122
46.	Gesetz zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses auf dem Gebiet der Kultur.....	122

47.	Gesetz über den Fond der Republik Slowenien für die kunstlieberhaberisch-kulturellen Tätigkeiten	124
48.	Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes	126
49.	Das Gesetz über das Bibliothekswesen.....	126
50.	Gesetz über den öffentlichen Gebrauch des Slowenischen.....	127
51.	Das Gesetz über den Gebrauch der slowenischen Zeichensprache	127
52.	Gesetz über RTV Slowenien	128
53.	Das Statut der öffentlichen Anstalt RTV Slowenien.....	132
54.	Gesetz über die Staatsanwaltschaft.....	140
55.	Gerichtsgesetz	140
56.	Gerichtsordnung.....	141
57.	Gesetz über die Handelsgesellschaften.....	144
58.	Verbraucherschutzgesetz	145
59.	Zivilprozessrechtsordnung.....	145
60.	Gesetz über die Ausübung medizinischer Berufe in der Republik Slowenien für die Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der europäischen Union	146
61.	Gesetz über die phytopharmazeutischen Mittel.....	146
62.	Gesetz über den Gebrauch der Mittel, aus dem Verkaufserlös, der aufgrund des Gesetzes über die Eigentumsumgestaltung der Unternehmen erlangt wurde	146
63.	Gesetz über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Behausungen im Jahre 2001.....	148
64.	Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien.....	149
65.	Gesetz über die Ratifikation des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Slowenien	150

66.	Anordnung über die Ratifikation des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Kultur- und Bildungswesens zwischen der der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Italienischen Republik	151
67.	Deklaration über die Beziehungen Sloweniens mit Italien und der Europäischen Union.....	153
68.	Gesetz über die Ratifikation des Abkommens zur Gewährleistung der besonderen Rechte der slowenischen nationalen Minderheit in der Republik Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien.....	153
69.	Gesetz über die Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten	159
70.	Gesetz über die Ratifikation der Charta der Regional- und Minderheitensprachen	160
71.	Satzung der Gemeinde Koper.....	162
72.	Statut der Gemeinde Lendava	172
C.	BIBLIOGRAPHIE	177

A. Slowenien

1. Minderheitenpolitik seit der Unabhängigkeit

"Slowenien weist alle Merkmale einer Demokratie auf, denn es verfügt über stabile Verfassungsorgane, die die Rechtstaatlichkeit, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten garantieren." - so heißt der Wortlaut des Avis¹ der Europäischen Kommission zum slowenischen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union, den Slowenien am 10. Juni 1996 gestellt hat. Dieser Bewertung ist der Schluss immanent, dass Slowenien im Bereich des Minderheitenschutzes den »europäischen Standard« erfüllt. Konsequenterweise wurde Slowenien auch in die Europäische Union aufgenommen. Freilich sind damit nicht alle Fragen in Zusammenhang mit der Minderheitenpolitik Sloweniens beantwortet. Einige, insbesondere die Frage, wie viele Minderheiten mit welcher zumindest annähernden Mitgliederzahl in Slowenien zu verzeichnen sind, gehen auf die Zugehörigkeit Sloweniens zum Jugoslawien der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit zurück. Dies gilt insbesondere für die Problematik der so genannten „Altösterreicher“.² Andere Probleme, beispielsweise die Unterscheidung zwischen „autochthonen“ und anderen Minderheiten auf der Grundlage von Art. 5 der slowenischen Verfassung 1991 sind hausgemacht und Ausdruck minderheitenpolitischen Gestaltungswillens des unabhängigen Sloweniens.

Die verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen "autochthonen" Minderheiten - d.h. die italienische und ungarische Volksgruppe - und anderen Minderheiten hat Anlass zur Diskussion geboten. Vor allem die Nicht-Einbeziehung der Serben und Kroaten, die zahlenmäßig weitaus stärker in Slowenien vertreten sind als Italiener und Ungarn, in diese qualifizierte Stellung hat zu Verstimmungen v.a. auch Kroatiens geführt, in dessen Präambel der wieder verlautbarten Verfassung die Slowenen nun auch nicht mehr unter den "autochthonen" Minderheiten angeführt sind. Seit 1990 organisieren sich Kroaten und Serben in Kulturvereinen. Zuvor waren Vereinsgründungen aus politischen Gründen unmöglich, da

¹ Stellungnahme der Kommission zum Antrag Sloweniens auf Beitritt zur Europäischen Union, DOC/97/19 (Brüssel, den 15. Juli 1997)

² In einer kurz vor der slowenischen Unabhängigkeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria herausgegebenen Studie werden weder Altösterreicher noch eine deutschsprachige Minderheit erwähnt. Vgl. Die Minderheiten im Alpen-Adria-Raum (Manjine u Alpsko Jadranskom Prostoru. Le minoranze nell'ambito dell'Alpe-Adria. Manjšine v Alpsko-Jadranskem prostoru). (Teil Slowenien). Klagenfurt 1990, 195 – 245. Auch nach der Unabhängigkeit Sloweniens setzen sich voneinander abweichende Einschätzungen fort. Siehe z.B. Christoph Pan/Beate Sibylle Pfeil, Die Volksgruppen in Europa. Ein Handbuch. Wien 2000 (Ethnos Bd. 56), 157 – 159 (157 fn. 213 mit weiteren Nachweisen).

den Kroaten beim Versuch, sich zu organisieren, sofort nationalistische Tendenzen vorgeworfen wurden. Auch Serben und Kroaten fordern vereinzelt eine Anerkennung als Volksgruppe, doch werden diese Forderungen noch im Hintergrund gehalten, vor allem, da in Slowenien die Minderheitenfeindlichkeit der Bevölkerung gegenüber den Serben und Kroaten durch die Ereignisse im Bosnienkrieg und die Entwicklungen im Kosovo drastisch gestiegen ist.³

Eine Vorreiterrolle in Sachen Minderheitenschutz könnte Slowenien auch im Umgang mit der Volksgruppe der Roma einnehmen, die die slowenische Verfassung zwar nicht ausdrücklich als "autochthon" bezeichnet, doch kommt ihnen durch Art. 65 der slowenischen Verfassung doch eine gewisse Privilegierung gegenüber anderen Minderheiten zu. Mittlerweile sind Angehörige der Roma in den Gemeinden ihrer traditionellen Siedlungsgebiete (z.B. in Murska Sobota, wo die Vertretung der Roma auch in den Gemeindestatuten geregelt ist) wie selbstverständlich in den Gemeindeorganen vertreten. Auf Grund der von der slowenischen Regierung gesetzten Initiativen zur Förderung der Roma wurden in den letzten Jahren auch eigene Standards für Lehrpläne und Lehrmaterialien für den Unterricht für Roma-Angehörige entwickelt.⁴

Die Frage der deutschsprachigen Volksgruppe in Slowenien hat seit der Unabhängigwerdung Sloweniens und speziell in Zusammenhang mit dem slowenischen Beitritt zur EU an Bedeutung gewonnen.⁵ Die nach einer Zählung⁶ insgesamt 1.813 Personen dieser Volksgruppe, von denen rund die Hälfte als autochthon eingestuft werden kann, sind in ihrer

³ Über die Kroaten und Serben in Slowenien gibt es bisher keine wissenschaftlichen Arbeiten, die ihren Status systematisch untersuchen würden. 1996 fand erstmals in Zagreb eine wissenschaftliche Tagung über die Kroaten in Slowenien statt. Diese wissenschaftliche Tagung (Institut za migracije i narodnosti (Hg.), Hrvati u Sloveniji (Die Kroaten in Slowenien), Zagreb 1997) entstand durch die Anregung der ähnlichen, 1993 in Ljubljana abgehaltenen Tagung über die Slowenen in Kroatien. (Slovenci v Hrvaški - Slovenci u Hrvatskoj (Die Slowenen in Kroatien), Institut za narodnostna vprašanja (Hg.), Ljubljana 1995)

⁴ Romakinder werden derzeit entsprechend der Weisung des Fachrates der Republik Slowenien für die Erziehung und Bildung von 1993 unterrichtet: Weisung zur Anpassung des Grundschulprogrammes für Romakinder (Ministrstvo za šolstvo in šport, Navodilo za prilaganje programa OŠ za romske učence 28.1.1993/Ministerium für Unterricht und Sport, Weisung für die Anpassung des Grundschulprogrammes für Romaschüler vom 28.1.1993). Zur Frage der Lage der Roma siehe den Tagungsband "Wege zur Verbesserung der Lage der Roma in Mittel- und Osteuropa, Beiträge aus Österreich und Slowenien", Hg. Vera Klopčič/Miro Polzer, Wien 1999 (Ethnos Bd. 54). (Der Tagungsband enthält Beiträge zu den Themen Arbeit, Soziales, Bildung und Recht)

⁵ Umfassend vgl. dazu Stefan Karner, Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien. Aspekte ihrer Entwicklung 1939 - 1997. Klagenfurt-Ljubljana-Wien 1998.

⁶ Vgl. Karner, Die deutschsprachige Volksgruppe, 207.

geografischen Verteilung auf sechs Städte konzentriert (Ljubljana, Maribor, Celje, Lendava, Ptuj und Murska Sobota), womit sich deren Situation ähnlich jener der Italiener in Slowenien darstellt, und organisieren bzw. manifestieren sich im Wesentlichen in drei Vereinen.⁷ Ihnen kommen jedenfalls die für alle Volksgruppen in Slowenien geltenden und nicht auf die autochthonen Minderheiten beschränkten individuellen Minderheitenrechte zu. Das seitens Österreich unterstützte Anliegen der drei Vereine der deutschsprachigen Volksgruppe, als autochthone Minderheit anerkannt zu werden, wird jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nur politischer Spielball bleiben. Im Jahr 2003 hat Slowenien die Volksgruppe zumindest gemäß Artikel 61 ff. der slowenischen Verfassung ausdrücklich "anerkannt". Es ist aber fraglich wie dies zu werten ist, denn bisher sind noch keine konkreten Akte gefolgt. Jedenfalls ist sich Slowenien des Handlungsbedarfes in dieser Frage bewusst. Slowenien lehnt aber die Einräumung von Sonderrechten für die deutsche Volksgruppe, wie dies Art. 64 der slowenischen Verfassung für die italienische und ungarische Volksgruppe vorsieht, ab.

2. Demografische Lage

Im Gegensatz zu den anderen ehemaligen Republiken Jugoslawiens wurde aufgrund der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung dieser Republik immer wieder deren weitgehende ethnische "Homogenität" hervorgehoben. Dennoch macht der Anteil der Slowenen nach den Volkszählungsergebnissen 2002 auf der Grundlage des **Gesetzes über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Behausungen im Jahre 2001**

(Zakon o popisu prebivalstva, gospodinjstev in stanovanj v Republiki Sloveniji leta 2001)⁸ nur mehr rund 87,75% aus, so dass also nach den quantitativen Kriterien von Georg Brunner⁹ Slowenien bereits die Grenze vom National- zum Nationalitätenstaat überschritten hätte. Obwohl verfassungsrechtlich durch die Bezeichnung "autochthon" besonders ausgezeichnet, machen die italienische und ungarische Volksgruppe¹⁰ – ausgehend von der Erhebung der Muttersprache – nur 0,19%, beziehungsweise 0,39% aus.¹¹ Nach der Muttersprache als Roma

⁷ Vgl. Karner, Die deutschsprachige Volksgruppe, 191 f.

⁸ ZPPG 01, Ur. l. RS, št. 66/02.

⁹ Vgl. Georg Brunner, Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa, Gütersloh 1993, 18f.

¹⁰ Dieser der österreichischen Rechtsterminologie entnommene Begriff wird im Folgenden bewusst als "neutraler" Sammelbegriff für ethnische Gruppe, nationale Minderheit oder Nationalität, auf die im folgenden Kapitel näher eingegangen wird, verwendet.

¹¹ Vgl. Statistical Office of the Republic of Slovenia, Census of population, households and housing 2002. Abrufbar unter http://www.stat.si/popis2002/en/rezultati_html/REG-T-07ENG.htm

bekannten sich 0,20%. Insgesamt 157.932 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 1.964.036 Einwohnern bekannten sich zu einer Muttersprache des ehemaligen Jugoslawien (Bosnisch, Kroatisch, Serbo-Kroatisch, Serbisch, Mazedonisch), was einem Anteil von 8,04% entspricht. Dies wiederum bedeutet einen Zuwachs von mehr als einem Prozent gegenüber der Volkszählung 1991.¹² Hinzu kommen 7.177 Personen (0,37%), die Albanisch als ihre Muttersprache angaben. Die Kategorie "Jugoslawe" aus der Volkszählung 1991 wurde in der Volkszählung 2002 nicht mehr abgefragt. Sie hatte es im ehemaligen Jugoslawien möglich gemacht, ein ausdrückliches Bekenntnis zu den in der sozialistischen Rechtsordnung noch so genannten "Nationen und Nationalitäten" als von den einzelnen Republiken als Nationalstaaten her definierten ethnisch-nationalen Kategorien zu vermeiden.¹³ Der vom Bund der Kommunisten als "übernationaler" Integrationsfaktor¹⁴ propagierte Anteil der "Jugoslawen" hatte 1991 noch 0,63% und der mit "regionaler" Identität ausgewiesene Anteil 0,27% betragen. Ebenso hatten nach der Bestimmung von Art. 170 Abs. 2 der jugoslawischen Bundesverfassung 1974 – der noch als Rechtsgrundlage für die Durchführung der Volkszählung herangezogen worden war – immerhin 9011 Personen, also 0,46%, von dem in dieser Verfassungsbestimmung gewährleisteten Recht Gebrauch gemacht, sich nicht national zu deklarieren.¹⁵

Das Hauptsiedlungsgebiet der heute 3.762 Italiener (0,19%) auf dem Gebiet der Republik Slowenien sind die drei istrischen Gemeinden Izola/Isola, Koper/Capodistria und Piran/Pirano, die nach 1945 im Zuge des Konflikts um Triest Teil der Zone B waren, die unter jugoslawischer Militärverwaltung stand. Bei der Emigration und den Vertreibungen nach 1945 verließen mehr als 200.000 Personen Istrien, die Kvarner-Inseln und Dalmatien, davon rund 25.000 das Gebiet, das ungefähr deckungsgleich mit den drei genannten Gemeinden ist.

¹² The National Composition of Yugoslavia's Population 1991, in: Yugoslav Survey, Vol. 33, Nr. 1/1992; Herbert Büschfeld, Ergebnisse der Volkszählung 1991 in Jugoslawien, in: Osteuropa 1992, 1095 - 1101 und Institute for Ethnic Studies-Ljubljana/Information Bureau-Government of the Republic of Slovenia (eds.), Ethnic Minorities in Slovenia. On the Occasion of the World Conference on Human Rights in Vienna, 14-25 June 1993, Ljubljana 1993.

¹³ Hinter der Unterscheidung zwischen Nationen und Nationalitäten in der jugoslawischen Bundesverfassung 1974 stand die erst nachträglich von der Verfassungsrechtsdogmatik konzipierte Theorie, dass im Rahmen des jugoslawischen Bundesstaates gerade diejenigen ethnischen Gruppen als Nationen anzusehen seien, die außerhalb Jugoslawiens keinen eigenen Nationalstaat haben. Nationalitäten seien daher Angehörige eines Volkes, das außerhalb Jugoslawiens seinen Nationalstaat besitze, wie beispielsweise Italiener oder Ungarn.

¹⁴ Vgl. dazu Steven L. Burg/Michael L. Berbaum, Community, Integration, and Stability in Multinational Yugoslavia, in: American Political Science Review, Vol. 83, Nr. 2, June 1989, 535 - 554.

¹⁵ Den Rest machen die Kategorien andere bzw. unbekannt/unklar aus.

Das entsprach mehr als der Hälfte der damaligen Population dieses Gebietes, sodass sich bei der Volkszählung 1953 insgesamt nur mehr 854 Personen (= 0,06%) als Italiener deklarierten. Nach dem Anschluss an Jugoslawien im Jahre 1954 kam es zu einer raschen Entwicklung der Häfen, der Industrie und des Tourismus, sodass das Gebiet, das früher geschlossen von italienischer Bevölkerung besiedelt war, aufgrund der starken Immigrationsströme aus ganz Jugoslawien zur ethnisch vielfältigsten Region der gesamten Republik wurde, wobei auch der Anteil der Italiener bis 1961 wieder auf über 3000 Personen anstieg. Nach dem Rückgang um fast ein Drittel bei der Volkszählung 1981 auf 2187 Personen, wurde schließlich 1991 wieder in etwa der Stand von 1961 erreicht. Da für den Zeitraum 1981 – 1991 auch die regionale Deklaration¹⁶ zunimmt, dürfte dies daher in erster Linie auf eine "Rückbesinnung" einer Vielzahl derjenigen sein, die sich in den siebziger und achtziger Jahren mehr oder weniger freiwillig als "Jugoslawen" deklariert hatten. Deren Zahl hat sich von 26.263 im Jahre 1981 auf 12.307 im Jahre 1991 bereits mehr als halbiert.

1981 lebten 87% der italienischen Volksgruppe in den drei oben angegebenen national gemischten Gemeinden, sodass sich für dieses Gebiet folgende Bevölkerungsstruktur ergab: 70,3% Slowenen, 3,3% Italiener, 12,6% Kroaten, 4,5% Serben, 1,3% Muslime u. a. In den Bereichen Industrie und Agrarwirtschaft unterrepräsentiert, ist die italienische Volksgruppe im Dienstleistungssektor und hier v. a. im Bereich Verwaltung/Bildung, insbesondere durch die größere Anzahl entsprechender italienischer Institutionen, eher überproportional repräsentiert. Allerdings zählt neben hoher Überalterung nach den Volkszählungsdaten 1981 auch eine schlechtere Struktur der formalen Schulbildung, insbesondere aufgrund einer hohen Zahl von Personen ohne abgeschlossene Grundschulbildung, zum sozial-demographischen Gesamtbild dieser Volksgruppe.¹⁷

Ähnlich wie für die Italiener stellt sich die Situation der Ungarn dar, doch konnten sie den kontinuierlichen Rückgang ihres Bevölkerungsanteils – seit 1953 mit noch 0,75% bis 1991 auf 0,43% und 2002 auf 0,39% – nicht stoppen, wobei aufgrund der ökonomischen und sozial-strukturellen Faktoren Maria Poszonec von einer ständigen "natürlichen" Assimilation

¹⁶ Seit 1971 gibt es in dieser Kategorie eine kontinuierliche Zunahme von 2.075 auf 5.254, wobei dies wohl ebenso – wie bei Kroatien näher besprochen – auf eine eigene "istrische Identität" zurückzuführen sein dürfte, deren Multikulturalität aber auch in die Tiefe der Jahrhunderte reicht. So wurden noch Mitte des 19. Jahrhunderts dreizehn ethnographische Nuancen in diesem Schnittpunkt romanischer, slawischer und deutschsprachiger Kultur festgestellt. Vgl. Đarko Darovec, *Pregled zgodovine Istre* (Abriss der Geschichte Istriens), Koper 1992 und Kristian Sotriuffer, *Istrien und der Karst. Geschichte, Kultur und Landschaft*, Linz 1972, insb. 55 ff.

¹⁷ Vgl. die entsprechenden Daten im slowenischen Landesbericht der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria, *Die Minderheiten im Alpen-Adria-Raum*, Deutsche Fassung 1990, Klagenfurt 1990, 219f.

sprach, die bereits Existenz bedrohend sei.¹⁸ Was ihre regionale Verteilung betrifft, sind sie hauptsächlich in dem Gebiet zwischen ungarischer Grenze und dem Fluss Mur, dem sog. "Prekmurje" beheimatet. 2002 waren 86% der in Slowenien lebenden Ungarn in den gemischtsprachigen Gebieten des Gemeindeverbandes von Lendava/Lendva sowie von Murska Sobota wohnhaft.¹⁹ Das national gemischte Gebiet in Prekmurje zählt dabei ebenso wie das Prekmurje in seiner Gesamtheit zu den sozio-ökonomisch am wenigsten entwickelten Gebieten Sloweniens, was sich auch stark auf die Sozialstruktur der ungarischen Volksgruppe ausgewirkt hat. Im gesamten gemischtsprachigen Gebiet ist eine hohe Überalterung und damit auch ein kontinuierlicher Rückgang der ungarischen Bevölkerung festzustellen, der in dem zu Murska Sobota gehörigen Teil des gemischtsprachigen Gebietes noch durch die Abwanderung aus dieser ausgesprochen zurückgebliebenen Agrarregion dramatisch verschärft wird. Aber auch in dem wirtschaftlich etwas besser entwickelten Lendava konnten die Ungarn diesen Trend nicht stoppen, wobei die industrielle Entwicklung seit 1978 aber auch einen Zustrom von Arbeitskräften aus anderen Republiken, vor allem aus dem benachbarten Kroatien, bewirkte. Dennoch waren noch 1981 mehr als ein Drittel der Angehörigen der ungarischen Volksgruppe in der Land- und Forstwirtschaft tätig, im gemischtsprachigen Gebiet sogar noch 50%, während sie in allen anderen Berufskategorien weit hinter dem Republikdurchschnitt zurückblieben. Die Schaffung von Arbeitsplätzen, um insbesondere die Abwanderung höher qualifizierter Jugendlicher aus dem Prekmurje zu verhindern, bildet daher für die ungarische Volksgruppe eine Überlebensfrage.

Als dritte in der Verfassung ausdrücklich genannte Volksgruppe ist hier noch näher auf die Roma einzugehen. Die Roma leben seit dem 14. Jahrhundert auf dem Gebiet der heutigen Republik Slowenien, sodass sie ebenfalls als autochthone Volksgruppe angesehen werden. Ständige Roma-Siedlungen gibt es heute im nordöstlichen Teil Sloweniens an der Grenze zu Ungarn sowie im Süden, nahe der Grenze zu Kroatien. In diesen Gebieten leben heute etwa 3300 Roma auf über 10 Gemeinden verstreut. Hinzu kommt eine größere Anzahl von Roma im Einzugsbereich größerer Städte wie etwa um Maribor nahe der Grenze zum österreichischen Bundesland Steiermark. Das Ansteigen ihres Bevölkerungsanteils in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre war insbesondere auch auf die Immigration aus dem Kosovo zurückzuführen. Was ihre sozio-ökonomische Struktur betrifft, so wird in

¹⁸ So in ihrem Referat "Zastopstvo italijanske in madžarske narodne skupnosti v državnem zboru Republike Slovenije in v občinskih organih (Die Vertretung der italienischen und ungarischen Volksgruppe in der Staatsversammlung der Republik Slowenien und in den Gemeindeorganen)" beim Kongress "Volksgruppen in Europa" am 5./6. Nov. 1993 in Drobollach/Kärnten, unveröff. Manuskript.

¹⁹ Sehr gute Skizzen mit genauen Lageangaben sind in ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 199f zu finden.

entsprechenden Berichten²⁰ darauf hingewiesen, dass auf Grund des Fehlens einer Schriftsprache – obwohl im Prekmurje sogar ein Romani-slowenisches Wörterbuch erstellt wurde – eine große Zahl von Roma-Kindern die achtjährige Grundschule in den niedrigeren Klassen abschließt, während die kleine Schicht der Roma-Intelligenz in der Regel ihr Umfeld verlässt und häufig den Kontakt zur Volksgruppe abbricht. Eine systematische Erforschung der Lage der Roma hat es jedoch in der Vergangenheit nicht gegeben.

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Im Gegensatz zur alten Verfassung der Sozialistischen Republik Slowenien 1974²¹, die in Art. 212 Abs. 1 noch zwischen den "Nationen" (narodi) und "Nationalitäten" (narodnosti) entsprechend der im Bericht über Kroatien (vgl. dort) ausgeführten nationalstaatlichen Theorie unterschieden hatte, darüber hinaus aber auch noch den Begriff "etnična skupina" (ethnische Gemeinschaft) verwendete²², kennt die neue slowenische Verfassung²³ nur mehr den Begriff der "autochthonen nationalen Gemeinschaft", mit dem – wie oben ausgeführt – ausschließlich die ungarische und italienische Volksgruppe verfassungsrechtlich "ausgezeichnet" werden. Darüber hinaus wird in Art. 65 auch noch die "Gemeinschaft der Roma" ausdrücklich als solche verfassungsrechtlich anerkannt, wobei in der Literatur davon ausgegangen wird, dass auch sie als "autochthone" Volksgruppe anzusehen sei²⁴, obwohl die

²⁰ Vgl. ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 226f und Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 35ff.

²¹ Vgl. Časopisni Zavod Uradni List SR Slovenije, Ustava Socialistične Republike Slovenije, Ljubljana 1974.

²² Aus dem Bericht in ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 226, geht hervor, dass trotz des in der zitierten Verfassungsbestimmung verwendeten "oder", das eine synonyme Verwendung der Begriffe narodnost und etnična skupina nahelegt, offensichtlich doch unterschieden wurde, da die Bestimmung des Art. 212 Abs. 1 die ethnischen Gemeinschaften betreffend niemals einfachgesetzlich konkretisiert worden sei. Da weiters auch gerade den Roma kein "Nationalitätenstatus" zugestanden worden sei, dementsprechend sie Anspruch auf Repräsentation in den Gemeindeorganen gehabt hätten, wird deutlich, dass offensichtlich doch zwischen Nationalitäten und ethnischen Gemeinschaften ein Unterschied in der Rechtsstellung gemacht wurde, wobei Angehörigen der letzteren daher nur auf individueller Ebene das Grundrecht auf Sprachenfreiheit und Freiheit des Bekenntnisses zur Volksgruppe zugestanden war.

²³ Uradni list Republike Slovenije, štev. 33/1991, I und 42/97, 66/00, 24/03, 69/04, 69/04 (im Folgenden Ur. I. Nr./Jahr). Deutsch: Verfassung der Republik Slowenien, Ljubljana 1992.

²⁴ Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 35: "They are mentioned in historical sources from the 14th and 15th centuries, and from the 17th century on, their names found inscribed in registers of births and deaths. The Romany people are therefore considered autochthonous inhabitants..." und 18: "The status and special rights of Romany ethnic communities in Slovenia are guaranteed by Article 65 of the Constitution and shall be determined by a special statute. In this context it is important to stress that Romany ethnic communities are considered one of the autochthonous ethnic communities in Slovenia though they do not have a mother state with which they can exercise special connections." Gerade das war ja nach der oben angesprochenen Theorie das Kennzeichen der narodnosti, also Ungarn, Italiener etc.

Kennzeichnung als "autochthon", die in den Verfassungsentwürfen²⁵ sehr wohl enthalten war, erst kurz vor der Annahme des endgültigen Verfassungstextes gestrichen wurde. Eine Legaldefinition für den Begriff der "Autochthonie" findet sich nicht, doch kann wohl in Übereinstimmung mit der völkerrechtlichen Lehre von einer mehr als drei Generationen zurückreichenden Siedlung in einem bestimmten Gebiet ausgegangen werden.

Noch im Zuge der Ausarbeitung der Verfassung waren Initiativen unternommen worden, unter Bezug auf die historischen Gegebenheiten auch die deutschsprachige Volksgruppe als "autochthone" Volksgruppe verfassungsrechtlich anzuerkennen. Gerade in der sog. Untersteiermark²⁶ waren ja bis zum Ende des I. Weltkrieges die Städte Marburg/Maribor, Pettau/Ptuj und Cille/Celje – in der deutschnationalen Diktion der Zeit als "deutsches Festungsdreieck" bezeichnet²⁷ – von 70% bis zu 85% deutschsprachig, während das bäuerliche Umland slowenischsprachig geprägt war. Noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es jedoch aufgrund des Bestrebens des liberal-deutschnationalen Lagers, seine politische Vorherrschaft in den politischen Repräsentativkörperschaften, nämlich dem Landtag sowie den Bezirksvertretungen, gegenüber dem durch die Demokratisierung des Wahlrechts im Vormarsch befindlichen katholisch-konservativen und slowenischen Lager zu erhalten²⁸, zu intensiven Nationalitätenkonflikten, über die schließlich sogar eine österreichische Regierung, nämlich die Regierung Windischgrätz 1895 beim Versuch der Einführung slowenischer Parallelklassen am deutschen Gymnasium in Cilli/Celje, stürzte.²⁹ Nach dem I. Weltkrieg und im Gefolge des II. Weltkrieges kam es jedoch zu massenhaften Auswanderungen und Vertreibungen³⁰, sodass die Möglichkeit des öffentlichen Bekenntnisses

²⁵ Vgl. die sog. "Verfassungsvorlage" und den entsprechenden Art. 69, der in deutscher Übersetzung abgedruckt ist in: Joseph Marko/Tomislav Borić (Hg.), Slowenien-Kroatien-Serbien. Die neuen Verfassungen, Graz-Wien-Köln 1991, 161.

²⁶ Dieses Gebiet des heute nordöstlichen Teiles Sloweniens war bis zum Ende der österreichisch-ungarischen Monarchie 1918 der südliche Teil des Kronlandes Steiermark.

²⁷ Vgl. Hugo Suetter, Der nationale Kampf in der Südsteiermark, München 1936, 91.

²⁸ Vgl. dazu nur Edith Marko-Stöckl, Die Entwicklung des Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und Landtagswahlrechts in der Steiermark 1861 - 1914 (Phil.Diss.), Graz 1985, 164 ff.

²⁹ Vgl. Robert A. Kann, Das Nationalitätenproblem der Habsburgermonarchie, Bd. 1, Graz-Köln 1964, 306.

³⁰ Das begann allerdings schon mit der in heutiger Terminologie als "ethnische Säuberung" zu bezeichnenden "Umsiedlung" der Gottscheer-Deutschen im Gefolge des deutsch-italienischen Abkommens vom 31. 8. 1941, die mit dem Abtransport der bisher in der Untersteiermark lebenden Slowenen parallel lief. Vgl. Ehemaliges Bundesministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte (Hg.), Das Schicksal der Deutschen in Jugoslawien, Augsburg 1994, 82E f sowie auch die Kapitel Untersteiermark und Gottschee in: Donauschwäbische Kulturstiftung (Hg.), Weißbuch der Deutschen aus Jugoslawien. Ortsberichte 1944 - 1948, München 1992, 831 ff.

zur deutschsprachigen Volksgruppe trotz aller sonstiger Liberalisierungen bis zum Ende des kommunistischen Systems prekär blieb. Kristallisationspunkt der nach offiziellen Angaben nur mehr einige hundert Personen umfassenden deutschsprachigen Volksgruppe und entsprechender Bemühungen der Vertretung ihrer Interessen, insbesondere was die Rückgabe des enteigneten Grundbesitzes betrifft, ist der Verein "Freiheitsbrücke/Most svobode" mit Sitz in Maribor. Der Anspruch auf verfassungsrechtliche Anerkennung stieß jedoch bei der slowenischen Regierung auf wenig Gegenliebe³¹, zumal die historisch prekären Beziehungen auch nach der Unabhängigkeit Sloweniens nicht ohne "symbolische" Spannungen blieben, wie die Proteste der Landesregierung des österreichischen Bundeslandes Kärnten bei der slowenischen Regierung zeigten, als die slowenische Nationalbank den sog. "Fürstenstein" als Symbol auf den neuen slowenischen Tolarbanknoten verwendete.³²

Der Begriff der "narodna skupnost" war noch in der Phase der Ausarbeitung der neuen slowenischen Verfassung gerade von den Vertretern der Volksgruppen anstelle des Terminus "nationale Minderheit" vorgeschlagen worden, um so die mit dem Begriff "Minderheit" verbundene pejorative Konnotation zu vermeiden. Dieser Begriff wird nun in Art. 5 der Verfassung ausschließlich für die "slowenischen nationalen Minderheiten in den Nachbarländern" verwendet.

Die Verwendung des Begriffes "narod" schließlich ist in der Präambel der Verfassung und Art. 3 Abs. 1 auf das slowenische Volk beschränkt, die anderen "Nationen" des ehemaligen Jugoslawien erfahren – im Gegensatz zur kroatischen Verfassung – keine besondere (verfassungs)rechtliche Berücksichtigung mehr. Ebenfalls in Gegensatz zur kroatischen Verfassung spricht die slowenische auch nicht von einem Nationalstaat, sondern definiert in Art. 3 Slowenien als den "Staat aller seiner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, der auf dem bleibenden und unveräußerlichen Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes beruht." Diese Formulierung wurde von Miro Cerar in seinem Verfassungskommentar jedoch als "teilweise innere Widersprüchlichkeit" charakterisiert, die als politischer Kompromiss zwischen dem ethnisch indifferenten Staatsnationskonzept und dem ethnisch bestimmten

³¹ Vgl. die diesbezüglichen Ausführungen des Obmannes des genannten Vereins, Dušan Kolnik, beim Kongress "Volksgruppen in Europa" in Drobollach, 6. Nov. 1993 (unveröffentl. Manuskript).

³² Anstatt dass dies von der Kärntner Landesregierung nach allen regionalen grenzübergreifenden Alpen-Adria-Bemühungen als Symbol einer "gemeinsamen" Vergangenheit angesehen worden wäre, da der Fürstenstein auf der Karnburg auf dem Gebiet des heutigen österreichischen Bundeslandes Kärnten Teil einer in slowenisch gehaltenen Inthronisationszeremonie der Kärntner Herzöge bis ins 16. Jahrhundert war. Vgl. dazu und zur (rechts)historischen Entwicklung des heutigen slowenischen Raumes mit weiteren Literaturangaben Edith Marko-Stöckl/Joseph Marko, Slovenia. Constitutional Chronology, in: Albert Blaustein/Gisbert H. Flanz (eds.), Constitutions of the Countries of the World, New York 1992.

Nationskonzept anzusehen sei.³³ Der in der Verfassung gebrauchte Begriff "narod" sei in diesem Sinne zweideutig, da die Frage offen bleibe, wer nun eigentlich Träger des Selbstbestimmungsrechts sei: die Slowenen als "historisch-sprachlich-ethnische Gemeinschaft" oder die Slowenen als Summe der Staatsbürger, wobei er letztlich davon ausgeht, dass die zukünftige Identifikation mit dem "Slovenstvo" eine ausdrücklich staatsbürgerliche Bedeutung annehmen werde. Von anderen Autoren ist die Formulierung des Art. 3 überhaupt als "Beweis" für einen slowenischen ethnischen Nationalismus, der auf Abgrenzung nach außen und Homogenisierung im Inneren gerichtet sei, gewertet worden.³⁴ Wie hingegen die entsprechenden vergleichenden Untersuchungen von Mojmir Križan ergeben haben, kann gerade das sog. "slowenische nationale Programm", dessen einzelne Elemente durch die Besinnung auf die Zugehörigkeit zu Europa, das Aufgreifen des Themas der civil society und die Forderung nach Souveränität des Volkes als impliziter Forderung nach Demokratie zu charakterisieren sind, als eine Art Kontrastprogramm und Reaktion auf die Ideologie des großserbischen National-Sozialismus verstanden werden.³⁵ Gerade die Formulierung des Art. 3 der slowenischen Verfassung hat daher, insofern im Gegensatz zu den alten kommunistischen Bundes- und Republiksverfassungen 1974 nunmehr nicht bloß vom Selbstbestimmungsrecht inklusive Sezession, sondern vom "bleibenden und unveräußerlichen" Selbstbestimmungsrecht³⁶ gesprochen wird, u. E. nichts mit ethnisch motiviertem

³³ Vgl. Lojze Ude/France Grad/Miro Cerar, *Ustava Republike Slovenije z uvodnim komentarjem in stvarnim kazalom* (Die Verfassung der Republik Slowenien mit einem Einführungskommentar und Sachregister), Ljubljana 1992, 28f.

³⁴ So beispielsweise, wenn auch in sehr moderaten Formulierungen, Vojin Dimitrijević, *The Absolute Nation State: Post-Communist Constitutions*, in: *Jugoslovenska revija za međunarodno pravo* 2-3/1992, 170f oder Peter Radan, *Secessionist Self-Determination: The Cases of Slovenia and Croatia*, in: *Međunarodni problemi. Časopis instituta za međunarodnu politiku i privredu*, Beograd, Nr. 2/1994, 189, der davon spricht, daß "in both Slovenia and Croatia, secession was justified on the basis of ethnic self-determination rather than self-determination based on principles of popular sovereignty and representative government."

³⁵ Vgl. Mojmir Križan, *Nationalismen in Jugoslawien*, in: *Osteuropa* 2/1992, 134 ff.

³⁶ Auch die immer wieder, insbesondere in der englischsprachigen Literatur zu findende Behauptung, dass das jugoslawische Bundesverfassungsgericht das in der slowenischen Deklaration über die Souveränität, Ur. I. 26/90 zum Ausdruck gebrachte Selbstbestimmungsrecht für bundesverfassungswidrig erklärt habe, ist schlicht falsch. Gerade im Gegenteil wird festgehalten: "Po oceni Ustavnog suda Jugoslavije, odredba člana 1. Deklaracije o suverenosti države Republike Slovenije nije nesaglasna sa Ustavom SFRJ, jer se tom odredbom, po mišljenju Ustavnog suda Jugoslavije, izražava Ustavom SRFJ utvrđeno pravo svakog naroda na samoopredeljenje, uključujući i pravo na otcpljenje (Nach dem Urteil des Verfassungsgerichts Jugoslawiens ist die Bestimmung des Art. 1 der Souveränitätsdeklaration der Republik Slowenien nicht mit der Verfassung der SFRJ unvereinbar, weil mit dieser Bestimmung nach Meinung des Verfassungsgerichts Jugoslawiens das durch die Verfassung der SFRJ festgelegte Recht jeder Nation auf Selbstbestimmung inklusive dem Recht auf Abspaltung zum Ausdruck gebracht wird)". Zit. n. *Odluka o ocjenjivanju ustavnosti Deklaracije o suverenosti države Republike Slovenije*, AZ: E-I-4/91, S. 5.

Nationalismus zu tun, sondern ausgesprochenen "Antwortcharakter", da ja die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der jugoslawischen "Nationen" von serbischen Verfassungsjuristen unter Zuhilfenahme einer "Konsumtionstheorie" vehement bestritten worden war.³⁷

Von – wengleich nur indirekter – Bedeutung für den Minderheitenschutz sind auch die rechtlichen Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit; von Relevanz sind dabei insbesondere die Übergangsbestimmungen gewesen, da nach der Unabhängigkeitserklärung Sloweniens fast 170.000 Angehörige anderer Nationalitäten ihren Wohnsitz in Slowenien hatten (zu dieser speziellen Frage vgl. unten Punkt 4. bzw. 5.). Als Staatsangehöriger der Republik Slowenien wird nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz der Republik Slowenien³⁸ derjenige betrachtet, der vor der Unabhängigkeit der Republik Slowenien die slowenische und jugoslawische Staatsbürgerschaft besessen hat, ebenso jedoch ein Staatsangehöriger einer anderen Republik, der zum Zeitpunkt des Referendums über die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der Republik Slowenien (23.12.1990) seinen ständigen Wohnsitz in Slowenien gehabt hat und hier auch tatsächlich lebte. In Bezug auf die Neuerwerbung der slowenischen Staatsbürgerschaft dominiert in der gesetzlichen Konzeption das *ius sanguinis* als Erwerbsgrund, das in einigen Fällen durch das *ius soli*, Naturalisierung und völkerrechtliche Abkommen ergänzt wird. Als Titel der Beendigung der Staatsbürgerschaft kennt das slowenische Staatsbürgerschaftsgesetz Entlassung, Verzicht, Entziehung bzw. völkerrechtliche Abkommen.

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Hervorstechendstes Merkmal der slowenischen Verfassung in Bezug auf die Anerkennung von Volksgruppen als solchen ist die, gem. Art. 5 und 64 erfolgende, Qualifikation der italienischen und ungarischen Minderheit als "autochthon", was entsprechend der Überschrift des Art. 64 mit der Gewährung von besonderen Rechten verbunden ist. Insofern folgt die Verfassung des unabhängigen Slowenien der kommunistischen Rechtstradition, da ihnen schon nach der Verfassungsverfassung 1974 gem. Art. 250f besondere Rechte eingeräumt

³⁷ Vgl. dazu Joseph Marko, Die neuen Verfassungen: Slowenien-Kroatien-Serbien. Ein Vergleich, in: Ders./Tomislav Boric (Hg.), Slowenien-Kroatien-Serbien, insb. 23 ff. mit den entsprechenden Literaturnachweisen. Diese "Konsumtionstheorie" wird jedoch von Ivan Kristan, *Pravica do samodoločbe slovenskoga naroda* (Das Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes), in: *Nova revija*, Nr. 95, März 1990, 284 - 296 grundlegend rechtstheoretisch wie verfassungsdogmatisch widerlegt.

³⁸ Ur. l. 1/91 idF 30/91, 38/92, 13/94. Vgl. zum slowenischen Staatsbürgerschaftsgesetz auch Miroslava Geč-Korošec, Überblick über das Rechtssystem der selbständigen Republik Slowenien, in: *WGO-MfOR* 1992, 345 - 347. Vergleichend zu den Regelungen der Staatsangehörigkeit in den Staaten des ehemaligen Jugoslawien siehe Christine Kreuzer, *Staatsangehörigkeit und Staatensukzession*. Berlin 1998, 112 ff.

waren. Da nunmehr gem. Art. 65 der neuen Verfassung auch der Gemeinschaft der Roma, die ja nach der alten kommunistischen Rechtslage nicht einmal als Nationalität, sondern nur als ethnische Gruppe anerkannt war, durch ein besonderes Gesetz Sonderrechte einzuräumen sind, können daher nach der neuen slowenischen Verfassung drei Kategorien von Volksgruppen mit unterschiedlichem Rechtsstatus unterschieden werden: die beiden autochthonen Volksgruppen mit verfassungsrechtlich festgelegten Sonderrechten, die Gemeinschaft der Roma, deren Sonderrechte aufgrund des Gesetzesvorbehaltes einfachgesetzlich auszugestalten sind, und die anderen Volksgruppen, darunter die Kroaten und Serben als zahlenmäßig größte Volksgruppen, denen nach der alten kommunistischen Rechtslage mit der Formel der "Nationen und Nationalitäten" durch die jugoslawische Bundesverfassung ja die "Gleichberechtigung" garantiert gewesen war.

Wie aus der Formulierung des Art. 64 hervorgeht: "*Der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe sowie ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet,...*" (Hervorh. Autoren) ist schließlich zweites hervorstechendes Merkmal der slowenischen Verfassung – gerade auch im internationalen Vergleich – die ausdrückliche Verankerung kollektiver Rechte in deren "höchster" Form einer Skala von Gruppenbezügen³⁹, nämlich durch die Gewährleistung von subjektiven Gruppengrundrechten. Damit stellt sich die Frage, welche konkrete und damit unterschiedliche verfassungsrechtliche Stellung die einzelnen Volksgruppen, auch im Vergleich zur alten kommunistischen Verfassung, haben.

Die verfassungsrechtliche Hervorhebung des "autochthonen" Status der italienischen und ungarischen Volksgruppe ist nun offensichtlich mit der Gewährleistung besonderer Rechte verknüpft, die – mit Ausnahme der Roma – den anderen Volksgruppen daher nicht zustehen. Aufgrund der Überschrift des Art. 64 soll es sich dabei offensichtlich um die in dieser Bestimmung gewährleisteten individuellen und kollektiven Rechte handeln. Dies ist aber nur zum Teil der Fall. Da die Meinungs-, Informations-, Presse-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit als "allgemeine" Menschenrechte durch Art. 39 und 42 der Verfassung gewährleistet werden, dürfen die "besonderen" individuellen und kollektiven Rechte des Art. 64 – nämlich zur Erhaltung der nationalen Identität Organisationen gründen und auf dem

³⁹ Vgl. dazu generell Joseph Marko, *Autonomie und Integration. Die Rechtsinstitute des Nationalitätenrechts im funktionalen Vergleich*, Graz-Wien-Köln-Weimar 1995, 195 ff. Durch eine Analyse der Normstrukturen individueller wie kollektiver Rechte und ihrer Funktionen lässt sich zeigen, dass sich der vermeintliche Gegensatz von individuellen und kollektiven Rechten bei näherem Besehen in einen fließenden Übergang auflöst. In den Normstrukturen sind unterschiedliche Abstufungen von Gruppenbezügen zu finden. Gerade die hier im Folgenden zu analysierende Bestimmung der slowenischen Verfassung zeigt mit aller Deutlichkeit, dass individuelle und kollektive Rechte sich nicht ausschließen, sondern von der Schutzfunktion her kumulativ eingesetzt werden können.

Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens sowie der Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft Tätigkeiten entwickeln zu dürfen – wohl nicht e contrario so ausgelegt werden, dass dies den übrigen Volksgruppen daher verboten wäre. Wohl aber verbindet sich mit den "Sonderrechten" auf diesen Gebieten eine institutionelle Gewährleistung, da gem. Art. 64 Abs. 2 die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern für die beiden autochthonen Volksgruppen einen Verfassungsauftrag darstellt, während sich gem. Art. 145 die übrigen Volksgruppen "zur Geltendmachung ihrer Interessen" zwar auch "auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenschließen" können, aber eben nicht müssen. Verbunden mit der institutionellen Garantie der Selbstverwaltung sind daher auch finanzielle Leistungspflichten des Staates, die als subjektives kollektives Recht der Volksgruppen anzusehen und gegebenenfalls als Verletzung ihrer Autonomie eingeklagt werden könnten.

Des Weiteren ist nur der italienischen und ungarischen Volksgruppe gem. Art. 64 das Recht auf Erziehung und Bildung in der eigenen Sprache auch im öffentlichen Schulsystem und gem. Art. 11 die Verwendung ihrer Sprache als Amtssprache in bestimmten Gemeindegebieten verfassungsrechtlich gewährleistet, nicht mehr jedoch den "anderen" früheren Nationen und Nationalitäten Jugoslawiens wie noch nach der alten kommunistischen Verfassung. Art. 64 Abs. 1 enthält des Weiteren auch eine institutionelle Garantie des zweisprachigen Schulwesens nach dem Territorialitätsprinzip, die schon in der alten kommunistischen Rechtsordnung mit dem "Zwang" jedes Schülers in diesem Gebiet verbunden war, nicht nur die Staatssprache, sondern auch die jeweilige Minderheitensprache zu lernen. Nach Art. 80 Abs. 3 ist schließlich durch die Garantie zumindest je eines Abgeordnetenmandats in der Staatsversammlung, der ersten Kammer des slowenischen Parlaments, wiederum nur den beiden genannten Volksgruppen eine "Mindestrepräsentation" im Gesetzgebungsverfahren eingeräumt, wobei diesen Abgeordneten gem. Art. 64 Abs. 5 sogar ein absolutes Vetorecht bei Gesetzen und anderen allgemeinen Rechtsvorschriften zukommt, die ausschließlich die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und die Lage der Volksgruppen betreffen.

Gerade die beiden zuletzt genannten besonderen Rechte, nämlich die Amtssprachenregelung wie die Mindestrepräsentation im Parlament inklusive Vetorecht dürften wahrscheinlich den Roma auch in Zukunft⁴⁰ kaum eingeräumt werden, wohl aber das in Art. 64 Abs. 3 den beiden autochthonen Volksgruppen eingeräumte Recht auf Repräsentation in den Organen der Gemeindeselbstverwaltung, in denen einzelne Roma schon heute zu finden sind. In diesem

⁴⁰ Gem. Art. 65 ist ja ein besonderes Gesetz zu erlassen.

Zusammenhang ist die Entscheidung des slowenischen Verfassungsgerichtes U-I-345/02 vom 14.11.2002 zu erwähnen. Sie hat die Verfassungswidrigkeit verschiedener Gemeindegesetzungen wegen Fehlens von Vorschriften, die die Beteiligung der Roma im Gemeinderat vorsehen, festgestellt. Der neu eingefügte Art. 101 a des Gesetzes über die lokale Selbstverwaltung verpflichtet Gemeinden, solche Vorschriften zu erlassen.

Welche Rechte haben nun alle übrigen "alten" Volksgruppen sowie die "neue", ebenfalls verfassungsrechtlich als solche nicht anerkannte Gruppe der Immigranten, zumeist Gastarbeiter aus anderen Republiken des früheren Jugoslawien? Nach der Unabhängigkeitserklärung 1991 wurde ja beinahe 170.000 Personen "anderer jugoslawischer Nationalität", die seit dem Ende des 2. Weltkrieges allein oder mit ihren Familien nach Slowenien gekommen waren und sich hier niedergelassen hatten, die slowenische Staatsbürgerschaft zuerkannt. Insbesondere Art. 40 des Staatsbürgerschaftsgesetzes hatte ein besonderes Verfahren für jeden Staatsbürger des früheren Jugoslawien vorgesehen: So wurde jedem die slowenische Staatsbürgerschaft verliehen, der einen permanenten Wohnsitz in Slowenien begründet hatte und sich am 23. Dez. 1990, dem Tag des Referendums über die Souveränität und Unabhängigkeit, auch tatsächlich in Slowenien aufhielt sowie innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten des Staatsbürgerschaftsgesetzes um die slowenische Staatsbürgerschaft ansuchte. Der Antrag konnte nur bei jenen Personen abgelehnt werden, die –insb. als Mitglieder der jugoslawischen Volksarmee (JNA) – am sog. "10-Tage-Krieg" gegen Slowenien teilgenommen hatten.⁴¹ Nach Ablauf dieser 6-Monate Frist konnte jedermann nach den allgemeinen Bedingungen für die Einbürgerung um die slowenische Staatsbürgerschaft ansuchen, wobei jedoch als Kriterium für die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch die Kenntnis der slowenischen Sprache Bedingung ist. Eine Anfechtung dieser Bestimmung beim Verfassungsgerichtshof wurde von diesem anfangs noch mit der Begründung abgewiesen, dass es sich dabei um keine verfassungsrechtlich unzulässige gesetzliche Beschränkung handle, da ja die Verleihung der Staatsbürgerschaft selbst kein verfassungsrechtlich gewährleistetes Menschenrecht sei.⁴² Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof in Ur.I. 36/03 entschieden, dass diese Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes verfassungswidrig ist; außerdem hat er den Inhalt eines Referendums über die Umstände der aus dem Register Gestrichenen in einigen Punkten ebenfalls für verfassungswidrig erklärt.

⁴¹ Vgl. Institute for Ethnic Studies, *Ethnic Minorities*, 19f.

⁴² Vgl. *Ustavno sodišče Republike Slovenije (izd.), Odločbe in sklepi ustavnega sodišča, II. letnik zbirke Leto 1993 (Verfassungsgericht der Republik Slowenien (Hg.), Entscheidungen und Beschlüsse des Verfassungsgerichts, II. Jahrgang der Sammlung 1993), Ljubljana 1994, šte. 107.*

Im Gegensatz zur kommunistischen Verfassung 1974, die den anderen "Nationen und Nationalitäten" auch kollektiv die Gleichberechtigung eingeräumt hatte, gelten nun für die Angehörigen aller dieser Volksgruppen der dritten Kategorie folgende allgemeinen und besonderen Grund- und Freiheitsrechte:

Neben dem in Art. 14 verankerten Gleichheitssatz ungeachtet der Nationalität, Rasse oder Sprache sieht weiters Art. 19 vor, dass jeder, dem die Freiheit entzogen wird, in seiner Muttersprache oder einer ihm verständlichen Sprache sofort von den Gründen des Freiheitsentzugs in Kenntnis gesetzt werden muss.

Gem. Art. 62 hat auch jedermann das Recht, im Verfahren vor Staatsorganen seine eigene Sprache und Schrift zu gebrauchen, sodass sich also für die "autochthonen" Volksgruppen einerseits und alle anderen eine entscheidende institutionelle Differenzierung ergibt: Ersteren ist auf der Grundlage von Art. 11 in den zu bestimmenden Gebieten das Recht auf ein Verfahren in ihrer Sprache gewährleistet, während sonst das Verfahren in Slowenisch geführt wird, "jedermann" aber eben das Recht hat, seine Muttersprache zu verwenden und wohl auch mit Zeugenaussagen etc. mit Hilfe eines Dolmetschers vertraut gemacht zu werden.

Art. 61 regelt bereits die "private" Sprachenfreiheit. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass im Gegensatz zu den anderen kommunistischen Republiksverfassungen, die das Recht zum Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift als kollektives Recht der Nationen und Nationalitäten verankert hatten, das noch dazu unter einer spezifisch kommunistischen Gewährleistungsschranke stand⁴³, die slowenische kommunistische Republiksverfassung 1974 in Art. 212 die Sprachenfreiheit bereits als individuelles Menschenrecht verankert hatte.

Des Weiteren werden in Art. 61 die Freiheit des Bekenntnisses der Zugehörigkeit zu einem Volk oder einer Volksgruppe und das Recht, seine Kultur zu pflegen, geregelt. Gerade letztere Bestimmung ist jedoch nicht nur als "rein" individuelles Grundrecht zu verstehen, da die Ausübung der in Art. 61 festgelegten Rechte die faktische Existenz einer Gruppe voraussetzt und so die erste Stufe eines Gruppenbezugs darstellt. Art. 63 schließlich regelt eine Grundpflicht durch das Verbot der Anstiftung zu Diskriminierung in nationaler Hinsicht,

⁴³ Vgl. beispielsweise die konkrete Grundrechtsschranke des Art. 137 Abs. 2 der kroatischen Verfassung 1974 zur Finalisierung entsprechend den Zielen der kommunistischen Ideologie: "Zwecks Verwirklichung der Gleichberechtigung der Nationen und Nationalitäten und der Freiheit der Bürger in der Äußerung ihrer nationalen Besonderheiten ist jeder Nation und jeder Nationalität auch das Recht zugesichert, in *Einklang mit den Bedürfnissen des gemeinsamen Lebens, der sozialistischen Entwicklung und der Festigung von Brüderlichkeit und Einheit* ihre eigene Sprache und Schrift frei und gleichberechtigt zu gebrauchen,..." [Hervorh. Autoren].

sodass also dem Gleichheitssatz gem. Art. 14 auch unmittelbare Drittwirkung zukommt.

Im Wege der allgemeinen Vereins- und Versammlungsfreiheit, wie oben ausgeführt, steht den Angehörigen aller Volksgruppen das Recht zu, zur Bewahrung und Pflege ihrer Sprache, Kultur etc. entsprechende Organisationen inklusive politischer Parteien zu gründen, obwohl sich eine ausdrückliche verfassungsgesetzliche Verankerung der Freiheit der Gründung politischer Parteien im Gegensatz zu den Verfassungen Kroatiens und Serbiens nicht findet. Wohl aber ist so wie dort gem. Art. 160 dem slowenischen Verfassungsgericht die Kompetenz zugewiesen, über die Verfassungswidrigkeit der Akte und Tätigkeit politischer Parteien zu entscheiden. In diesem Zusammenhang muss sicherlich auch die Bestimmung des Art. 63 gesehen werden, die daher wohl den Tatbestand für das Verbot einer Partei, die zu nationalem Hass und Diskriminierung aufruft, abgeben würde.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Insgesamt kann festgehalten werden, dass der Schutz der Volksgruppen in Slowenien, insbesondere für die italienische und ungarische Minderheit, durch die verfassungsrechtliche Gewährleistung individueller und kollektiver Rechte mit der Funktion der Autonomie zum Schutz ihrer Identität sowie Integration in Staat und Gesellschaft umfassend geregelt ist, wobei neben der entsprechenden verfassungsrechtlich vorgesehenen institutionellen Garantie ihr Status als öffentlich-rechtliche Personalkörperschaft durch ein eigenes Gesetz ausführlich festgelegt ist. Rechtliche "Nachteile" ergeben sich damit – auch im Vergleich zur alten kommunistischen Verfassung – insbesondere auch für die Volksgruppen der "Nationen" Ex-Jugoslawiens, doch wird ihnen wie allen anderen verfassungsrechtlich auch nicht als "autochthon" anerkannten Volksgruppen – wie beispielsweise auch die "deutsch-österreichische" – umfassender individueller Grundrechtsschutz inklusive Vereinigungsfreiheit eingeräumt. Was die einfachgesetzliche Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben betrifft, so ist Slowenien weit fortgeschritten. Gerade mit der Erlassung weiterer Ausführungsgesetze zur Regelung der Rechtsstellung der Roma könnte Slowenien in Zukunft auch im internationalen Vergleich Richtung weisend sein.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Nach Art. 213 und 250 der sozialistischen Verfassung 1974 war nicht nur den Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe die Erziehung und Bildung in ihren Sprachen gewährleistet, sondern auch den anderen Angehörigen der Nationen und Nationalitäten Jugoslawiens, wobei für die autochthonen Volksgruppen ein Ausgestaltungsvorbehalt in Hinblick auf ein zweisprachiges Schulsystem gemacht wurde. Für die ethnisch gemischten

Gebiete war dabei nicht nur die Verpflichtung zur Erlernung der slowenischen Sprache, sondern umgekehrt auch die Erlernung der Volksgruppensprache vorgeschrieben. Diese Bestimmungen wurden schließlich in einem eigenen Gesetz näher geregelt,⁴⁴ das wohl in Ermangelung sonstiger einfachgesetzlicher Bestimmungen im gegenwärtigen slowenischen Recht als übergeleitet gelten kann, soweit nicht einzelne Bestimmungen sich ausdrücklich noch auf das sozialistische Selbstverwaltungssystem beziehen.

Nach der slowenischen Verfassung 1991 wird nur mehr den autochthonen Volksgruppen gem. Art. 64 das Recht auf Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache mit einem Gesetzesvorbehalt zur Festlegung des Gebietes, in dem ein zweisprachiges Schulwesen Pflicht ist, gewährleistet. Andere Volksgruppen haben daher auf der Grundlage von Art. 61 nur mehr ein Recht zur Führung von Privatschulen oder -kindergärten. In der Praxis gibt es jedoch gerade für die Angehörigen der anderen jugoslawischen Nationen – auch wenn ihnen dies verfassungsrechtlich nicht mehr als kollektives Recht garantiert ist – in größeren Städten einige Grundschulen, wo in ihrer Sprache unterrichtet wird.⁴⁵

Auf der Grundlage des schon verfassungsrechtlich nach dem Territorialitätsprinzip institutionell gewährleisteten zweisprachigen Schulsystems mit dem Ziel der funktionalen Bilingualität⁴⁶ sind gemäß Art. 5 des Kindergartengesetzes⁴⁷ die Kinder in den italienisch gemischtsprachigen Gebieten bereits systematisch mit den Grundkenntnissen der jeweiligen Zweitsprache vertraut zu machen, in den ungarischen gemischtsprachigen Gebieten erfolgt die Erziehung zweisprachig in slowenischer und ungarischer Sprache. Art. 14 des Kindergartengesetzes erwähnt nun auch ausdrücklich die Erziehung der Roma-Kinder. Wie in Art. 5 des Kindergartengesetzes wird bezüglich der Spracherziehung für die Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe und die Angehörigen der Gemeinschaft der Roma auf ein besonderes Gesetz verwiesen. Ein weiterer derartiger Gesetzesvorbehalt besteht für Kinder slowenischer Staatsbürger mit nicht slowenischer Muttersprache in Art. 8 des Grundschulgesetzes, wonach für diese Kinder der Unterricht der Muttersprache sowie der eigenen Kultur organisiert werden kann. Das Gymnasialgesetz⁴⁸ sieht in Art. 8 Italienisch in

⁴⁴ Gesetz über die Rechte der italienischen und der ungarischen Minderheit im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens, Ur. I. RS, 35/01.

⁴⁵ Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 20.

⁴⁶ Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 12.

⁴⁷ Ur. I. 12/96, 44/00, 78/03.

⁴⁸ Ur. I. 12/96, 59/01

den "Gymnasien der Volksgruppensprache" als Unterrichtssprache vor. Schüler der Gymnasien mit slowenischer Unterrichtssprache in den italienisch gemischtsprachigen Gebieten haben die italienische Sprache verpflichtend zu erlernen, wie auch die Schüler der Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache die slowenische Sprache erlernen müssen. In den ungarisch gemischtsprachigen Gebieten ist in zweisprachigen Gymnasien die Unterrichtssprache Ungarisch und Slowenisch. Analoge Sprachregelungen sind auch in Art. 8 des Berufs- und Fachschulausbildungsgesetzes⁴⁹ vorgesehen. Keine Bestimmungen über den Gebrauch der Volksgruppensprache finden sich schließlich im Hochschulgesetz.⁵⁰

Wichtigste Bestimmung des Gesetzes über die Verwirklichung der besonderen Rechte für Angehörige der Italienischen und Ungarischen Volksgruppe auf dem Gebiet der Erziehung⁵¹ ist wohl Art. 3, in dem die institutionellen Grundlagen des öffentlichen Schulwesens für diese beiden Volksgruppen dargelegt werden. So sollen in den national gemischten Gebieten sowohl für die ungarische wie italienische Volksgruppe entweder zweisprachige Schulen bzw. Klassen oder einsprachige Schulen und Klassen in der jeweiligen Volksgruppensprache gegründet werden. In solchen einsprachigen Schulen ist verpflichtender Unterricht der slowenischen Sprache vorgeschrieben, wie umgekehrt Schüler in den national gemischten Gebieten in Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache nach dem Territorialitätsprinzip, das hier aber auf einen funktionalen Bilingualismus und damit nicht auf Abgrenzung und Separation, sondern Integration bezogen wird, obligatorisch Sprachunterricht in der jeweiligen Volksgruppensprache erhalten. Detaillierte Organisations- und Finanzierungsvorschriften im Erziehungs- und Bildungsbereich sind im Gesetz über die Organisation und Finanzierung der Erziehungs- und Bildungsarbeit⁵² enthalten. Für die Universitätsebene ist schließlich ebenfalls das Studium der Sprache der jeweiligen Volksgruppe vorzusehen.

Im Schulsystem selbst gibt es damit für die ethnisch gemischten Gebiete zwei verschiedene Modelle, die auch tatsächlich⁵³ von der italienischen und ungarischen Volksgruppe institutionalisiert wurden:

⁴⁹ Ur. l. 12/96, 44/00.

⁵⁰ Ur. l. 67/93, 134/03, Reinform: 63/04.

⁵¹ Ur. l. RS, 35/01.

⁵² Ur. l. 12/96, 23/96, 64/01, 108/02, 34/03, 79/03.

⁵³ Vgl. zum Folgenden die Ausführung in Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 28 ff.

Nach den Bestimmungen des Londoner Memorandums von 1954, des Vertrags von Osimo von 1977 und dem Italienisch-Slowenischen Abkommen von 1992 wurde für die italienische Volksgruppe der Küstenregion ein einsprachiges Schulsystem errichtet, das vom Kindergarten bis zur Matura/Abitur reicht. Der gesamte Unterricht wird in diesen Schulen in Italienisch abgehalten. Lehrer wie das gesamte Schulpersonal müssen italienischer Muttersprache sein. Sowohl für Slowenen als auch Italiener des gemischtsprachigen Gebietes ist das Erlernen der jeweiligen Zweitsprache obligatorisch. Im Schuljahr 1991/92 gab es beispielsweise neun italienische Grundschulen mit 516 Schülern und drei italienische Mittelschulen mit 233 Schülern. Auf Universitätsebene besteht die Möglichkeit eines Studiums an der Abteilung für Italienische Sprache und Literatur der Pädagogischen Fakultät in Koper/Capodistria sowie am Lehrstuhl für Italienische Sprache und Literatur der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in Ljubljana. Darüber hinaus können die Mitglieder der italienischen Minderheit auch Universitäten in Italien oder die kroatischen Universitäten in Pula und Rijeka besuchen. Alle diese Universitäten bieten spezielle Kurse für Lehrer der Schulen der italienischen Minderheit an. Schulbücher und Unterrichtsmaterialien werden in Slowenien ausgearbeitet, andere mit Zustimmung der slowenischen Stellen auch aus Italien importiert. Andere Schulbücher werden vom Verlag EDIT in Rijeka, dem bedeutendsten Verlagshaus der italienischen Minderheit in Kroatien, den slowenischen Bedürfnissen angepasst, hergestellt.

Im Prekmurje gibt es seit 1959 hingegen ein zweisprachiges Schulsystem. Gemeinsam mit den slowenischen Kindern besuchen die Kinder der ungarischen Volksgruppe zweisprachige Kindergärten und Grundschulen. Per Gesetz wurde bestimmt, dass das gesamte Schulpersonal zweisprachig sein muss und damit alle Fächer zweisprachig unterrichtet werden, wobei Slowenisch allerdings in den höheren Klassen in bestimmten Fächern, v.a. den naturwissenschaftlichen, überwiegt. Ebenso sind sämtliche schuladministrativen Angelegenheiten und Dokumente sowie die Kommunikation mit den Eltern zweisprachig. Auch die meisten Schulbücher sind zweisprachig. Mit Ausnahme des Unterrichts in der jeweiligen Zweitsprache kann jedes Kind in seiner Muttersprache antworten. Zur Erhaltung der nationalen Identität erhalten die Schüler der ungarischen Volksgruppe speziellen Unterricht in ungarischer Geschichte, Geographie und Kultur. Im Schuljahr 1991/92 besuchten 1.408 Schüler zehn zweisprachige Grundschulen. Nach der Grundschulausbildung besteht für Kinder der ungarischen Volksgruppe die Möglichkeit, eine bilinguale Mittelschule in Lendava/Lendva, wo einige Gegenstände zweisprachig unterrichtet werden, oder eine reguläre slowenische Schule zu besuchen. Auch für berufsbildende Schulen gibt es einige zweisprachige Kurse (so für die Lehrerausbildung oder Wirtschaftsfächer). Außerhalb des gemischtsprachigen Gebietes können Angehörige in eigenen Schulen spezielle Ungarischkurse als Wahlfach besuchen. Weiters besteht an der Fakultät für Bildungswissen-

schaften der Universität Maribor ein Lehrstuhl für ungarische Sprache und Literatur, ebenso ein ungarisches Lektorat an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät in Ljubljana. Eine Vielzahl von Schülern und Studenten der ungarischen Volksgruppe besucht aber auch Mittelschulen und Universitäten in Ungarn. Schulbücher und Unterrichtsmaterial werden in enger Kooperation mit den betreffenden Stellen und Institutionen Ungarns erstellt. So wird auch die Lehrerfortbildung von ungarischen Universitäten übernommen, wie auch der Schüleraustausch während der Sommermonate sowie der Einsatz ungarischer Gastlehrer für spezielle Gegenstände wie Geographie, Geschichte und Kunst zur Praxis geworden sind.

Besondere Bedeutung wurde in Slowenien der Erziehung und Bildung der Roma-Kinder beigemessen. Das Ministerium für Unterricht und Sport erließ 1993 eine Weisung für die Anpassung des Grundschulprogrammes für Romaschüler.⁵⁴ Diese Weisungen wurden zum Teil schon erfolgreich umgesetzt. Mangels geeigneter Lehrer, erst 1997 absolvierte die erste Romni erfolgreich eine Lehrerausbildung, gibt es aber noch keinen Unterricht in der Muttersprache. Hinzu kommt das Problem, dass Roma-Kinder beim Eintritt in die Schule zumeist kein Slowenisch beherrschen. Roma hatten in den vergangenen Jahren zahlreiche lokale Roma-Vereine gegründet. 1996 wurde auch der "Verband der Roma-Vereine Sloweniens" gegründet, der sich auf staatlicher Ebene verstärkt um die Durchsetzung der mannigfachen Interessen der Roma bemüht.

Im Gegensatz beispielsweise zum entsprechenden kroatischen Gesetz ist schließlich im Gesetz über die slowenische Akademie der Wissenschaften und Kunst⁵⁵ als deren Aufgabe nicht nur die Unterstützung der wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Aktivitäten des slowenischen Volkes, sondern gerade auch der italienischen und ungarischen Volksgruppe vorgesehen.

b) Sprachgebrauch

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Differenzierung ist zwischen dem Grundrecht auf Sprachenfreiheit einerseits und dem amtlichen Sprachgebrauch zu differenzieren.

⁵⁴ Ministarstvo za šolstvo in šport, Navodilo za prilaganje programa OŠ za romske uence 28.1.1993; Ministerium für Unterricht und Sport, Weisung für die Anpassung des Grundschulprogrammes für Romaschüler vom 28.1.1993. Christoph Pan, Die Minderheitenrechte in Slowenien. In: Christoph Pan, Beate Sibylle Pfeil, Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen. Bd. 2. Wien 2002 (Ethnos Bd. 61), 429 (434 fn. 34) berichtet aus dem slowenischen Staatenbericht 2000 zum Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, dass im Schuljahr 1999/2000 1.142 Roma-Kinder in 59 Grundschulen in 24 Gemeinden Sloweniens unterrichtet wurden.

⁵⁵ Ur. l. 48/94.

Die in Art. 61 verankerte "private" Sprachenfreiheit erfährt durch das Strafgesetz eine zusätzliche Dimension. So wird durch Art. 141 des Strafgesetzes⁵⁶ der Gleichheitssatz des Art. 14 der Verfassung konkretisiert und jedermann, der einen anderen gerade auch auf Grund des Sprachgebrauchs diskriminiert, aber auch begünstigt, mit einer Strafsanktion von bis zu einem Jahr Gefängnis bedroht. Damit handelt es sich bei der Sprachenfreiheit aber nicht mehr ausschließlich um ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat, sondern diese Strafbestimmung verleiht der Kombination dieser beiden Grundrechte auch Drittwirkung, da sie ja nicht nur für den amtlichen Gebrauch vor Staatsorganen und gegenüber den Organwaltern⁵⁷, sondern unmittelbar auch im Verkehr zwischen Privaten, sei es juristischen oder physischen Personen, relevant ist.

Die im Grundrecht des Schutzes der persönlichen Freiheit (Art. 19) enthaltenen Sprachbestimmungen werden im Strafverfahrensgesetz⁵⁸ näher konkretisiert. So haben gem. Art. 7 Abs. 3 Fremde, die verhaftet werden, das Recht, gerichtliche Eingaben in ihrer eigenen Sprache einzubringen. Ebenso haben sie wie im Übrigen auch Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte auf der Grundlage von Art. 62 der Verfassung das Recht, bei Untersuchungen und anderen gerichtlichen Handlungen oder in der Hauptverhandlung ihre Sprache zu verwenden bzw. dass ihnen gedolmetscht wird.

Sprachenrechtliche Bestimmungen für Kulturveranstaltungen sowie im Bereich Bildung und Unterricht werden in den entsprechenden Kapiteln im sachlichen Zusammenhang dargestellt. Daher ist an dieser Stelle nur noch auf zwei Bereiche einzugehen, in denen der verfassungsrechtlichen Sprachenfreiheit im Verkehr zwischen Privaten eine durchaus soziale Funktion und Bedeutung zukommt. Dies ist zum ersten der Bereich der Wirtschaft und insbesondere der Arbeitsbeziehungen. Hier ergab sich in der Vergangenheit im kommunistischen Jugoslawien aufgrund der offiziellen Ideologie des Selbstverwaltungssozialismus allerdings eine etwas andere Situation, als auch dieser Bereich zum Teil bis in die Details durch staatliches und Selbstverwaltungsrecht geregelt war bzw. zu regeln gewesen wäre. In Untersuchungen zur Verwirklichung der sprachlichen Gleichberechtigung am Arbeitsplatz in den sog. "Organisationen der assoziierten Arbeit" sowie sog. "selbstverwaltenden Interessengemeinschaften" kam jedoch hervor, dass die Mehrheit der erwähnten Organisationen keine entsprechenden Bestimmungen in ihren Selbstverwaltungs(rechts)akten

⁵⁶ Ur. I. 63/94, 70/94-Berichtigung, 23/99, 40/04.

⁵⁷ Dies ist in Art. 141 Abs. 3 des Strafgesetzes ausdrücklich normiert.

⁵⁸ Ur. I. 63/94, 116/03 amtl. Reinschrift, 43/04.

hatte und dass dort, wo solche existierten, sie nur inkonsequent oder überhaupt nicht umgesetzt wurden. Im Ergebnis kamen daher die Sprachen der Volksgruppen im "offiziellen" Gebrauch der Betriebe und Unternehmen sowie der anderen Selbstverwaltungsorganisationen, etwa als Umgangssprache bei Sitzungen und Versammlungen oder in der schriftlichen Kommunikation, de facto nicht vor, ganz zu schweigen von Stempeln oder offiziellen Aufschriften von "Arbeitsorganisationen". Auch bei den Organisationen der assoziierten Arbeit im Bereich kommunaler Dienstleistungen, des Bank- und Transportwesens, der Post etc. wurde in den Untersuchungen eine große Kluft zwischen Theorie und Praxis sichtbar.⁵⁹

Der zweite große für die Sprachenfreiheit relevante Bereich ist der Sprachgebrauch in den Kirchen und Religionsgemeinschaften. Im italienisch-gemischtsprachigen Gebiet der drei Küstengemeinden wurden von der katholischen Kirche Messen mehrmals wöchentlich auch in italienischer Sprache abgehalten. Religionsunterricht konnte in Slowenisch oder Italienisch nach Wahl der Eltern besucht werden, wobei es zahlreiche Beispiele gab, dass gerade der Religionsunterricht von den Kindern in der jeweiligen "Nichtmuttersprache" besucht wurde. Im ungarisch-gemischtsprachigen Gebiet war der Sprachgebrauch sowohl in den katholischen Pfarren wie evangelischen Gemeinden durchwegs zweisprachig. So wurde beispielsweise der Religionsunterricht in der Pfarre Dobrovnik/Dobronak in beiden Sprachen abgehalten, wobei die Schüler in ihrer Muttersprache antworten konnten. An der theologischen Fakultät in Maribor wurde auch ungarisch gelehrt.⁶⁰

In Einklang mit der verfassungsrechtlichen Differenzierung der besonderen Rechte für die beiden autochthonen Volksgruppen sind entsprechende Bestimmungen in den einzelnen Materiengesetzen, die den amtlichen Sprachgebrauch betreffen, in der Regel auch auf diese beiden Volksgruppen beschränkt, sodass das gem. Art. 62 gewährleistete Menschenrecht "auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift" in Verfahren vor Staatsorganen und anderen den öffentlichen Dienst ausübenden Organen trotz des Gesetzesvorbehaltes wohl als unmittelbar anwendbar zu gelten hat. Die einfachgesetzliche Ausgestaltung ist ja, wie ausgeführt, bisher nur im Strafverfahrensgesetz zu finden, wobei für die Möglichkeit der Eingaben gem. Art. 7 Abs. 3 sogar die einschränkende Bedingung der Reziprozität gesetzt wurde.

Für den Bereich der Gesetzgebung finden sich in Art. 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der

⁵⁹ Vgl. dazu mit statistischem Datenmaterial nur den Landesbericht Slowenien, in: ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 217.

⁶⁰ Vgl. ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 218.

Staatsversammlung⁶¹ die Rechte der Abgeordneten der ungarischen und italienischen Volksgruppe, im parlamentarischen Prozess sowohl mündlich wie schriftlich bei Eingaben, Anträgen, Reden oder Anfragen ihre Muttersprache gebrauchen zu können, wobei entsprechende schriftliche und mündliche Emanationen auch ins Slowenische zu übersetzen sind. Auch das Sitzungsprotokoll ist dementsprechend zweisprachig zu führen. Schon in der Vergangenheit hatte sich aufgrund der entsprechenden verfassungsrechtlichen Gewährleistungen eine dementsprechende Praxis entwickelt: Während Reden im Plenum des Parlaments jedoch nur fallweise und auf ausdrückliches Verlangen übersetzt wurden, hatte sich eine faktische Zwei- bzw. Dreisprachigkeit in der Arbeit der Parlamentskommission für Nationalitätenfragen durchgesetzt.⁶²

Entsprechend der institutionellen verfassungsrechtlichen Differenzierung, dass zwar jedermann das individuelle Recht auf Gebrauch seiner Sprache in Verfahren vor Organen der Verwaltung und Gerichtsbarkeit hat, aufgrund der Amtssprachenregelung aber nur den beiden autochthonen Volksgruppen institutionell das Recht eingeräumt wird, dass das gesamte Verfahren auch in ihrer Sprache durchgeführt wird, finden sich auch in den entsprechenden Materiegesetzen im Bereich der Verwaltung und Gerichtsbarkeit fast ausschließlich konkrete Ausführungsbestimmungen für die ungarische und italienische Volksgruppe.

Art. 4 des Staatsverwaltungsgesetzes⁶³ regelt nunmehr die Amtssprachen für den Bereich der Verwaltung. In der Regel ist Slowenisch Amtssprache im Verwaltungsverfahren, doch sind in den national gemischten Siedlungsgebieten der italienischen und ungarischen Volksgruppe auch deren Sprachen Amtssprachen, wenn dies von einer dort ansässigen Partei verlangt wird. Für die zweite Instanz ist gem. Art. 4 nur die Ausstellung des Bescheids in italienischer oder ungarischer Sprache vorgesehen. Schließlich ist als Ausführungsbestimmung des Art. 62 der Verfassung zu verstehen, dass Verwaltungsorgane für die Übersetzung des Akteninhalts und die mündliche Verfahrensteilnahme mittels Dolmetscher zu sorgen haben, wenn eine Person der Amtssprache, auch oder gerade wenn diese nicht Italienisch oder Ungarisch ist, nicht mächtig ist.⁶⁴ Im Gesetz über lokale Selbstverwaltung finden sich keine entsprechenden Sprachenregelungen, doch ist wohl davon auszugehen, dass in Erfüllung der

⁶¹ Ur. I. 35/02.

⁶² Vgl. ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 216.

⁶³ Ur. I. 52/2002, 83/03, 61/04.

⁶⁴ Art. 62 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (Zakon o splošnem upravnem postopku (ZPU), Ur. I. RS, št. 80/99, 70/00, 52/02, 73/04.

verfassungsrechtlichen Regelungen auch bei diesen Organen die oben ausgeführten Sprachenbestimmungen wie für die staatliche Verwaltung gelten, umso mehr als den Ungarn, Italienern und Roma ja sogar eine Mindestrepräsentation in den Gemeindeorganen eingeräumt wird.⁶⁵ Den Mitgliedern der ersten beiden Volksgruppen sind des Weiteren zweisprachige Formulare für den Verkehr mit Verwaltungsorganen und öffentlichen Einrichtungen garantiert. Ausschreibungen für Beamtenstellen in ethnisch gemischten Gebieten, für die die Kenntnis beider Sprachen erforderlich ist, werden speziell definiert. Dabei handelt es sich in erster Linie um Dienstposten im Parteienverkehr mit Mitgliedern beider Volksgruppen.

Die Sprachenregelung für die Gerichtsbarkeit ist in Art. 5 des Gerichtsgesetzes festgelegt.⁶⁶ Danach ist zwar grundsätzlich Slowenisch die Amtssprache der Gerichte. In den Gebieten der italienischen und ungarischen Volksgruppen wird jedoch auch die italienische beziehungsweise ungarische Sprache gebraucht, wenn sich eine dort ansässige Partei dieser Sprache bedient. Gem. Abs. 3 dieser Bestimmung ist über die Rechtslage für Verwaltungsbehörden hinausreichend vorgeschrieben, dass auch die jeweilige Oberinstanz im Rechtsmittelverfahren, sofern es zu einer mündlichen Verhandlung kommt, diese in Ungarisch bzw. Italienisch durchzuführen hat. Für das Strafverfahren gelten als *lex specialis* die bereits oben ausgeführten Regelungen. Anders als für den Bereich der Verwaltung sind diese Sprachenregelungen jedoch noch zusätzlich in der vom Justizministerium erlassenen Gerichtsordnung⁶⁷ konkretisiert, wobei insbesondere hervorgeht, dass in Slowenien im Gegensatz zu Kroatien nicht nur die zweisprachige, sondern für die italienische und ungarische Volksgruppe auch die "einsprachige Gleichberechtigung" als verfassungskonform angesehen wird.⁶⁸ So wird – in Übereinklang mit der alten kommunistischen Rechtsordnung – in Art. 60 noch von der "Gleichberechtigung der italienischen bzw. ungarischen Sprache" gesprochen. Art. 61 regelt weiters die Möglichkeit des einsprachigen Verfahrens in Italienisch bzw. Ungarisch in Einparteienverfahren, während es in der Regel bei zwei oder mehr Parteien zu einem zweisprachigen Verfahren kommt, außer die Parteien einigen sich auf Slowenisch

⁶⁵ Ur. I. 72/93, 6/94, 45/94, 14/95, 20/95, 63/95, 9/96, 44/96, 26/97, 70/97, 10/98, 59/99, 70/00, 51/02, Art. 39.

⁶⁶ Ur. I. 19/94, 45/95, 26/99, 38/99, 28/00, 26/01, 56/02, 67/02, 73/04.

⁶⁷ Ur. I. 17/95, 35/98, 91/98, 22/00, 113/00, 62/01, 88/01, 102/01, 03/03, 204/99-22, 15/03, 75/04.

⁶⁸ Um sog. "einsprachige Gleichberechtigung" handelt es sich, wenn auch der ausschließliche Gebrauch einer Volksgruppensprache erlaubt ist, während die "zweisprachige Gleichberechtigung" die konsequente Zweisprachigkeit als Ausfluss der Gleichberechtigung ansieht. Zu dieser Unterscheidung, die im böhmischen Nationalitätenkonflikt vor 1848 entstanden ist, vgl. Gerald Stourzh, Die Gleichberechtigung der Volksstämme als Verfassungsprinzip 1848 - 1918, in: Adam Wandruszka/Peter Urbanitsch (Hg.), Die Habsburgermonarchie 1848 - 1918, Bd. III/2, Wien 1980, 1076 ff.

als Verfahrenssprache. Urteile sind hingegen immer – und zwar bis zum Obersten Gerichtshof – zweisprachig auszufertigen (Art. 65 f). Art. 68 regelt schließlich die Vorsorge für und Ausbildung von zweisprachigen Richtern sowie des Gerichtspersonals.

Im Staatsanwaltschaftsgesetz ist hingegen die Geltung des amtlichen Sprachgebrauches sachlich und örtlich auf das gemischte Siedlungsgebiet der ungarischen und italienischen Volksgruppe beschränkt.

Zusätzliche Bestimmungen zur Durchführung zweisprachiger Verfahren bestehen für das Ordentliche Gericht von Murska Sobota (auch Teile von Lendava/Lendva betreffend). In den gemischtsprachigen Gebieten des Prekmurje wird in allen Phasen des Verfahrens⁶⁹ durchgehend das Prinzip der Zweisprachigkeit angewandt. Einzig für das Protokoll bestand aufgrund des Mangels an Schreibmaschinen mit ungarischer Tastatur und qualifizierter Schreibkräfte eine Ausnahme.⁷⁰ In der Küstenregion bemühen die Mitglieder der italienischen Minderheit die Gerichte zumeist in Grundstücksangelegenheiten und Erbschaftsprozessen. Im Grundbuchsamt von Koper/Capodistria werden Beschlüsse nur auf Verlangen auch in Italienisch ausgefertigt. Am Bezirksgericht Piran/Pirano wird das Grundbuch im Gegensatz zu früher nicht mehr in Italienisch, sondern in Slowenisch geführt, ebenso der mündliche Verkehr mit den Parteien. In Lendava/Lendva wird zwar eine mündliche Kommunikation auf Ungarisch garantiert, die Verfahren werden allerdings in Slowenisch durchgeführt. In Grundbuchsämtern außerhalb der gemischtsprachigen Gebiete liegen zweisprachige Formulare für Grundbuchsauszüge auf.

Die Berufungsinstanz für Murska Sobota ist das Obergericht von Maribor. Da es außerhalb des ethnisch gemischten Gebietes liegt, gibt es hier kein zweisprachiges Verfahren zweiter Instanz. Das Berufungsgericht für Koper/Capodistria befindet sich am selben Ort. Ihm sind sowohl der italienischen Sprache mächtige Richter wie sonstiges Gerichtspersonal zugeteilt.

c) Namensrecht

Für alle⁷¹ Bewohner des Siedlungsgebietes der italienischen und ungarischen Volksgruppe werden Dokumente wie Identitätskarten und Pässe zweisprachig ausgefertigt. Im Gegensatz zur Slowakei, wo die slowakische Schreibweise der Namen der ungarischen Minderheit durch

⁶⁹ So wurden beispielsweise 1982 - 1985 am Gericht Murska Sobota 1098 zweisprachige Verfahren, mehrheitlich Erbschaftsangelegenheiten, durchgeführt. Vgl. ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 217.

⁷⁰ Vgl. dazu und im folgenden Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 23 ff.

⁷¹ So der Bericht des Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 27.

ein entsprechendes "Namensgesetz" zu Konflikten mit dieser Volksgruppe geführt hat, müssen die Namen der Angehörigen der Volksgruppen ihrer Sprache entsprechend geschrieben werden.⁷² Firmen, deren Namen in den Satzungen zweisprachig angeführt sind, werden auch so in die entsprechenden Handelsregister eingetragen.

d) Topografische Bezeichnungen

Verordnungen und Gemeindestatute legen schließlich auch fest, dass Ortsnamen und öffentliche Ankündigungen, Bekanntmachungen etc. in beiden Sprachen angebracht werden müssen. So wird die Zweisprachigkeit in diesen Regionen - im Gegensatz etwa zur tatsächlichen Lage für die slowenische Volksgruppe im benachbarten österreichischen Bundesland Kärnten – auch öffentlich "sichtbar" praktiziert.

e) Kulturwahrung und Pflege

Wie im verfassungsrechtlichen Teil bereits ausgeführt wird der autochthonen ungarischen und italienischen Volksgruppe durch Art. 64 der Verfassung ausdrücklich das "Sonderrecht" gewährleistet, "zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, Wirtschafts-, Kultur- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens zu entwickeln", wobei dies in der Form eines "kollektiven Rechts" gewährleistet wird, worin jedoch nichts Anderes als eine spezifische institutionelle Gewährleistung verbunden mit Leistungspflichten der Republik Slowenien zu erblicken ist. Dies kommt auch im weiteren Wortlaut dieser Bestimmung klar zum Ausdruck: So sind von den Angehörigen der autochthonen Volksgruppen nicht Vereine, sondern Selbstverwaltungskörperschaften zu gründen, wobei für die Besorgung ihrer eigenen wie übertragenen Aufgaben die Mittel vom Staat sicherzustellen sind. Dies ist im Übrigen insofern keine Neuerung, als schon nach Art. 252 der sozialistischen Verfassung 1974 vorgesehen war, dass die Volksgruppen sich als sog. "interesne skupnosti" im Rahmen des Selbstverwaltungssystems⁷³ zu konstituieren haben, was allerdings nicht nur für die ungarische und italienische, sondern für alle Volksgruppen galt.

Das Rahmengesetz für die Gründung solcher Selbstverwaltungskörperschaften der italienischen und ungarischen Volksgruppe wurde nun am 5. Oktober 1994 verabschiedet. Nach der Begriffsbestimmung und der Festlegung, dass es sich bei den sog. "nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaften" um juristische Personen des öffentlichen Rechts handelt,

⁷² Ur. I. SRS 16/74, 28/81, 38/86, 2/87, 5/92, 29/95.

⁷³ Vgl. zu diesen "interesne skupnosti" auch Silvo Devetak, *The Equality of Nations and Nationalities in Yugoslavia*, Wien 1988, 17, 21 und 35 ff.

werden im zweiten Teil des Gesetzes ihre Aufgaben konkretisiert: So haben sie autonom über alle Fragen ihres eigenen Wirkungsbereiches zu entscheiden und ihr Vetorecht in den den Schutz der besonderen Rechte der Volksgruppen betreffenden Angelegenheiten auf Gemeindeebene auszuüben, weiters Fragen, die die Lage der Volksgruppen betreffen, zu erforschen und dementsprechende Anträge an die jeweiligen Organe zu richten sowie alle Tätigkeiten zu fördern, die zur Bewahrung der nationalen Identität beitragen. Dementsprechend haben sie Kultur-, Bildungs- und Erziehungs-, Forschungs-, Informations-, Verlags- und Wirtschaftstätigkeiten der Volksgruppen zu unterstützen bzw. selbst entsprechende Organisationen zu gründen.

Die Organisation der nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaften selbst ist zweistufig. So bilden alle Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppen, die in den national gemischten Gebieten ihren Wohnsitz haben, die nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaften auf Gemeindeebene, deren oberstes Organ ein von den Angehörigen aufgrund eigener Wählerlisten unmittelbar zu wählender Rat ist. Die so gebildeten Körperschaften schließen sich auf Republiksebene zur italienischen bzw. ungarischen nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaft zusammen, die ebenfalls wiederum einen Rat als oberstes Organ haben. Dieser hat das Statut der jeweiligen Selbstverwaltungskörperschaft anzunehmen, über Budget und Rechnungsabschluss zu beschließen und die anderen Organe zu wählen. Im Verhältnis zu den Organen der Gemeindeführung sind die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften berechtigt, Vorschläge und Stellungnahmen zu übermitteln, die von diesen auch berücksichtigt werden müssen. Die Vertreter der Volksgruppen in den Gemeinderäten schließlich sind sogar verpflichtet, bei der Ausübung ihres Stimmrechtes in Volksgruppenangelegenheiten die Zustimmung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften einzuholen, sodass sie also diesbezüglich einem imperativen Mandat unterliegen. Auf Republiksebene können die Selbstverwaltungskörperschaften der Volksgruppen nicht nur Vorschläge und Anregungen an die Staatsversammlung, die Regierung und alle anderen Organe richten, diese sind ihrerseits selbst verpflichtet, in Volksgruppenangelegenheiten deren Stellungnahme einzuholen. In einem letzten Abschnitt dieses Gesetzes werden schließlich die Beziehungen der Volksgruppen mit anderen Staaten und internationalen Organisationen geregelt. Gem. Art. 17 ist dabei sogar verpflichtend die Teilnahme von Volksgruppenvertretern bei der Ausarbeitung von Staatsverträgen vorgesehen.

In einem eigenen Gesetz zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses auf dem Gebiete der

Kultur⁷⁴ wird in dessen Art. 6 einerseits die verfassungsrechtlich gewährleistete Sprachenfreiheit eingeschränkt, obwohl dieses Grundrecht keinen Gesetzesvorbehalt hat: So sind Kulturveranstaltungen grundsätzlich in Slowenisch anzukündigen und für sie zu werben. Nur für die italienische und ungarische Volksgruppe wird eine Ausnahme gemacht. Andererseits ist aber auch vorgesehen, dass das nationale Kulturprogramm die kulturelle Entwicklung der national gemischten Gebiete zu fördern und Maßnahmen zur Bewahrung ihres kulturellen Erbes zu setzen hat. Einem entsprechenden Fachbeirat der slowenischen Regierung haben auch Vertreter der ungarischen und italienischen Volksgruppe anzugehören.

Das Slowenische Rundfunkgesetz⁷⁵ stellt die zentrale rechtliche Grundlage für Massenmedien und deren Aktivitäten in den Volksgruppensprachen dar. In diesem Gesetz sind je ein Radio- und Fernsehprogramm für die italienische und die ungarische Volksgruppe vorgesehen, und zwar mindestens zwei Stunden täglich bei Radio- und mindestens 30 Minuten täglich bei Fernsehprogrammen. Im Verwaltungsrat von RTV Slowenien sind je ein Mitglied der ungarischen und italienischen Volksgruppe vertreten. Des Weiteren werden eigene Programmräte für die Nationalitätenprogramme eingerichtet, wobei den nationalen Selbstverwaltungskörperschaften hier umfassende Mitbestimmungsrechte eingeräumt sind, insofern zwei Drittel der Mitglieder der Programmräte von ihnen ernannt werden. Konkretisiert werden die Bestellungsformen und die Kompetenzen der Programmdirektoren, Programmräte und der verantwortlichen Redakteure für die Volksgruppenprogramme sowie die Radio- und Fernsehtätigkeit der RTV Slowenien im Statut der öffentlichen Anstalt RTV Slowenien.⁷⁶ Gemäß Art. 7 des Statutes muss in den Radio- und TV-Programmen die Verwirklichung der Verfassungsrechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe gesichert werden. Volksgruppenprogramme werden demnach gemäß Art. 18 ff. des Statutes insbesondere über die Fernseheinheiten des regionalen RTV Zentrums Koper-Capodistria und des regionalen RTV Zentrums Maribor mit den beiden Studios für das ungarische Programm in Lendava erstellt, vorbereitet und gesendet.

Was nun die tatsächliche Situation der Volksgruppen auf dem Gebiete der Medien und Kultur allgemein betrifft, so ist für die Situation vor 1990 auf den ausgezeichneten Länderbericht in dem von der ARGE Alpen-Adria in fünf Sprachen herausgegebenen Sammelband über die

⁷⁴ Ur. I. 96/02.

⁷⁵ Ur. I. 18/94, 29/94, 73/94, 88/99, 90/99, 113/00, 79/01.

⁷⁶ Ur. I. 66/95.

Minderheiten im Alpen-Adria Raum zu verweisen.⁷⁷

Herzstück für Kultur und Medien der italienischen Volksgruppe auch in Slowenien ist das Verlagshaus EDIT in Rijeka/Fiume/St. Veit am Pflaumb, von dem u.a. seit 1944 die Tageszeitung "La Voce del popolo" (1987 mit einer Auflage von 4.200 Stück), das alle zwei Monate erscheinende Magazin "Panorama", das vierteljährliche Literaturmagazin "La Battana", das auch von Slowenien mitfinanziert wird, sowie die Kinderzeitschrift "Arcobaleno" herausgegeben werden. Weiters werden von den italienischen Selbstverwaltungsgemeinschaften selbst eine Reihe von Publikationen herausgegeben, die für das kulturelle und gesellschaftliche Leben dieser Region von großer Bedeutung sind. So sind die "Voci della Medusa" in Koper/Capodistria, der monatliche "Informatore" in Izola/Isola und die Literaturzeitschrift "Il Trillo" in Piran/Pirano zu nennen. Hinzu kommen die von der "Ethnischen Vereinigung der Küstenregion" und den ethnischen Vereinigungen von Izola/Isola, Koper/Capodistria und Piran/Pirano herausgegebenen Mitteilungen und Nachrichten.

Radio Koper/Capodistria begann 1949 mit der Ausstrahlung italienischsprachiger Sendungen. 1990 sendete es täglich 24 Stunden. Ebenfalls in Koper/Capodistria befindet sich eine TV-Station, die seit 1971 Fernsehprogramme für die italienische Minderheit in Slowenien und Kroatien ausstrahlt. Von den ungefähr 11 Stunden täglicher Sendezeit waren 10 Stunden in Italienisch und eine Stunde in Slowenisch. Das Programm beinhaltete auch drei tägliche Nachrichtensendungen. TV-Koper/Capodistria selbst produzierte Programme über die italienische Volksgruppe in Slowenien und Kroatien und ihr Siedlungsgebiet, die Region Istrien-Kvarner.

Seit 1956 wurde das Wochenblatt "Népújság", zurzeit mit einer Auflage von etwa 2.150 Exemplaren, für die ungarische Volksgruppe herausgegeben. Nachdem eine in der Vojvodina publizierte ungarische Zeitschrift eingestellt wurde, beabsichtigten die Herausgeber des "Népújság" auch eine monatliche Kinderbeilage zu realisieren. Die literarische Reihe "Muratai" sowie "Lendavski zvezki" mit kulturellen und historischen Beiträgen werden von den ungarischen ethnischen Vereinigungen selbst herausgegeben. Der "Almanac Naptár" mit wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Beiträgen, die sich speziell an die ungarische Minderheit in Slowenien wenden, wird seit 1960 in Ungarisch publiziert. Fallweise wird von der Gemeinde Lendava/Lendva auch ein zweisprachiges Informationsblatt herausgegeben.

⁷⁷ Slowenien, in: ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 205 f und 213 ff. Vgl. zum Folgenden auch Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 32f.

Radio Lendava/Lendva strahlte täglich etwa sechs Stunden ungarischsprachige Programme aus. Ungefähr in vierzehntägigem Rhythmus wurde von RTV Slovenija das Programm "Mostovi-Hidak" ausgestrahlt, das von ungarischen Redakteuren aus Lendava/Lendva gestaltet wurde und über die unterschiedlichsten Aktivitäten der ungarischen Minderheit berichtete. Am 1. 1. 1994 begann man mit der Ausstrahlung einer wöchentlichen halbstündigen Fernsehsendung in ungarischer Sprache.⁷⁸

Etwas paradox klingt wohl eine Bestimmung des neuen slowenischen "Privatisierungsgesetzes"⁷⁹, die sich ausdrücklich auf den Népújság und den ungarischen Rundfunk bezieht. Nach dem Wortlaut der Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 werden "Mittel und Vermögen, die gemäß der Eröffnungsbilanz den Organisationseinheiten der Redaktion Népújság und dem Ungarischen Rundfunk im Rahmen des Informationsunternehmens Murska Sobota gehören, *auf die Weise privatisiert*, dass sie ausgesondert und für Bedürfnisse der ungarischen Volksgemeinschaft in der Republik Slowenien in das Eigentum der Republik übertragen", also *verstaatlicht* werden.

Was die Organisation von Kulturvereinigungen betrifft, so ist insbesondere auf die "Ethnische Vereinigung der Küstenregion" hinzuweisen, die sich v.a. um die Entwicklung kultureller Aktivitäten im gesamten ethnisch gemischten Gebiet bemüht. Die "Comunitá degli Italiani" in Izola/Isola, Koper/Capodistria und Piran/Pirano repräsentiert sowohl die hauptberuflich wie freiwillig an der Kulturarbeit für die italienische Volksgruppe Mitarbeitenden. Diese Gruppen treten in zahlreichen, unterschiedlichen kulturellen Veranstaltungen in den ethnisch gemischten Gebieten Sloweniens und Kroatiens auf. In den Zentralbibliotheken von Koper/Capodistria, Izola/Isola und Piran/Pirano gibt es über 54.000 Bücher in italienischer Sprache. Hinzu kommt eine vielfältig ausgeprägte Zusammenarbeit dieser Vereinigungen auch mit den Organisationen der in Kroatien lebenden italienischen Minderheit. Neben dem schon erwähnten Verlag EDIT in Rijeka sind als wichtigste davon das Italienische Theater in Rijeka/Fiume sowie das Zentrum für Historische Forschung in Rovinj/Rovigno zu erwähnen. Diese Einrichtungen werden gemeinsam von den Republiken Kroatien und Slowenien finanziert.

Für die ungarische Volksgruppe gibt es in den Gebieten von Lendava/Lendva sowie Murska

⁷⁸ Poszonec, Zastopstvo, 5 (Fn. 15).

⁷⁹ Gesetz über die Eigentumsu mwandlung von Unternehmen, Ur. l. RS 55/92 idF 31/93, 1/96. Dieses Gesetz ist in deutscher Übersetzung abgedruckt bei Tomislav Borič/Willibald Posch (Hg.), Privatisierung und Ungarn, Kroatien und Slowenien Rechtsvergleich, Wien-New York 1993, 227 f. Novellen: Ur. l. 7/93, 31/93 und 1/96.

Sobota die Ungarische Ethnische Vereinigung des Prekmurje.⁸⁰ Zur Ausstattung und Tätigkeit dieser Vereinigung gehören Büchereien, Verlagsprogramme, kulturelle Gruppen sowie v.a. auch die Pflege von Kontakten mit den Mutterländern. In den ethnisch gemischten Gebieten von Murska Sobota und Lendava/Lendva gibt es mehr als 50 ungarische kulturelle Gruppen wie Chöre, Schauspiel- und

Volkstanzgruppen. Traditionell gut ist die kulturelle Kooperation mit Ungarn. So arrangiert die Ungarische Ethnische Vereinigung Festivitäten und kulturelle Austauschprogramme mit Ungarn. Ein am 6. November 1992 zwischen Ungarn und Slowenien unterzeichneter Vertrag zum gegenseitigen Schutz der jeweiligen im Partnerland lebenden Minderheit hat nun neue Wege und Möglichkeiten zu einer weiteren Intensivierung derartiger Beziehungen eröffnet. Der Großteil der ungarischen oder zweisprachigen Editionen wird vom 1954 gegründeten Verlag "Pomurska založba" in Murska Sobota publiziert. Die Zentralbibliothek von Lendava/Lendva und ihre Filialen besitzen über 20.000 Bücher und Zeitschriften in ungarischer Sprache, ebenso gibt es eine große Anzahl ungarischsprachiger Bücher in der Lokalbibliothek von Murska Sobota.

Zur Finanzierung der speziellen Rechte und Aktivitäten der ethnischen Minderheiten werden – wie schon erwähnt – vom Budget der Republik Slowenien eigens Mittel dafür garantiert und bereitgestellt, ebenso wie auch von den Budgets der ethnisch gemischten Gebiete. Auch werden vom Staat Slowenien jene Institutionen der italienischen Minderheit in Kroatien mitfinanziert, die für die Minderheit in beiden Staaten von Bedeutung sind. Hinzu kommen die vom Ministerium für Schule und Sport bereitgestellten Mittel, die für zusätzliche Vor- und Schulprogramme, kleinere Gruppen und die Kosten der Schulbücher notwendig sind.

f) Politische Repräsentation

Die politische Repräsentation der Volksgruppen ist institutionell-organisatorisch auf zwei Elementen aufgebaut: Einmal kann die politische Willensbildung der Volksgruppen und Repräsentation gegenüber den Staatsorganen über entsprechende politische Organisationen und Parteien und den Wahlmechanismus erfolgen. Andererseits ist aber auch den nach dem Persönlichkeitsprinzip gebildeten Selbstverwaltungskörperschaften sowohl auf lokaler wie gesamtstaatlicher Ebene bereits durch ihre Integration in den Staatsapparat und entsprechende Repräsentations- und Partizipationsmechanismen die Mitwirkung am staatlichen

⁸⁰ Diese ist als Selbstverwaltungsinteressengemeinschaft noch nach den Bestimmungen der kommunistischen Verfassung 1974 eingerichtet worden. Höchstes Organ ist eine Versammlung. Neben einem Exekutivrat gibt es verschiedene Kommissionen und einen Fachdienst zur Besorgung von Aufgaben auf dem Gebiet der Erziehung und Bildung, Kultur und Information. Vgl. Poszonec, Zastopstvo, 4 (Fn. 15).

Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß als Aufgabe übertragen. Zu diesen beiden Elementen im Einzelnen scheint Folgendes bedeutsam:

Die allgemeine und besondere Vereinigungsfreiheit der Art. 42 und 64 der neuen slowenischen Verfassung wurde bereits oben bei den verfassungsrechtlichen Grundlagen ausgeführt. In deren Rahmen ist es auch den Volksgruppen möglich, politische Parteien zu gründen. Nachdem bereits in der Transformationsphase vom kommunistischen Regierungssystem zum liberal-demokratischen Rechtsstaat 1989 ein "Gesetz über politische Organisation" erlassen worden war⁸¹, ist nunmehr das Parteiengesetz⁸² Grundlage für die Gründung und Betätigung politischer Parteien. Indirekt minderheitenrechtlich relevant ist insbesondere Art. 3 dieses Gesetzes, in dem festgelegt wird, dass "eine Partei, die Gewalt, den Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder die Abtrennung irgendeines Teiles von Slowenien propagiert oder sonst wie verfassungswidrig handelt bzw. die Absicht hat, so zu handeln, weder registriert werden, noch ihre Tätigkeit aufnehmen" darf. Das Tatbestandsmerkmal "sonst wie verfassungswidrig" bezieht sich dabei gerade auch auf die unter strafrechtlicher Sanktion stehende und bereits durch Art. 63 von Verfassungswegen als verfassungswidrig erklärte Anstiftung und das Schüren von nationalem Hass.

De facto sind an kulturpolitischen Organisationen im weitesten Sinne und politischen Parteien von Volksgruppen insbesondere folgende Organisationen zu nennen:

Die "Unione degli Italiani dell'Istria e di Fiume" wurde bereits am 10. Juli 1944 gegründet. Artikel 1 proklamiert "die Durchsetzung der spezifischen Anliegen der Angehörigen der italienischen Nationalität auf dem Gebiet der Kultur und Sprache [...], womit das verfassungsmäßige Recht auf Entfaltung der eigenen nationalen Identität in Anspruch genommen wird." Die Union vertrat nicht nur die Interessen der in Slowenien und Kroatien lebenden Italiener, sondern stellte auch das Bindeglied zum Mutterland Italien dar.⁸³

Des Weiteren wurden eine "Muslimanische-Demokratische Partei" im März 1990 in Koper und eine "Italienische Gemeinschaft" am 22. Jänner 1990 in Piran gegründet.⁸⁴ Letztere zählt mehr als 100 Mitglieder. Das Programm bezieht sich in erster Linie auf die Entwicklung der

⁸¹ Zakon o političnem združevanju, Ur. l. SRS 42/89.

⁸² Zakon o političkih strankah, Ur. l. 62/94, 13/98, 1/99, 70/00, 52/02.

⁸³ Slowenien, in: ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 206

⁸⁴ Zit. n. Naše teme 1990, S. 937 ff.

italienischen Nationalität als autonomer Bestandteil dieser Region. Sie tritt für die Einführung der Zweisprachigkeit in den Schulen, die Möglichkeit des Grenzübertritts nur mit einem Personalausweis, die Demilitarisierung der Grenze und die völlige Sprach- und Pressefreiheit in beiden Sprachen ein.⁸⁵ Der bekannte italienische Schriftsteller Fulvio Tomizza, der mit seinen Romanen, insb. "Materada" und "Das Liebespaar aus der Via Rossetti" den Zusammenstoß des italienischen und südslawischen Kulturkreises in und um Triest beschrieben hat, tritt in jüngster Zeit auch politisch in Erscheinung. So setzt er sich für ein autonomes Istrien "als Brücke nach Europa" ein.⁸⁶

Was die ungarische Volksgruppe betrifft, wird diese von Maria Poszonec als "überparteilich" definiert.⁸⁷ Daher gebe es weder eine eigene ungarische Partei auf ethnischer Grundlage, noch habe die ungarische Volksgruppe eine Nahebeziehung zu einer der politischen Parteien. Die Gemeinsamkeit der Volksgruppe in sie betreffenden Fragen sei vielmehr für den Fortbestand der Volksgruppe notwendig und würde durch das Hineintragen von parteipolitischen Auseinandersetzungen gefährdet.

g) Staatliche Förderung

Schon verfassungsrechtlich ist gem. Art. 64 für die Selbstverwaltungskörperschaften der italienischen und ungarischen Volksgruppe die finanzielle Sicherstellung zur Erfüllung ihrer Aufgaben vorgeschrieben. Da es sich dabei um eine institutionelle Garantie der Selbstverwaltung handelt, ist dies nicht nur eine objektive Gewährleistungspflicht, sondern auch ein kollektives subjektives Recht, das gegebenenfalls als Verletzung des Autonomiestatus eingeklagt werden könnte. Demgemäß wird durch Art. 18 des Gesetzes über die nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaften auch deren Finanzierung geregelt. So sind die Selbstverwaltungskörperschaften auf Gemeindeebene aus den Gemeindebudgets und die Selbstverwaltungskörperschaften auf Republikebene aus dem Staatshaushalt zu finanzieren. Darüber hinaus ist die Finanzierung von Organisationen und öffentlichen Anstalten, deren Tätigkeit Volksgruppenbedürfnissen dient, ebenfalls aus den relevanten Budgets sicherzustellen. Eine korrespondierende Bestimmung enthält schließlich auch das Gesetz über lokale Selbstverwaltung. Dessen Art. 39 sieht die Finanzierung der nationalen Gemeinschaften, also der Selbstverwaltungskörperschaften, als Kompetenz im eigenen Wirkungsbereich vor.

⁸⁵ Zit. n. Naše teme 1990, S. 937 ff.

⁸⁶ Vgl. das Interview mit ihm in: Der Standard, 6. 4. 1992, 3.

⁸⁷ Poszonec, Zastopstvo, 2f (Fn. 15).

Des Weiteren wird noch in einigen Materiengesetzen die Finanzierung bestimmter Aufgaben und Tätigkeiten zugunsten der Volksgruppen ausdrücklich angesprochen. So sieht Art. 5 Abs. 4 des Gerichtsgesetzes vor, dass die Kosten des Gebrauchs der Volksgruppensprachen in gerichtlichen Verfahren zu Lasten der Republik Slowenien gehen. Ausdrücklich geregelt sind auch Finanzierungsfragen im Bereich der Massenmedien, wobei es sich jedoch um keine subjektiven Rechte, sondern nur um eine objektive Gewährleistung handelt. Die von der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt RTV-Slowenien auszustrahlenden Radio- und Fernsehprogramme für die Volksgruppen sind gem. Art. 14 zum Teil direkt aus dem Staatshaushalt, zum anderen Teil aus eigenen Einnahmen und den Rundfunkgebühren zu finanzieren. Auch Art. 29 des Kindergartengesetzes sieht die Finanzierung der Erziehungsarbeit in italienischer und ungarischer Sprache und die Deckung der Kosten der Abteilungen für Roma-Kinder aus dem Staatshaushalt vor. Die Finanzierung des Volksgruppenschulwesens wird zum Teil mit Mitteln aus dem Staatshaushalt und zum Teil mit den Geldern der Gebietskörperschaften gemäß Art. 81, 82 und 137 des Gesetzes über die Organisation und Finanzierung der Erziehungs- und Bildungsarbeit (Ur. I. 12/96, 23/96, 64/01, 108/02, 34/03, 79/03) sichergestellt.

h) Staatsorganisationsrecht

Was nun die Repräsentation und Partizipation in der Staatsorganisation betrifft, so war die italienische und ungarische Volksgruppe auch schon im Delegationssystem des sozialistischen Selbstverwaltungsmodells vertreten und je ein Delegierter gehörte auch dem "gesellschaftspolitischen" Rat des Parlaments an. Eine eigene parlamentarische Kommission war sogar drittelparitätlich zusammengesetzt und arbeitete zwei- bzw. sogar dreisprachig.⁸⁸ Auf Gemeinde- und regionaler Ebene gab es mehr Delegierte: So waren von 96 Delegierten in den gesellschaftspolitischen Räten von vier Parlamenten des national gemischten Küstengebietes (drei Gemeindeparlamente: Izola, Koper und Piran sowie das Küstenparlament) 12 Angehörige der italienischen Nationalität und im Gemeindeparlament von Lendava waren vier von 20 Delegierten Angehörige der ungarischen Nationalität.⁸⁹

⁸⁸ Einen guten Überblick über die Partizipation im politischen Entscheidungsprozess im sozialistischen System bietet Slowenien, in: ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 207 ff. Durchaus kritisch wird darin hervorgehoben, dass die institutionelle Komplexität des Selbstverwaltungssystems für die Volksgruppen zu großen Problemen führte, da die vielen Räte und Gremien aufgrund der zahlenmäßigen Schwäche und der spezifischen sozialen und beruflichen Struktur trotz "Opferbereitschaft" nicht beschickt werden konnten. Dieser Zustand habe daher keine "Vergesellschaftung" der Problematik der italienischen und ungarischen Nationalität ermöglicht, d.h. dass ihre Probleme nicht zu einem "normalen" Bestandteil der allgemeinen gesellschaftlichen, ökonomischen, kulturellen und politischen Bereiche ihres Umfeldes wurden, geschweige denn des Staates in seiner Gesamtheit.

⁸⁹ Vgl. Kap. Slowenien, in: ARGE Alpen-Adria, Minderheiten, 206.

Diese institutionellen Strukturen mit der Funktion der Integration der Volksgruppen in die Staatsorganisation werden im Wesentlichen auch von der neuen Verfassung übernommen. So ist gem. Art. 64 Abs. 3 i.V.m. Art. 80 Abs. 3 der italienischen und ungarischen Volksgruppe je ein Mindestsitz in der Staatsversammlung, der ersten Kammer des Parlaments, garantiert. Dies wird schließlich durch entsprechende Bestimmungen in Wahlgesetzen⁹⁰ näher institutionell-organisatorisch konkretisiert:

So sind zur Wahl der Abgeordneten der autochthonen Volksgruppen spezielle Wahlkreise zu bilden. In den gemischtsprachigen Gebieten des Küstenlandes und des Prekmurje werden eigene Wählerlisten auf der Grundlage eines besonderen nationalen Wählerverzeichnisses erstellt. Die Selbstverwaltungsgemeinschaften der Volksgruppen sind für das Anlegen dieser Verzeichnisse verantwortlich. Unter Vermischung des Territorialitäts- und Personalitätsprinzips wird dann insbesondere festgelegt, dass Mitglieder der italienischen und ungarischen Volksgruppe, deren ständiger Wohnsitz außerhalb jener Gebiete liegt, in denen diese Volksgruppen leben, sich durch schriftlichen Antrag in diese Wählerverzeichnisse eintragen lassen können.

Eigene Wahlkommissionen dieser besonderen Wahlkreise sind für die Organisation und Abwicklung der Wahl der Abgeordneten der Volksgruppen verantwortlich, wobei vorgesehen ist, dass zumindest ein Mitglied der jeweiligen Volksgruppe diesen angehören muss. Das kann als Schwäche dieses Gesetzes angesehen werden, da man auch fordern könnte, dass alle Mitglieder der Wahlkommission der betreffenden Volksgruppe angehören sollten.

Kandidieren kann jedes Mitglied der italienischen oder ungarischen Volksgruppe, das zumindest 30 Unterstützungserklärungen seiner Volksgruppe vorweisen kann. Der Wähler bestimmt durch eine Reihung auf der Liste (z.B. 1-3) den Abgeordneten der jeweiligen Volksgruppe, wobei der Kandidat mit den meisten Punkten aufgrund von Platzzahlen gewählt ist.

Die Ausgestaltung des Wahlrechts wurde 1996 vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten. Einer der Beschwerdepunkte bezog sich auf das doppelte Stimmrecht der

⁹⁰ Vgl. Wahlgesetz für die Staatsversammlung, Ur. I. 44/92, 60/95 und das Wählerevidenzgesetz Ur. I. 52/02. Vgl. auch Boris Jesih, Zastopstvo italijanske in madžarske narodne skupnosti v državnem zboru Republike Slovenije in v občinskih organih (Die Vertretung der italienischen und ungarischen Volksgruppe im slowenischen Parlament und in den Gemeindeorganen) beim Kongress "Volksgruppen in Europa" am 5./6. Nov. 1993 in Drobollach/Kärnten (unveröff. Manuskript), 2 ff. und zuletzt umfassend Mirjam Polzer-Srienz, Die Repräsentation ethnischer Gruppen im staatlichen Willensbildungsprozess. Ein Rechtsvergleich Slowenien – Österreich, Graz 1999 (Rechtswiss. Diss.).

Volksgruppenangehörigen, das vom Beschwerdeführer als Verletzung des Gleichheitssatzes und daraus resultierender Diskriminierung der “Mehrheitsbevölkerung” angesehen wurde. Der zweite Beschwerdepunkt bezog sich auf die Aufnahme jener Volksgruppenangehörigen in die besondere Wählerevidenz, die außerhalb des autochthonen Siedlungsgebietes ihren ständigen Wohnsitz haben, womit der Minderheitenschutz über den Standard der Verfassung hinausginge.

Das Verfassungsgericht entschied schließlich in U-I-283/94 vom 12. 2. 1998, dass das doppelte Stimmrecht der Volksgruppenangehörigen Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes der Volksgruppenangehörigen ist und – obwohl damit vom Grundsatz des gleichen Wahlrechts abgegangen werde – diese “positive Diskriminierung” nicht verfassungswidrig, sondern sogar verfassungsrechtlich geboten ist, da die Verfassung selbst dem Gesetzgeber auftrage, solche Maßnahmen vorzusehen. In Hinblick auf das Wählerevidenzgesetz entschied das Verfassungsgericht jedoch, dass Kriterien für die Aufnahme von Volksgruppenangehörigen in die besondere Wählerevidenz fehlen, was in Widerspruch zu den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere dem Legalitätsprinzip stehe. Das Verfassungsgericht beauftragte daher die Staatsversammlung, diese Verfassungswidrigkeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl zu beseitigen und entsprechende Kriterien für die Aufnahme in die Wählerevidenz festzulegen. Dies ist im neuen Wählerevidenzgesetz 2002 erfolgt.⁹¹ Art. 35 dieses Gesetzes erfordert für die Eintragung durch die Kommission der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft die Zugehörigkeit zur autochthonen italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe. Diese wird anhand der Aussage des Bürgers der Republik Slowenien oder anhand der Eintragung in das Wählerverzeichnis der vergangenen Wahlen festgestellt. Im Zweifelsfall ist nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz zu entscheiden.

Was nun den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess in der Staatsversammlung betrifft, so ist nach der Geschäftsordnung der Staatsversammlung⁹² verpflichtend eine Volksgruppenkommission einzurichten, die Empfehlungen zu allen die Minderheiten betreffenden Fragen und Problemen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Erziehung, Kultur, Medien und Wirtschaft, abgeben kann. Diese Kommission besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und aus weiteren 6 Mitgliedern, die aus der Mitte der Abgeordneten der Staatsversammlung gewählt werden. Zum Vorsitzenden und Stellvertreter

⁹¹ Ur. l. 52/02, Sklep US 11/2003, Odlok US 73/2003.

⁹² Ur. l. 53/02.

wurden die beiden Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe gewählt.⁹³ In der Praxis des Entscheidungsprozesses dieser Kommission kommt es zu keinem Überstimmen einer Volksgruppe.⁹⁴ Bereits ex constitutione haben die beiden Minderheitenabgeordneten gem. Art. 64 Abs. 5 der Verfassung auch im Plenum ein absolutes Vetorecht bei allen Angelegenheiten, die ausschließlich die Minderheiten betreffen. Gem. Art. 29 IV der Geschäftsordnung der Staatsversammlung haben die Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe die Stellung einer Fraktion.

Im Apparat der slowenischen Regierung ist auch ein eigenes Büro für Volksgruppenangelegenheiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, die Tätigkeiten der Volksgruppen zu koordinieren und das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer Organisationen zu unterstützen. Was das diplomatische Corps betrifft, so ist der slowenische Botschafter in Ungarn beispielsweise ein Angehöriger der ungarischen Volksgruppe.⁹⁵

Für den Bereich der Gemeindeselbstverwaltung finden sich entsprechende Regelungen zur Repräsentation und Partizipation der Volksgruppen in den entsprechenden Gesetzen. So wird durch Art. 39 des Gesetzes über lokale Selbstverwaltung⁹⁶ in den national gemischten Gebieten wiederum eine "Mindestrepräsentation" der italienischen und ungarischen Volksgruppe, aber auch der Gemeinschaft der Roma für die Gemeinderäte vorgeschrieben, während die Regelung der Vertretung in den anderen Gemeindeorganen den jeweiligen Gemeindestatuten übertragen wird. Dasselbe gilt gem. Art. 85 auch für höhere Formen der lokalen Selbstverwaltung, insofern sich Gemeinden auch zu Bezirken zusammenschließen können. Eine Verknüpfung der allgemeinen Repräsentation mit der nationalen Repräsentation findet durch den Willensbildungs- und Entscheidungsprozeß in den Gemeinderäten statt. In Fragen der Regelung der Rechte und der Finanzierung der Volksgruppen haben die Volksgruppenvertreter nicht nur ein Vetorecht, sondern unterliegen - wie bereits oben erwähnt - wiederum ihrerseits einem imperativen Mandat der jeweiligen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft. Die Wahl der Vertreter der genannten Volksgruppen erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindewahlgesetzes⁹⁷ aufgrund von besonderen Wählerlisten,

⁹³ Ur. I. 109/2000.

⁹⁴ Poszonec, Zastopstvo, 3 (Fn. 15).

⁹⁵ Institute for Ethnic Studies, Ethnic Minorities, 15.

⁹⁶ Ur. I. 72/93, 6/94, 45/94, 14/95, 20/95, 63/95, 9/96, 44/96, 26/97, 70/97, 10/98, 59/99, 70/00 51/02, Art. 39.

⁹⁷ Ur. I. Ur. I. 72/93, 6/94, 45/94, 14/95, 20/95, 63/95, 9/96, 44/96, 26/97, 70/97, 10/98, 59/99, 70/00, 51/02, Art. 39.

wobei das Gemeindegebiet einen Wahlkreis bildet. Die Kandidaten der italienischen und ungarischen Volksgruppe benötigen mindestens 15 Unterstützungserklärungen, bei allen drei Volksgruppen, d.h. auch den Roma, ist das passive Wahlrecht an die Zugehörigkeit zur Volksgruppe gebunden.⁹⁸ Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt. Im Gesetz über die Bildung der Gemeinden und Regelung ihrer Gebiete⁹⁹ in Verbindung mit Art. 39 Gesetz über die lokale Selbstverwaltung hat, war schließlich für die Gemeinderäte der Gemeinden Lendava, Hodoš-Šalovci, Moravske Toplice, Koper¹⁰⁰, Izola und Piran eine Mindestrepräsentation bereits für den ersten nach diesem Gesetz zu wählenden Gemeinderat vorgeschrieben, wobei bis zu drei Vertretern vorgesehen sind.

In Gebieten mit einem größeren Bevölkerungsanteil der Roma bestanden als Beratungsorgane bereits vorher besondere Kommissionen zur Hilfestellung für Roma, die aus Repräsentanten der Roma und der Berufsvertretungen zusammengesetzt sind.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Slowenien, das seit Mai 1993 Mitglied des Europarates ist, hat die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und deren Zusatzprotokolle im Juni 1994 ratifiziert.¹⁰¹ Somit haben auch in Slowenien einzelne Bürger die Möglichkeit, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen, wenn sie der Auffassung sind, dass ihre durch die Europäische Menschenrechtskonvention begründeten Rechte verletzt worden sind. 1998 wurde die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten und 2000 die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen ratifiziert.

Slowenien hat die wichtigsten im Rahmen der Vereinten Nationen geschlossenen Menschenrechtskonventionen ratifiziert.¹⁰² Seit dem 25.6.1991 ist für Slowenien der Internationale

⁹⁸ Was ja im internationalen Vergleich durchaus nicht selbstverständlich ist. Vgl. zur amerikanischen sowie zur belgischen Diskussion mit der Entscheidung des EGMR nur Marko, *Autonomie*, 448 f.

⁹⁹ Ur. l. 60/94, 69/94, 69/94, 56/98, 75/98, 67/98, 73/98, 67/98, 72/98, 75/98, 52/02.

¹⁰⁰ Die Bestimmungen zur Bildung der Gemeindegebiete für Koper und Moravske Toplice wurden vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten, jedoch abgewiesen. Vgl. *Ustavno sodišče Republike Slovenije (izd.), Odločbe in sklepi ustavnega sodišča, III. letnik zbirke Leto 1994 (Verfassungsgericht der Republik Slowenien (Hg.), Entscheidungen und Beschlüsse des Verfassungsgerichts, III. Jahrgang der Sammlung 1994)*, Ljubljana 1995, šte. 122.

¹⁰¹ Über den aktuellen Stand der Unterzeichnung bzw. Ratifizierung der normativen Dokumente des Europarates informiert u.a. die Homepage des Europarates (<http://www.coe.fr/>).

¹⁰² Über die Homepage des UNHCHR (<http://www.unhchr.org>) kann die treaty database der UNO erreicht

Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte in Kraft (ebenso wie der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte), der über seinen Art. 26 (Gleichheitsgrundsatz und Diskriminierungsverbot) bzw. Art. 27¹⁰³ (Minderheitenschutzartikel) auch für Fragen des Minderheitenschutz einschlägig ist.¹⁰⁴ Dadurch, dass Slowenien einerseits keinen Vorbehalt zu den Art. 41 ff. des Vertrages gemacht hat, sondern das darin festgelegte Verfahren anerkannt hat, und dass es andererseits auch dem Fakultativprotokoll beigetreten ist (in Kraft seit 16.10.1993), kann nun ein Verfahren gegen Slowenien wegen Verletzung der im IPBPR verankerten Verpflichtungen bzw. Rechte sowohl von anderen Vertragsstaaten als auch einzelnen Individuen vor den durch den Pakt zuständig gemachten Instanzen anhängig gemacht werden.

Der Abschluss eines multilateralen "Memorandums der Übereinstimmung zwischen Kroatien, Italien und Slowenien zum Schutz der italienischen Minderheit in Kroatien und Slowenien", das aufgrund des Faktums der Aufteilung der italienischen Minderheit im früheren Jugoslawien auf die beiden neu entstandenen Staaten¹⁰⁵ und zum Zweck der möglichen Gleichbehandlung in diesen beiden Staaten mit diesen unterzeichnet werden sollte, kam aufgrund des Widerstands von slowenischer Seite nicht zustande, trat aber dann auch in Kroatien nicht in Kraft.¹⁰⁶ 1994 kam es schließlich sogar zu einer "heißen Phase" des Konflikts mit Italien im Streit um Entschädigungsfragen der 1945 Vertriebenen und um die Stellung der slowenischen Minderheit in Italien, sodass der italienische Außenminister hinsichtlich des Assoziierungsabkommens Sloweniens mit der EU bei Ratstagungen mehrmals sein Veto einlegte.¹⁰⁷ Slowenien versuchte hingegen alle Bedenken auch

werden, die über den Stand von Unterzeichnung bzw. Ratifizierung der einschlägigen Verträge und Pakte etc. Aufschluss gibt.

¹⁰³ Art. 27: "In those States in which ethnic, religious or linguistic minorities exist, persons belonging to such minorities shall not be denied the right, in community with the other members of their group, to enjoy their own culture, to profess and practise their own religion, or to use their own language."

¹⁰⁴ Zum Minderheitenschutz im Rahmen der UNO vgl. z.B: Felix Ermacora, Der Minderheitenschutz im Rahmen der Vereinten Nationen. (Ethnos Bd. 31) Wien 1988 oder Patrick Thornberry, International Law and the Rights of Minorities. Oxford 1991, bes. 141 ff bzw. Thomas D. Musgrave, Self-Determination and National Minorities. Oxford 1997, bes. 126 ff. Beachte allgemein die Bibliografie Minderheiten in Mittel-, Südost- und Osteuropa erstellt von Frauke Kraas und Jörg Stadelbauer unter Mitarbeit von Patricia Ehrkamp und Sebastian Schröder. In: Frauke Kraas und Jörg Stadelbauer (Hg.), Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa. (Ethnos Bd. 60) Wien 2002, 164 – 368.

¹⁰⁵ Vgl. Angelo Ara, La minorité italienne en Istrie apres la dissolution de l'état Yougoslave, In. Revue d'Europe centrale 1995, 87 - 96.

¹⁰⁶ Vgl. dazu den Bericht zu Kroatien in diesem Band, Kap. 5.

¹⁰⁷ Vgl. Archiv der Gegenwart, 16. Sept. 1994, 39321, und 4. Dezember 1994, 39534.

hinsichtlich der völkerrechtlichen Stellung der italienischen Minderheit zu zerstreuen, nicht ohne Hinweis auf die wesentlich schlechtere Lage der slowenischen Minderheit in Italien, wie dies in einer Resolution der Staatsversammlung über die Beziehungen Sloweniens mit Italien und der Europäischen Union¹⁰⁸ zum Ausdruck kommt, in der ausdrücklich bekräftigt wird, dass alle bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge vom Friedensvertrag mit Italien bis zum Vertrag von Osimo, die die Lage der italienischen und slowenischen Minderheiten betreffen, in ihrer Gesamtheit weiterhin als gültig angesehen werden.

Nach der Entschärfung dieses Konflikts im Gefolge der Übernahme der Regierung durch Ministerpräsident Dini sah dann das Programm über die kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Republik Slowenien und der Republik Italien für die Jahre 1995 - 1998 auch umfassende Regelungen für die italienische Volksgruppe in Slowenien und die slowenische Minderheit in Italien vor. Das derzeit auf diesem Gebiet geltende Abkommen datiert vom 8. März 2002 (Ur. I. 14/2002) und betrifft insbesondere die Bereiche einer verstärkten Zusammenarbeit in Hochschul- und Schulanstalten aller Arten und Stufen, des Bildungswesens und der Kultur.

b) Bilaterale Verträge

Obwohl es in der Vergangenheit auch mit Kroatien Konflikte um den Zugang zum offenen Meer und die Einverleibung einiger istrischer Ortschaften in die slowenische Gemeinde Piran gegeben hat, die als kroatisches Staatsgebiet angesehen werden¹⁰⁹, sah bereits ein Abkommen aus 1994 auf dem Gebiete der Kultur und Bildung auch die Berücksichtigung der jeweiligen Volksgruppen vor. In Art. 10 dieses Abkommens war insbesondere der Unterricht der jeweiligen Muttersprache vorgesehen, sodass Slowenien damit die völkerrechtliche Verpflichtung übernommen hat, auch für die kroatische Volksgruppe in Slowenien, die nach den damals maßgeblichen Volkszählungsergebnissen mit 2,7% der Gesamtbevölkerung die relativ größte war, zumindest den Sprachunterricht im öffentlichen Schulwesen zu gewährleisten. Ein neues Abkommen aus dem Jahr 2002 hält an diesen Rechtsverpflichtungen fest.

Die wohl umfassendsten völkerrechtlichen Regelungen sind in dem bereits am 6. Nov. 1992 mit Ungarn abgeschlossenen Abkommen zum Schutz der ungarischen Minderheit in

¹⁰⁸ Ur. I. 71/94.

¹⁰⁹ Vgl. die "Deklaration über die Verurteilung eines einseitigen Aktes des Parlaments der Republik Slowenien", die von der Abgeordnetenkammer des kroatischen Sabor angenommen wurde, in: Narodne novine, 71/94, S. 2135.

Slowenien und der slowenischen Minderheit in Ungarn zu finden.¹¹⁰

So werden zuerst in einer Art Präambel auf der Grundlage einer kommunitaristischen Philosophie die Überzeugung der gegenseitigen Bereicherung durch die jeweiligen Minderheiten zum Ausdruck gebracht und die tatsächliche Gleichheit sowie Bewahrung und Entwicklung der nationalen Identitäten mit individuellen wie kollektiven Rechten als normative Prinzipien postuliert. In den einzelnen Artikeln des Abkommens werden dann folgende Rechte individuell und/oder kollektiv eingeräumt: In Art. 1 bis 7 werden insbesondere liberale Rechte wie das Recht auf Identität, die Sprachenfreiheit im privaten wie öffentlichen Bereich inklusive der Verwendung der muttersprachlichen Schreibweise der Namen in Geburtsurkunden, das Recht auf den Gebrauch der Muttersprache vor Staatsorganen und die Informationsfreiheit in der Muttersprache eingeräumt. Damit verbunden werden objektive Gewährleistungspflichten der Staaten, für entsprechende Regelungen und Leistungen auf dem Gebiete der Bildung, Kultur, öffentlichen Information, des Verlagswesens sowie der Wissenschaft und Wirtschaft zu sorgen. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang sind insbesondere Leistungspflichten für den muttersprachlichen Unterricht im öffentlichen Schulwesen und die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Minderheiten in Raumordnungs- und Wirtschaftsplänen, um so auch zu ihrer tatsächlichen Gleichstellung beizutragen.

Die folgenden Art. 8 und 9 betreffen die Rechtsstellung der Minderheiten in und gegenüber der Staatsorganisation. Art. 8 gewährleistet den Minderheiten die Repräsentation und Partizipation am staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess auf lokaler, regionaler und gesamtstaatlicher Ebene mit der Funktion der Integration. Gem. Art. 9 verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, die Territorial- und Verwaltungsorganisation inklusive Einteilung der Wahlkreise nicht durch gerrymandering zum Nachteil der Minderheiten zu gestalten. Gem. Art. 11 schließlich wird Minderheitenvertretern auch ein Recht auf Beteiligung beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge, die ihre Rechtsstellung betreffen, eingeräumt. Zur Durchführung dieses Abkommens werden gemischte Kommissionen unter Beteiligung von Minderheitenvertretern gebildet.

¹¹⁰ Ur. I. 6/93.

B. Dokumentation*

I. Staatsrechtliche Vorschriften

1. Verfassung

Ustava Republike Slovenije, Ur. l. RS, št. 33/91 – I und 42/97, 66/00, 24/03, 69/04, 69/04, 69/04

(Präambel)

Ausgehend von

der Grundlegenden Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien und von

den Menschenrechten und Grundfreiheiten, dem originären und bleibenden Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes und der geschichtlichen Tatsache, daß die Slowenen in einem jahrhundertelangen Kampf um die nationale Befreiung ihre nationale Eigenständigkeit ausgebildet und ihre Eigenstaatlichkeit zur Geltung gebracht haben,

beschließt die Versammlung der Republik Slowenien

die

Verfassung der Republik Slowenien

Art. 3

Slowenien ist der Staat aller seiner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, der auf dem bleibenden und unveräußerlichen Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes beruht.

In Slowenien steht die oberste Gewalt dem Volke zu. Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung in die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt üben die Staatsbürgerinnen und Staatsbürger diese unmittelbar und in Wahlen aus.

Art. 5

* Übersetzung aus dem Slowenischen von Mag. Ursula Svetlič bzw. Mag. Mirjam Polzer-Srienz (Änderungen seit 1995, v.a. im Bereich Schul- und Bildungswesen), Änderungen seit 1998 von dipl. iur. Nina Baltić.

Der Staat schützt auf seinem Hoheitsgebiet die Menschenrechte und Grundfreiheiten. Er schützt und gewährleistet die Rechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe. Er sorgt für die slowenischen Minderheiten in den Nachbarstaaten, für die slowenischen Auswanderer und für die im Ausland arbeitenden slowenischen Staatsbürger und fördert deren Beziehungen zur Heimat. Er sorgt für die Erhaltung der Naturgüter und des kulturellen Erbes und schafft die Voraussetzungen für eine harmonische Entwicklung Sloweniens im Bereich der Zivilisation und Kultur.

Slowenen ohne slowenische Staatsbürgerschaft können in Slowenien Sonderrechte und -begünstigungen genießen. Die Art und der Umfang dieser Rechte und Begünstigungen werden durch Gesetz geregelt.

Art. 11

Die Amtssprache in Slowenien ist Slowenisch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache auch Italienisch oder Ungarisch.

Art. 61

Bekenntnis der nationalen Zugehörigkeit

Jedem steht das Recht zu, die Zugehörigkeit zu seinem Volk oder seiner Volksgruppe frei zu bekennen, seine Kultur zu pflegen und zum Ausdruck zu bringen sowie seine Sprache und Schrift zu gebrauchen.

Art. 62

Recht auf Gebrauch der eigenen Sprache und Schrift

Jeder hat das Recht, bei der Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten sowie in Verfahren vor Staatsorganen und anderen einen öffentlichen Dienst ausübenden Organen die eigene Sprache und Schrift in gesetzlich festgelegter Weise zu gebrauchen.

Art. 63

Verbot der Anstiftung zu Diskriminierung und Unduldsamkeit, Verbot der Anstiftung zu Gewalt und Krieg

Jede Anstiftung zu nationaler, Rassen-, Glaubens- oder anderer Diskriminierung sowie jedes Schüren nationaler, Rassen-, Glaubens- oder anderer Feindschaft und Unduldsamkeit ist ver-

fassungswidrig.

Jede Anstiftung zu Gewalt und Krieg ist verfassungswidrig.

Art. 64

Sonderrechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe in Slowenien

Der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe sowie ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, frei ihre nationalen Symbole zu verwenden und zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, Wirtschafts-, Kultur- und wissenschaftliche Forschungstätigkeiten sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Nachrichten- und Verlagswesens zu entwickeln. In Einklang mit dem Gesetz haben diese Volksgruppen und deren Angehörige das Recht auf Erziehung und Bildung in ihrer Sprache sowie auf Gestaltung und Entwicklung dieser Erziehung und Bildung. Jene Gebiete, in denen ein zweisprachiges Schulwesen Pflicht ist, werden durch Gesetz bestimmt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen wird das Recht gewährleistet, Beziehungen zu ihren Muttervölkern und deren Staaten zu pflegen. Der Staat unterstützt die Verwirklichung dieser Rechte materiell und moralisch.

In den Gebieten, in denen diese Volksgruppen leben, gründen deren Angehörige zur Verwirklichung ihrer Rechte Selbstverwaltungskörperschaften. Der Staat kann die Selbstverwaltungskörperschaften auf ihren Antrag hin zur Ausübung bestimmter Aufgaben aus dem staatlichen Zuständigkeitsbereich ermächtigen. Der Staat stellt auch die Mittel für die Erfüllung dieser Aufgaben sicher.

Die Volksgruppen sich unmittelbar in den Vertretungsorganen der lokalen Selbstverwaltung und in der Staatsversammlung vertreten.

Die Rechtsstellung sowie Art und Weise der Verwirklichung der Rechte der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in den Gebieten, wo sie leben, sowie außerhalb dieser Gebiete und die Pflichten der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften zur Verwirklichung dieser Rechte werden durch Gesetz geregelt. Den beiden Volksgruppen und ihren Angehörigen werden diese Rechte ungeachtet der Zahl der Angehörigen der jeweiligen Volksgruppe gewährleistet.

Gesetze, andere Vorschriften und allgemeine Akte, die die Verwirklichung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und die Rechtsstellung nur der Volksgruppen betreffen, dürfen nicht ohne Zustimmung der Vertreter der Volksgruppen beschlossen werden.

Art. 65

Rechtsstellung und Sonderrechte der Gemeinschaft der Roma in Slowenien

Die Rechtsstellung und Sonderrechte der in Slowenien lebenden Gemeinschaft der Roma werden durch Gesetz geregelt.

IV. Staatsordnung

a) Die Staatsversammlung

Art. 80

Zusammensetzung und Wahl

...

In die Staatsversammlung wird immer jeweils ein Abgeordneter der italienischen und ungarischen Volksgruppe gewählt.

...

Die Abgeordneten, außer denen der Volksgruppen, werden nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung nach der vierprozentigen Einzugsschwelle in die Staatsversammlung gewählt, wobei die Wähler einen entschiedenen Einfluss auf die Verteilung der Mandate der Kandidaten haben.

2. Grundlegende Verfassungsurkunde über die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Republik Slowenien

Temeljna Ustavna listina o samostojnosti in neodvisnosti Republike Slovenije, Ur. l. RS, št. 1/1991-I (19/1991 - popr.)

III.

Die Republik Slowenien gewährleistet auf dem Gebiet der Republik Slowenien allen Personen den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ungeachtet ihrer nationalen Angehörigkeit ohne jegliche Diskriminierung in Einklang mit der Verfassung der Republik Slowenien und den geltenden völkerrechtlichen Verträgen.

Der italienischen und ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien und deren Angehörigen werden alle Rechte gemäß der Verfassung der Republik Slowenien und den

geltenden völkerrechtlichen Verträgen gewährleistet.

3. Unabhängigkeitsdeklaration

Deklaracija ob neodvisnosti, Ur. l. RS, št. 1/1991-I

V.

Die Republik Slowenien ist ein Rechts- und Sozialstaat, ..., in dem die Menschenrechte und staatsbürgerlichen Freiheiten, die besonderen Rechte der Volksgruppen der Italiener und der Ungarn in der Republik Slowenien geachtet werden, ...

4. Gesetz über das Wappen, die Flagge und die Hymne der Republik Slowenien, sowie die slowenische Volksflagge

Zakon o grbu, zastavi in himni Republike Slovenije ter o slovenski narodni zastavi (ZGZH), Ur. l. RS, št. 67/94

Art. 6

Ist das Wappen oder die Flagge bei amtlichen Gelegenheiten zusammen mit der slowenischen Volksflagge, mit den Flaggen der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe, mit einer Flagge einer Gebietskörperschaft, mit der Armeeflagge oder zusammen mit ausländischen Flaggen bzw. zusammen mit anderen Zeichen aufgestellt, gelegt bzw. gehisst, müssen diese an einem ehrenvollen Platz positioniert werden, wenn es in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

Art. 13

Die Flagge wird gehisst:

1. an Feiertagen der Republik Slowenien:

- am 8. Februar, Prešerentag, slowenischer Kulturfeiertag;
- am 27. April, Tag der Widerstandes gegen die Okkupation;
- am 1. und 2. Mai, Tag der Arbeit;
- am 25. Juni, Staatstag;
- am 26. Dezember, Tag der Unabhängigkeit.

In einem der Fälle aus Absatz 1 wird die Flagge an Gebäuden, in denen sich die amtlichen Räume staatlicher Organe oder der Organe einer Gebietskörperschaft befinden, bzw. auch an anderen öffentlichen Objekten, an Wohngebäuden, sowie an anderen angemessenen Ort die gesamte Zeit des Feiertages ausgehängt.

...

4. Am Trauertag, der von der Regierung der Republik Slowenien bestimmt wird, werden sie auf halbmast gehängt.

5. In anderen Fällen nach den Bestimmungen und in der Art wie sie ein Gesetz bestimmt.

In den Fällen des 1., 4. und 5. Punktes, kann neben der Flagge auch die slowenische Volksflagge gehisst werden; in Gebieten in denen die italienische oder ungarische Volksgruppen leben wird auch die Flagge der Volksgruppe gehisst.

Art. 14

Die Flagge kann gehisst werden in:

...

2. an Feiertagen der Gebietskörperschaft;

3. bei öffentlichen Manifestationen, die für die Republik Slowenien von Bedeutung sind und durch die Regierung der Republik Slowenien festgelegt werden;

4. in anderen Fällen, wenn der Gebrauch der Flagge nicht im Gegensatz zu diesem Gesetz steht.

...

In den Fällen des 2., 3. und 4. Punktes des ersten Absatzes kann neben der Flagge auch die slowenische Volksflagge gehisst werden; in den Gebieten in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, wird auch die Flagge der Volksgruppe gehisst.

Art. 21

...

In den Gebieten in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, kann an feierlichen Begebenheiten dieser Gemeinschaften auch die Hymne dieser Volksgruppen

vorgetragen werden.

5. Gesetz über die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien*

Zakon o državljanstvu Republike Slovenije (ZDRS), Ur. l. RS št. 1/91-I, 30/91-I, 61/92 - odločba US, 61/92 - odločba US, 38/92, 13/94, 59/99 - odločba US), 96/02

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz bestimmt die Art und Weise und die Voraussetzungen für den Erwerb und die Beendigung der Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien.

Art. 2

Ein Staatsangehöriger der Republik Slowenien, der auch die Staatsangehörigkeit eines ausländischen Staates hat, ist im Bereich der Republik Slowenien als Staatsangehöriger der Republik Slowenien anzusehen, wenn nicht ein internationaler Vertrag etwas anderes bestimmt.

II. Erwerb der Staatsangehörigkeit

Art. 3

Die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien wird erworben:

1. durch Abstammung,
2. durch Geburt auf dem Gebiet der Republik Slowenien,
3. durch Einbürgerung, das heißt durch Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Antrag,
4. durch internationalen Vertrag.

1. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Abstammung

Art. 4

* Die vollständige deutsche Übersetzung (erstellt von Miroslava Geč-Korošec et al.) dieses Gesetzes, der auch dieser Ausschnitt entnommen ist, findet sich bei Bergmann / Fried, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Frankfurt am Main 1997 (127. Lieferung), 4 ff.

Ein Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien durch Abstammung:

1. wenn im Zeitpunkt seiner Geburt Vater und Mutter Staatsangehörige der Republik Slowenien sind;
2. wenn im Zeitpunkt seiner Geburt ein Elternteil Staatsangehöriger der Republik Slowenien ist und das Kind in der Republik Slowenien geboren ist;
3. wenn im Zeitpunkt seiner Geburt ein Elternteil Staatsangehöriger der Republik Slowenien ist und der andere Elternteil entweder unbekannt oder unbekannter Staatsangehörigkeit oder staatenlos ist und das Kind im Ausland geboren wurde.

...

2. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Geburt auf dem Gebiet der Republik Slowenien

Art. 9

Ein Kind, das auf dem Gebiet der Republik Slowenien geboren oder gefunden wird, erwirbt die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien, wenn der Vater oder die Mutter unbekannt sind oder ihre Staatsangehörigkeit unbekannt ist oder wenn sie staatenlos sind.

...

3. Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Art. 10

Die zuständige Behörde kann der Person, die die Einbürgerung beantragt, nach freiem Ermessen die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien zuerkennen, wenn dies im Einklang mit dem nationalen Interesse steht. Dabei muss die Person die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. sie muss aus der gegenwärtigen Staatsangehörigkeit entlassen worden sein oder beweisen können, dass eine solche Entlassung gewährt wird, wenn sie die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien erwirbt;
3. sie muss während eines Zeitraumes von zehn Jahren tatsächlich in Slowenien gelebt haben, davon ununterbrochen die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Antrags;

4. sie muss einen festen Wohnsitz haben sowie eine gesicherte und dauernde Unterhaltsquelle in der Mindesthöhe, die eine materielle und soziale Sicherheit ermöglicht;
5. sie muss die slowenische Sprache in mündlicher und schriftlicher Form aktiv beherrschen, wofür sie den Nachweis durch die obligatorische Prüfung erbringt;
6. sie darf nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörige sie ist, oder in Slowenien zu einer ein Jahr überschreitenden Gefängnisstrafe für eine Straftat, bei der sie als Täter von Amts wegen verfolgt wird, verurteilt worden sein, wenn diese Tat nach den Vorschriften ihres Staates sowie nach denjenigen der Republik Slowenien eine Straftat ist;
7. sie darf kein Aufenthaltsverbot für die Republik Slowenien haben;
8. die Gewährung der slowenischen Staatsangehörigkeit darf keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Verteidigung des Staates darstellen;
9. sie muss ihren Steuerpflichten nachgekommen sein.

...

III. Beendigung der Staatsangehörigkeit

Art. 17

Die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien endet:

1. durch Entlassung,
2. durch Verzicht,
3. durch Entzug,
4. durch internationalen Vertrag.

VI. Übergangsbestimmungen

Art. 39

Gemäß diesem Gesetz gilt als Staatsangehöriger der Republik Slowenien, wer nach den bisherigen Vorschriften die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien oder der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien besitzt.

Art. 39a

Als Staatsangehöriger gilt eine Person, die am 23.12.1990 mit ihrem Wohnsitz in der Republik Slowenien gemeldet war oder von diesem Zeitpunkt an ununterbrochen tatsächlich in Slowenien gelebt hat, wenn sie die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien gemäß Art. 37 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der FLRJ ... erhalten würde, und wenn sie bis zum 21.12.1950 die Staatsangehörigkeit einer anderen Republik der ehemaligen SFRJ erworben hat, obwohl sie keine Erklärung gemäß dem zweiten Absatz der obligatorischen Auslegung des Art. 37 des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit der FLRJ v. 1.7.1946 ... abgegeben hat.

...

Art. 40

Ein Staatsangehöriger einer anderen Republik, der am Tag der Volksabstimmung über die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Republik Slowenien gemeldet war und auch tatsächlich hier gelebt hat, erwirbt die Staatsangehörigkeit der Republik Slowenien, wenn er innerhalb von sechs Monaten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an eine Eingabe bei dem für innere Angelegenheiten zuständigen Verwaltungsorgan der Gemeinde, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz hat, einreicht.

...

II. Staatsorganisation

6. Wahlgesetz für die Staatsversammlung

Zakon o volitvah v državni zbor (ZVDZ), Ur.l. RS, št. 44/92, 60/95

Art. 2

...

Je ein Abgeordneter der italienischen und der ungarischen Volksgruppe werden in die Staatsversammlung gewählt.

Art. 3

Bestehen keine besonderen Bestimmungen für die Wahl von Abgeordneten der italienischen und der ungarischen Volksgruppe, so sind für deren Wahl sinngemäß die Bestimmungen an-

zuwenden, die für die Wahl der anderen Abgeordneten gelten.

Art. 8

Die wahlberechtigten Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe haben das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Volksgruppenvertreter.

Art. 17

...

Erlischt das Mandat eines Abgeordneten der Volksgruppen, rückt für die restliche Funktionsperiode der nächstgereichte Kandidat nach.*

Art. 20

...

Für die Wahl der Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe werden in dem Gebiet, wo sie leben, besondere Wahlkreise gebildet.

Art. 23

...

Für die Wahl der Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe werden die Wahlkommissionen der besonderen Wahlkreise bestellt.

Art. 33

...

In den Wahlkommissionen der besonderen Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Volksgruppen muss wenigstens je ein Mitglied Angehöriger der Volksgruppe sein.

Art. 37

...

* Wörtlich steht folgender slowenischer Satz dort: "wird derjenige Kandidat von der Kandidatenliste für die restliche Funktionsperiode zum Kandidaten, der gewählt gewesen wäre, wenn nicht der Abgeordnete gewählt worden wäre, dessen Mandat endet."

Die Republikswahlkommission kann an die Wahlkommission der besonderen Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Volksgruppen einzelne Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen.

Art. 39

Die Kreiswahlkommission:

1. bestimmt Wahllokale und die Örtlichkeiten der Wahllokale
2. ernennt Wahlausschüsse,
3. ermittelt die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen,
4. leitet die unmittelbaren technischen Arbeiten in Zusammenhang mit den Wahlen,
5. besorgt andere gesetzlich festgelegte Aufgaben.

Die Aufgaben gem. dem vorhergehenden Absatz bei den Wahlen der Abgeordneten der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe besorgt die Wahlkommission der besonderen Wahlkreise.

Art. 45

Eine Kandidatur für das Abgeordnetenmandat der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe muss durch Unterschriften von mindestens 30 wahlberechtigten Angehörigen der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe unterstützt werden.

Art. 74

Der Stimmzettel für die Wahl der Kandidaten zum Abgeordneten der italienischen oder ungarischen Volksgruppe muss enthalten:

- die Bezeichnung des Wahlkreises,
- Namen und Vornamen der Kandidaten in der Reihenfolge der Kandidatenliste und
- eine Wahlinstruktion.

Ein Wähler kann einem der Kandidaten von der Liste, die er gewählt hat, eine Vorzugsstimme geben. Für diesen Fall sind in der dafür auf dem Stimmzettel vorgesehenen Rubrik Nummern, beginnend mit 1 einzutragen.

Art. 84

Unmittelbar nach Beendigung der Abstimmung und ohne vorherige Unterbrechung stellt der Wahlausschuss den Ausgang der Abstimmung fest. Zuerst werden die leeren Stimmzettel vom Wahlausschuss gezählt, die sodann in einen besonderes Kuvert gegeben werden, das versiegelt wird. Danach stellt der Wahlausschuss anhand des Wählerverzeichnisses und der Bestätigungen die Gesamtzahl der Wähler fest, die gewählt haben und öffnet die Wahlurne, stellt die Zahl abgegebenen Stimmzettel, wie viele ungültig sind und die Zahl der Stimmen für die einzelnen Kandidaten fest.

Bei der Wahl der Volksgruppenvertreter stellt der Wahlausschuss die Reihung der Kandidaten fest.

Art. 85

...

Im Fall des zweiten Absatzes des vorigen Artikels wird im Protokoll die Reihung der Kandidaten verzeichnet.

...

Art. 95

Die Wahlkommission eines besonderen Wahlkreises für die Wahl der Abgeordneten der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe stellt die Zahl der ins Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der Briefwähler, die Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Reihung der Kandidaten fest.

Die Reihung wird durch Punkte festgelegt. Für jeden ersten Platz erhält der Kandidat die Anzahl von Punkten, die der Zahl der Kandidaten auf dem Stimmzettel entspricht. Für jeden nachfolgenden Platz wird ein Punkt weniger vergeben. Die Punkte jedes einzelnen Kandidaten werden addiert.

Art. 96

Zum Abgeordneten der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Punkte im Wahlkreis erhalten hat.

Haben zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Punkten erreicht, so entscheidet über ihre Wahl das Los. Der Losentscheid wird von der Wahlkommission eines besonderen

Wahlkreises in Anwesenheit der Kandidaten bzw. ihrer Vertreter gefällt.

Das Wahlergebnis gem. dem vorhergehenden Absatz wird von der Wahlkommission des besonderen Wahlkreises festgestellt. Darüber und über ihre Tätigkeit hat sie ein Protokoll abzufassen, das vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission unterzeichnet werden muss. Das Protokoll und die übrigen Wahlunterlagen hat sie der Republikwahlkommission zu übergeben.

7. Gesetz über die Festlegung der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten der Staatsversammlung

Zakon o določitvi volilnih enot za volitve poslancev v državni zbor (ZDVEDZ), Ur.l. RS, št. 46/92, 80/04

Art. 2

...

Für die Gemeindegebiete, in denen die italienische bzw. ungarische Volksgruppe lebt, werden zwei besondere Wahlkreise eingerichtet, in denen je ein Abgeordneter der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe gewählt wird.

Art. 4

Für die Wahl der Abgeordneten der Staatsversammlung werden folgende Wahlkreise, Wahlbezirke und Gemeinden, in denen die Wahlkreisbehörden ihren Sitz haben, festgelegt:

...

Der 9. Wahlkreis umfasst das Gemeindegebiet von Koper, Izola, Piran zur Wahl des Abgeordneten der italienischen Volksgruppe (Sitz: Koper).

Der 10. Wahlkreis umfasst das Gemeindegebiet von Murska Sobota und Lendava zur Wahl des Abgeordneten der ungarischen Volksgruppe (Sitz: Lendava).

8. Wählerevidenzgesetz

Zakon o evidenci volilne pravice (ZVPE-1), Ur.l. RS, št. 52/02, Sklep US 11/2003, Odlok US 73/2003

Art. 2

Das Wahlrecht der Staatsbürgerinnen und -bürger der Republik Slowenien, die Angehörige

der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind (im Weiteren genannt: Bürger der RS, die Angehörige der italienischen und ungarischen Volksgruppe sind), und den Staatsbürgerinnen und -bürger die Angehörige der Romagemeinschaft sind (im Weiteren genannt: die Bürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind) werden im Wählerverzeichnis erfasst.

Art. 15

Wählerverzeichnisse sind:

...

4. Das Wählerverzeichnis der Staatsangehörigen der RS, die Angehörige der italienischen und ungarischen Gemeinschaft sind,

5. Das Wählerverzeichnis der Staatangehörigen der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind.

Das Wählerverzeichnis gemäß dem 1 und 3 Punkt des ersten Absatzes dieses Artikels stellt das zuständige Organ zusammen, ..., das Wählerverzeichnis gemäß dem 4. Punkt eine Kommission der entsprechenden nationalen Selbstverwaltungskörperschaft, das Wählerverzeichnis gemäß Punkt 5 eine besondere Kommission.

4. Das Wählerverzeichnis der Staatsbürger der RS, die Angehörige der italienischen und ungarischen Volksgruppe sind

Art. 34

Das Wählerverzeichnis der Staatangehörigen der RS, die Angehörige der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind, hat folgende Spalten: fortlaufende Ordnungszahlen, Nach- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, ständiger Wohnsitz und Anmerkungen.

Art. 35

Das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind, in den Gebieten in denen diese Gruppen leben, stellt die Kommission der entsprechenden nationalen Selbstverwaltungskörperschaft zusammen.

Für jedes Wahllokal wird ein eigenes Wählerverzeichnis zusammengestellt.

In das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der italienischen bzw.

ungarischen Volksgruppe sind, trägt die Kommission der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft diejenigen Bürger der RS ein, die Angehörige der autochthonen italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind.

Die Angehörigkeit zur italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe wird anhand der Aussage des Bürgers der RS bzw. anhand der Eintragung in das Wählerverzeichnis der Bürger RS, die Angehörige der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind, der vergangenen Wahlen festgestellt. Im Zweifelsfalle wird im Einklang mit dem Gesetz, das das allgemeine Verwaltungsverfahren regelt, entschieden. Sind die Bedingungen für die Eintragung nicht erfüllt, erlässt die Kommission darüber eine Entscheidung.

Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft schreibt die einzelnen Maßstäbe für die Erfüllung der Bedingungen aus dem dritten und vierten Absatz dieses Artikels vor.

Art. 36

Die Kommission des vorhergehenden Artikels hat einen Vorsitzenden und zwei Mitglieder.

Die Kommission für die Zusammenstellung des Wählerverzeichnisses muss spätestens fünf Tage nach der Wahlausschreibung erstellt sein, sowie ihr Vorsitzender und die Mitglieder benannt sein.

Art. 37

Das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind, bestätigen der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission für die Zusammenstellung des Wählerverzeichnisses mit Unterschrift und Siegel der entsprechenden nationalen Selbstverwaltungskörperschaft.

Die Kommission legt das Wählerverzeichnis spätestens 15 Tage nach der Wahlausschreibung dem zuständigen Organ zur Bestätigung vor.

Das zuständige Organ prüft vor der Bestätigung des Wählerverzeichnisses, ob die Staatsbürger der RS gemäß dem ersten Absatz dieses Gesetzes im Verzeichnis des Wahlrechts der Bürger der RS mit ständigem Wohnsitz in der RS, eingetragen sind.

Art. 38

Die Staatsbürger der RS, die Angehörige der italienischen bzw. der ungarischen Volksgruppe sind, die keinen ständigen Wohnsitz im Gebiet haben, in denen diese Volksgruppen leben, werden in das Wählerverzeichnis der Bürger, die Angehörige der italienischen bzw.

ungarischen Volksgruppe sind, auf schriftliches Verlangen der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft eingetragen.

Für die Eintragung der Staatsbürger der RS aus dem vorhergehenden Absatz werden die Bestimmungen des vierten und fünften Absatzes des 35. Artikels dieses Gesetzes angewandt.

Art. 39

Für die Wählerverzeichnisse der Staatsbürger der RS, die Angehörige der italienischen bzw. der ungarischen Volksgruppe sind, werden die Bestimmungen des 19. bis einschließlich 24. Artikels dieses Gesetzes entsprechend angewandt.

5. Das Wählerverzeichnis der Bürger, die Angehörige der Romagemeinschaft sind

Art. 40

Das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, haben folgende Spalten: Fortlaufende Ordnungszahlen, Nach- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, der ständige Wohnsitz und Anmerkungen.

Art. 41

Das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, stellt auf dem Gebiet, in dem diese Gemeinschaft lebt, eine besondere Kommission zusammen, die auf Vorschlag der Gesellschaften bzw. des Verbandes der Gesellschaften der Angehörigen der Romagemeinschaft der Gemeinderat ernennt.

Für jedes Wahllokal wird ein eigenes Wählerverzeichnis zusammengestellt.

In das Wählerverzeichnis der Staatsbürger der RS, die Angehörige der Gemeinschaft sind, trägt die Kommission die Staatsbürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, ein.

Die Angehörigkeit zur Romagemeinschaft wird aufgrund der Aussage der Bürger der RS bzw. auf der Grundlage der Eintragung in das Wählerverzeichnis der Bürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, der vergangenen Wahlen, festgestellt. Bei Zweifeln wird im Einklang mit dem Gesetz, das das allgemeine Verwaltungsverfahren regelt entschieden. Sind die Bedingungen für eine Eintragung nicht gegeben sind, erlässt die Kommission eine Entscheidung darüber.

Die Kommission kann einzelne Maßstäbe für die Erfüllung der Bedingungen aus dem dritten

und vierten Absatzes dieses Artikels festlegen.

Art. 42

Die Kommission des vorhergehenden Absatzes hat einen Vorsitzenden und zwei Mitglieder.

Die Kommission für die Zusammenstellung des Wählerverzeichnisses darf nicht später als 5 Tage nach der Wahlausschreibung errichtet sein und der Vorsitzende und die Mitglieder bestellt werden.

Art. 43

Das Wählerverzeichnis der Staatsbürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, wird vom Vorsitzenden und den Mitgliedern der Kommission für die Zusammensetzung des Wählerverzeichnisses mit Unterschrift und Siegel der Gemeinde beglaubigt.

Die Kommission legt das Wählerverzeichnis innerhalb von 15 Tagen nach der Wahlausschreibung dem zuständigen Organ zur Bestätigung vor.

Das zuständige Organ überprüft vor der Bestätigung des Wählerverzeichnisses, ob die Bürger aus dem ersten Absatz in das Verzeichnis des Wahlrechtes der Bürger der RS mit ständigem Wohnsitz in der Republik Slowenien eingetragen sind.

Art. 44

Für die Wählerverzeichnisse der Staatsbürger der RS, die Angehörige der Romagemeinschaft sind, werden die Bestimmungen des 19 bis einschließlich des 24 Artikels dieses Gesetzes entsprechen angewandt.

9. Geschäftsordnung der Staatsversammlung

Poslovník Državnega zbora (PoDZ-I), Ur. l. 35/02

Art. 4

(1) Die Staatsversammlung verkehrt in der slowenischen Sprache.

(2) Die Abgeordneten der italienischen und der ungarischen Volksgruppe haben das Recht, bei Vorschlägen, Anregungen, Fragen und anderen Eingaben die italienische bzw. ungarische Sprache sowohl mündlich als auch schriftlich zu verwenden. Ihre Reden und Eingaben sind in die slowenische Sprache zu übersetzen.

Art. 10

(1) Der bisherige Präsident der Staatsversammlung ruft die Abgeordneten bis spätestens fünf Tage vor der ersten Sitzung der Staatsversammlung zu einer Versammlung der einstweiligen Leiter der Fraktionen und der Abgeordneten der Volksgruppen ein, in welcher der Vorschlag für die Tagesordnung der ersten Sitzung, die Sitzordnung der Abgeordneten im Saal, die Fraktionen, denen das Amt des Präsidenten und des Vizepräsidenten der Mandats-Wahlkommission zufällt, sowie die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen in ihrer Zusammensetzung bestimmt wird, und es kann die Fraktionen, denen der Platz des Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten anderer Arbeitsgruppen zufällt, sowie die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen in ihrer Zusammensetzung bestimmt werden.

...

Art. 11

Bis zur Einsetzung der Fraktionen im Einklang mit dem 16. Artikels dieses Gesetzes setzen sich die Fraktionen aus den Abgeordneten zusammen, die in die Staatsversammlung von der gleichnamigen Liste gewählt worden sind und den Abgeordneten der Volksgruppe.

...

Art. 29

(4) Die Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe haben die Stellung einer Fraktion.

Art. 34

(2) Die Abgeordneten der Volkgruppen sind Mitglieder der Kommission für die Volksgruppen. Die Stellungnahme, in welchen anderen Gruppen der Staatsversammlung sie mitwirken möchten, teilen sie dem Präsidenten der Staatsversammlung schriftlich mit.

b) Die ständigen Kommissionen der Staatsversammlung

Art. 35

Die Staatsversammlung hat folgende ständige Kommissionen:

- die Mandats-Wahlkommission,

- die Geschäftsordnungskommission,
- die Volksgruppenkommission,
- die Kommission für die Aufsicht des Staathaushaltes und anderer öffentliche Finanzen,
- die Kommission für die Arbeit der Sicherheits- und Nachrichtendienste.

Art. 38

Die Volksgruppenkommission:

- behandelt die Vorlagen für Gesetze und andere Akte, die nur die Lage und die Rechte der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen regeln;
- die Erörterung von Angelegenheiten, die die Lage und Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe betreffen,
- die Erörterung von Angelegenheiten des Erziehungs- und Ausbildungswesens, des Kultur- und Bildungswesens und der wirtschaftlichen Tätigkeiten dieser Gruppen,
- die Erörterung von Angelegenheiten der öffentlichen Information und des Verlagswesens dieser Gruppen,
- die Erörterung von Angelegenheiten der Entwicklung der Beziehungen zwischen der italienischen und der ungarischen Volksgruppe und ihren Stammvölkern,
- schlägt Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte beider Volksgruppen vor.

Art. 53

Die Volksgruppenkommission erlässt nur Beschlüsse, die sich nur auf die Rechte und die Lage der Volksgruppen beziehen, mit Zustimmung der Abgeordneten der Volksgruppen.

10. Beschluss über die Zusammensetzung und Wahl der Volksgruppenkommission der Staatsversammlung der Republik Slowenien

Odlok o sestavi in izvolitvi Komisije Državnega zbora Republike Slovenije za narodni skupnosti, Ur. l. RS, št. 109/00

I

Die Volksgruppenkommission der Staatsversammlung der Republik Slowenien hat einen

Vorsitzenden, einen Vizepräsidenten und 6 Mitglieder, die aus der Mitte der Abgeordneten der Staatsversammlung der Republik Slowenien gewählt werden.

Die Kommission besteht aus:

2 Mitgliedern der Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei Sloweniens,

1 Mitglied der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Sloweniens,

1 Mitglied der Fraktion der Vereinten Listen der sozialen Demokraten,

1 Mitglied der Fraktion SDS+SKD der Slowenischen Volkspartei,

1 Mitglied der Fraktion der slowenischen Volkspartei,

1 Mitglied der Fraktion Neues Slowenien,

2 Mitgliedern der Abgeordneten der italienischen und ungarischen Volksgruppe.

II

In die Volksgruppenkommission der Staatsversammlung der Republik Slowenien wurden gewählt:

als Vorsitzende:

MARIA POZSONEC, Abgeordnete der ungarischen Volksgruppe,

als Vizepräsident:

ROBERTO BATTELLI, Abgeordneter der italienischen Volksgruppe,

als Mitglieder:

MARIO GASPARINI, Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei Sloweniens,

TONE PARTLJIČ, Fraktion der Liberal-Demokratischen Partei Sloweniens,

FRANCE CUKJATI, Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Sloweniens,

MAJDA POTRATA, Fraktion der Vereinten Listen der sozialen Demokraten,

FRANC KANGLER, Fraktion der SLS+SKD der Slowenischen Volkspartei,

IVAN MAMIĆ, Fraktion des Neuen Sloweniens.

...

11. Entschluss über die Schaffung und Benennung der Mitglieder des Ausschusses für die Bildung der wirtschaftlichen Basis für die autochthonen Volksgruppen

Odločba o ustanovitvi imenovanju članov Odbora za ustvarjanje gospodarske osnove za avtohtni narodni skupnosti, Ur. l. RS, št. 20/02

Art. 1

Mit diesem Entschluss wird der Ausschuss für die Bildung wirtschaftlichen Basis für die autochthone Volksgruppe (im Weiteren: Ausschuss) gebildet.

Der Ausschuss wird gebildet für die Vorbereitung der Vorschläge des Jahresprogramms sowie für die Gestaltung der Vorschläge für die öffentliche Ausschreibung, und zwar für die Mittel aus dem Verkaufserlös, die für Bildung der wirtschaftlichen Basis der autochthonen Volksgruppen bestimmt sind, die auf einem besonderen Konto des öffentlichen Fonds der Republik Slowenien für die regionale Entwicklung und die Erhaltung des Bevölkerungsreichtums in slowenischen ruralen Gebieten (im weiteren: öffentlicher Fond), gesammelt werden.

Art. 2

In den Ausschuss sind berufen:

1. als Vertreter der italienischen Volksgruppe:

- der Abgeordnete der italienischen Volksgruppe in der Staatsversammlung der RS,

Roberto Battelli bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte;

- der Vorsitzende der Küstenselbstverwaltungskörperschaft der italienischen Volksgruppe, Silvano Sau bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte;

2. als Vertreter der ungarischen Volksgruppe:

- Die Abgeordnete der ungarischen Volksgruppe in der Staatsversammlung der RS,

Maria Pozsonec bzw. ihr/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte

- der Vorsitzende der ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft Pomurska,

Tomka Gyorgy bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte;

3. als Vertreter der bevollmächtigten regionalen Entwicklungsagentur, die für die national gemischten Gebiete zuständig ist:

- der Direktor der regionalen Entwicklungsagentur Mura, Danilo Krapec bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte,

- der Direktor des regionalen Entwicklungszentrums Koper, Giuliano Nemarnik, bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte;

4. als Vertreter des öffentlichen Fonds:

- der Direktor des Sektors für die Ausführung der Initiativen im öffentlichen Fond, Franc Florjančič bzw. sein/e Bevollmächtigter/Bevollmächtigte.

Art. 3

Die Benennung gilt bis zu ihrem Widerruf.

...

12. Entschluss über die Organisation und den Arbeitsbereich der Behörde der Republik Slowenien für Nationalitäten

Sklep o organizaciji in delovnem področju Urada Republike Slovenije za narodnosti, Ur. l. RS, št. 75/02

Art. 1

Die Behörde der Republik Slowenien für Nationalitäten (im Weiteren: die Behörde) ist ein selbstständiger Fachdienst der Regierung der Republik Slowenien mit dem Arbeitsbereich, der in dieser Entscheidung und anderen Vorschriften bestimmt wird.

Art. 2

Die Behörde führt folgende Aufgaben aus:

- Es beobachtet die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf die besonderen Rechte der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe beziehen, und beobachtet und sorgt für den Schutz der besonderen Rechte der in Slowenien lebenden Romagemeinschaften, insofern als dies nicht in den

Bereich anderer staatlicher Organe bzw. der Organe der Gebietskörperschaften fällt;

- sie bringt die Arbeit der staatlichen Organe und der Organe der Gebietskörperschaften auf dem Gebiet der besonderen Rechte der Volksgruppen, der Romagemeinschaft bzw. der Volksminderheiten in der Republik Slowenien in Einklang und koordiniert sie.

- sie übt die fachlichen Aufgaben aus, die die Lage, Rechte, Verpflichtungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Volksgruppen, der Romagemeinschaft bzw. der Volksminderheiten betreffen, die für die Realisierung der Verantwortung und Verpflichtungen der Regierung der Republik Slowenien erforderlich sind, die aus der Verfassung der Republik Slowenien, aus geltenden Vorschriften sowie aufgrund dieser Basis übernommene Nationalitätenpolitik herrühren;

- in Angelegenheiten, die sich auf die besonderen Rechte der italienischen Volksgruppe in beziehen, arbeitet sie auch mit den zuständigen Organen der Republik Kroatien zusammen;

- bei der Ausübung ihrer Aufgaben arbeitet sie mit Verwaltungsorganen, Forschungsorganisationen und anderen Organisationen, die sich mit den Problemen der Volksgruppen, nationalen Selbstverwaltungskörperschaft, und anderen Nationalitätenorganisationen beschäftigen, zusammen;

- sie behandelt aktuelle Fragen der Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe sowie der Romagemeinschaft;

- sie bereitet Analysen, Material, Initiativen und Vorschläge für die Sitzungen der Regierung, ihrer Körperschaften und anderer Organe vor, und übernehmen die Realisierung der getroffenen Entscheidungen, die die Volksgruppen und die Romagemeinschaft betreffen;

- sie sorgt für die Ausführung der Entscheidungen der Regierung auf dem Gebiet der Volksgruppen, der Romagemeinschaft bzw. der Volksminderheiten in der Republik Slowenien;

- sie übt die fachlichen, administrativen und organisatorischen Aufgaben für die Kommission der Regierung der Republik Slowenien für die beiden Volksgruppen und für die Kommission der Regierung der Republik Slowenien für den Schutz der ethnischen Romagemeinschaft aus;

- sie arbeitet mit der Volksgruppenkommission der Staatsverwaltung zusammen;

- sie nimmt an völkerrechtlichen und anderen Konferenzen, Beratungen und Seminaren auf

dem Gebiet der nationalen Minderheitenrechte und anderer verwandter Menschenrechte teil, und arbeitet auf diesem Gebiet mit dem Europarat, der Europäischen Union, ihren Organen und Gesellschaften und Organen anderer Staaten zusammen;

- sie arbeitet mit in den entsprechenden Arbeitsgruppen der Organe anderer Ressorts, in Forschungsstiftungen und anderen Organisationen, deren Gründerin oder Mitgründerin die die Regierung der Republik Sloweniens ist, die die Obacht über die Lage, Rechte und Pflichten oder die Erforschung der Volksgruppen, der Romagemeinschaft bzw. der nationalen Minderheiten in der Republik Slowenien haben;

- sie übt andere Aufgaben und Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nationalitäten- und Romaproblematik im Einklang mit der Verfassung der Republik Sloweniens und der geltenden Gesetzgebung aus.

...

13. Parteiengesetz

Zakon o političnih strankah (ZPolS), Ur. l. RS št. 62/94, 13/98 - odločba US, 1/99 - ZNIDC in 70/00, 52/02

Art. 3

...

In der Republik Slowenien darf eine Partei, die Gewalt, den Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung oder die Abtrennung irgendeines Teiles von Slowenien propagiert oder sonst wie verfassungswidrig handelt bzw. die Absicht hat, so zu handeln, weder registriert werden noch ihre Tätigkeit aufnehmen.

Art. 8

Der Name der Partei, der in slowenischer Sprache formuliert sein muss, eine Kurzbezeichnung und die Abkürzung des Namens sowie das Parteizeichen müssen sich wesentlich und unzweifelhaft vom Namen, der Kurzbezeichnung, der Abkürzung und dem Parteizeichen einer anderen, schon registrierten Partei unterscheiden und darf nicht so gefasst sein, dass er die Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürger täuscht oder täuschen könnte.

...

Der Name einer Partei darf nicht den Namen eines fremden Staates oder einer fremden Partei

enthalten.

14. Gesetz über die Wahlkampagne

Zakon o volilni kampanji (ZVolK), Ur. l. RS, št. 62/94

VI. Teilweise Rückerstattung der Kosten für die Organisation und Finanzierung der Wahlkampagne

Art. 21

Die Organisatoren der Wahlkampagne, deren Listen die Mandate für die Abgeordneten der Staatsversammlung zugefallen sind, haben ein Recht auf die Rückerstattung der Wahlkosten in der Höhe von 30 Tolar pro erhaltener Stimme, wobei die Gesamtsumme der zurückzuerstattenden Wahlkosten nicht die Kosten übersteigen darf, die aus dem Bericht gemäß des 19. Artikels dieses Gesetzes zu ersehen sind, auch wenn das Wahlergebnis es ermöglichen würde.

...

Die Bestimmungen des ersten Absatzes dieses Artikels werden entsprechend für die Organisatoren der Wahlkampagnen der Kandidaten der italienischen oder ungarischen Volksgruppe angewandt.

III. Verwaltung

15. Staatsverwaltungsgesetz

Zakon o državni upravi (ZDU-1), Ur. l. RS, št. 83/03 - uradno prečiščeno besedilo, 61/04

Art. 4

Die Amtssprache der Verwaltung ist Slowenisch.

In den Gemeindegebieten der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe sind auch Italienisch und Ungarisch Amtssprachen. In diesen Gebieten wird in Slowenisch und in der Volksgruppensprache die Verwaltung ausgeübt, das Verwaltungsverfahren durchgeführt, sowie Rechtsakte und andere Akte erlassen, wenn eine Partei, die der italienisch bzw. ungarisch Volksgruppe angehört, die italienische oder ungarische Sprache verwendet.

Wurde von einem Verwaltungsorgan das Verfahren in erster Instanz in Italienisch bzw. Ungarisch durchgeführt, so hat auch der Bescheid der zweiten Instanz in derselben Sprache zu

erfolgen.

16. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

Zakon o splošnem upravnem postopku (ZUP), Ur. l. RS, št. 80/99, 70/00, 52/02, 73/04

Art. 62

...

(2) In den Gebieten in denen bei den Organen neben der slowenischen Sprache auch die italienische bzw. ungarische Sprache Amtssprache ist (im Weiteren: Volksgruppensprache), verläuft das Verwaltungsverfahren in der slowenischen Sprache und in der Volksgruppensprache, wenn eine Partei in dieser Sprache ihr Verlangen eingebracht hat, auf dessen Grundlage das Verfahren begonnen wird, bzw. wann immer die Partei es innerhalb der Verfahrens verlangt.

(3) Sind an dem Verfahren auch Parteien beteiligt, die das Verfahren nicht in der Volksgruppensprache in der Art des vorhergehenden Absatzes beantragt haben, verläuft das Verfahren in der slowenischen Sprache und in der Sprache der Volksgruppe.

(4) Wenn ein Organ in den Gebieten in denen die Amtssprache neben dem Slowenischen auch die Volksgruppensprache ist, ohne die vorherige Anhörung der Parteien entscheidet, erlässt es die Entscheidung in der slowenischen und in der Volksgruppensprache, die mündliche Entscheidung wird in der Sprache die die Partei versteht erlassen.

(5) Die Angehörigen der italienischen oder ungarischen Volksgruppe haben im Verfahren zwischen den Organen außerhalb des Gebietes, in denen die italienische oder ungarische Sprache Amtssprachen sind, das Recht zum Gebrauch ihrer Sprache.

(6) Wenn eine Eingabe nicht in der slowenischen Sprache eingebracht wurde, verfährt das Gericht so wie es für das Verfahren der unvollständigen bzw. mangelhaften Eingaben vorgeschrieben ist.

(7) Die Parteien und andere Beteiligte des Verfahrens, die der Verfahrenssprache nicht mächtig sind oder sie wegen einer Behinderung nicht gebrauchen können, haben das Recht das Verfahren mit Hilfe eines Dolmetschers zu verfolgen.

17. Anstaltsgesetz

Zakon o zavodih (ZZ), Ur. l. RS, št. 12/91, 451/94, Odločba US 104/02, 8/96, 18/96,

Odločba US 34/98, 36/00

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

...

Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft hat das Recht eine öffentliche Anstalt mit- oder auch selbst zu gründen, die Tätigkeiten ausübt, die für Verwirklichung der Rechte der Volksgruppen bedeutend sind.

18. Das Gesetz über die Angestellten des öffentlichen Dienstes

Zakon o javnih uslužbencih (ZJU). Ur. l. RS, št. 56/02

Art. 17

(Besondere Bedingungen für die Besetzung des Arbeitsplatzes)

Für die Arbeitsplätze der Angestellten des öffentlichen Dienstes, bei denen aufgrund des Gesetzes auch die Volksgruppensprache als Amtssprache gebraucht werden muss, ist auch die Beherrschung dieser Sprache Voraussetzung.

Art. 79

(Bedingungen für die Arbeitsplätze)

...

(2) Für die Beamtenarbeitsplätze in den Organen, bei denen nach dem Gesetz als Amtssprache auch die Volksgruppensprache verwendet werden muss, wird als Voraussetzung auch die Beherrschung dieser Sprache bestimmt.

(3) Für die fachlich-technischen Arbeitsplätze werden als Voraussetzungen für die Verrichtung der Arbeit neben den allgemeinen Bedingungen, die durch die Vorschriften des Arbeitsrechtes geregelt werden, die Stufe und Richtung der Ausbildung, die Berufsqualifikation sowie die Berufserfahrung bestimmt, weiterhin kann auch die Kenntnis der Amtssprache vorausgesetzt werden, ..., wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt.

IV. Pass-, Ausweis-, und Personalstandswesen

19. Personalausweisgesetz

Zakon o osebni izkaznici (ZOIzk), Ur. l. RS, št. 75/97

Art. 6

Die Formularmaske für den Personalausweis wird im Slowenischen und Englischen gedruckt, in den Gebieten, die im Gesetz bestimmt sind, in denen die Angehörigen des slowenischen Volkes und die Angehörigen der italienische oder ungarische Volksgruppe zusammen leben, auch im Italienischen bzw. im Ungarischen.

20. Gesetz über die Reisepässe der Staatangehörigen der Republik Slowenien

Zakon o potnih listinah državljanov RS (ZPLD-1), Ur. l. RS, št. 65/00

Art. 13

Formularmaske der Pässe und Visa werden im Slowenischen, Englischen und Französischen gedruckt, in den Gebieten die durch das Gesetz bestimmt sind, in denen autochthon die Angehörigen des slowenischen Volkes, sowie die Angehörigen der italienischen oder ungarischen Volksgruppe zusammenleben, auch im Italienischen und Ungarischen.

21. Das Stammregistergesetz

Zakon o matičnem registru (ZMatR), Ur. l. RS, št. 37/03

Art. 23

Auszüge und Bescheinigungen aus dem Stammregister

...

In durch das Gesetz bestimmte Gebieten, in denen die autochthonen italienische oder ungarischen Volksgruppe lebt, werden die Auszüge und Bescheinigungen aus dem Stammregister in der slowenischen und in der Volksgruppensprache ausgestellt.

V. Rechtspflege

22. Notargesetz

Zakon o notariatu (ZN), Ur. l. RS, št. 13/94, 48/94, 82/94, 41/95 - odločba US in 83/01-OZ, 74/04

Art.13

Der Notar verfasst die notariellen Urkunden in der slowenischen Sprache.

In den Gebieten in denen die Amtssprache auch das Italienische oder das Ungarische ist, verfasst er die notariellen Urkunden auf Anfrage der Klienten in beiden Amtssprachen.

In einer fremden Sprach, die nicht Amtssprache ist, kann der Notar die Urkunde auf Anfrage der Klienten nur verfassen, wenn er die Anforderungen für einen gerichtlichen Dolmetscher erfüllt, und die Urkunde für den Gebrauch im Ausland gedacht ist.

Wenn die Klienten oder andere Beteiligte bei der Verfassung der Urkunde gemäß dem vorherigen Absatz die Sprache nicht verstehen in denen die Urkunde verfasst ist, muss die Urkunde eine Klausel beinhalten, dass sie ihnen vollständig übersetzt worden ist. Es übersetzt der Notar oder auf Anfrage der Klienten auch ein gerichtlicher Dolmetscher.

VI. Versammlungsrecht

23. Gesetz über öffentliche Versammlungen

Zakon o javnih zbiranjih (ZJZ), Ur. l. RS, št. 59/02

III. Sicherung der Ordnung auf der Versammlung bzw. auf der Veranstaltung

Art. 22

(Verantwortlichkeit des Leiters)

...

Der Leiter hat das Recht Teilnehmer auszuschließen, die die Ordnung stören. Die Verlautbarung der Anordnung muss in der slowenischen Sprache, in den Gebieten in denen die Volksgruppe leben, auch in der Volksgruppensprache ausgesprochen werden.

...

VII. Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten

24. Strafgesetz der Republik Slowenien

Kazenski zakonik Republike Slovenije (KZ), Ur. l. RS, št. 63/94, 70/94-popr.,23/99, 40/04

Straftaten gegen Menschenrechte und

Grundfreiheiten

Die Verletzung der Gleichberechtigung

Art. 141

(1) Wer aufgrund von Unterschieden der Nationalität, Rasse, Hautfarbe, des Glaubensbekenntnisses, ethnischer Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Sprache, der politischen oder anderer Überzeugung, der sexuellen Neigung, Vermögensverhältnisse, Geburt, Bildung, gesellschaftlichen Stellung oder anderer Umstände jemanden in seinen durch die Völkerrechtsgemeinschaft anerkannten oder durch die Verfassung bzw. ein Gesetz festgelegten Menschenrechten und Grundfreiheiten verletzt oder ihn in diesen Rechten oder Freiheiten beschränkt oder wer aufgrund dieser Unterschiede jemandem ein besonderes Recht oder eine Begünstigung einräumt, wird mit einer Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Gleich ist zu bestrafen, wer einen einzelnen oder eine Organisation wegen ihres Eintretens für die Gleichberechtigung der Menschen verfolgt.

(3) Wird die Tat gemäß Absatz eins oder zwei dieses Artikels von einer Amtsperson durch Mißbrauch ihrer amtlichen Stellung oder Befugnisse begangen, ist diese mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Verunglimpfung des slowenischen Volkes oder der Volksgruppen

Art. 176

Wer öffentlich Taten aus Art. 169 bis 171* dieses Gesetzes gegen das slowenische Volk oder gegen die italienische oder ungarische Volksgruppe, die in der republik Slowenien lebt, begeht, wird mit einer geldstarfe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

* Es handelt sich um die Straftaten Beleidigung, Verleumdung und beleidigende (falsche) Beschuldigung (Anmerkung der Übersetzerin).

Erregung von Hass, Zwiespalt oder Intoleranz, die auf dem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz beruht

Art. 300

(1) Wer nationalen, rassischen oder Glaubenshaß, Zwiespalt oder Intoleranz entfacht oder herausfordert oder Ideen über die Höherwertigkeit einer Rasse verbreitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wurde die Tat gemäß dem vorhergehenden Absatz mit Nötigung, Mißhandlung, Bedrohung der Sicherheit, Verhöhnung nationaler, ethnischer oder Glaubenssymbole, Beschädigung fremder Sachen, Schändung von Denkmälern, Abzeichen oder Gräbern begangen, ist der Täter mit Gefängnis bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Material und Gegenstände, die die Botschaft aus dem ersten Absatz dieses Gesetzes tragen, sowie Hilfsgegenstände, die zu ihrer Herstellung, Vervielfältigung oder Absetzung bestimmt sind, werden beschlagnahmt oder ihr Gebrauch entsprechend vereitelt.

Genozid

Art. 373

(1) Wer in der Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder Glaubensgemeinschaft gänzlich oder teilweise zu vernichten, anordnet, ihre Mitglieder zu töten oder ihnen schwere Körperverletzungen zuzufügen oder ihre körperliche oder psychische Gesundheit schwer zu schädigen, oder die Bevölkerung zur Emigration zu nötigen, oder die Gemeinschaft in solche Lebensbedingungen zu versetzen, die zur ihrer völligen oder teilweisen Vernichtung führen würden, oder Maßnahmen zu verwenden, um sexuelle Beziehungen zwischen den Gemeinschaftsmitgliedern zu verhindern, oder die zwangsweise Umsiedlung von Kindern in eine andere Gemeinschaft durchzuführen, oder wer in derselben Absicht eine der angeführten Taten selbst begeht, wird mit mindestens zehnjährigem Gefängnis oder mit Gefängnis von dreißig Jahren bestraft.

(2) Gleich ist zu bestrafen, wer die Taten gemäß dem vorhergehenden Absatz gegen eine soziale oder politische Gemeinschaft begeht.

(3) Gleich ist zu bestrafen wer zur unmittelbaren Ausführung der Straftaten dieses Artikels anstachelt oder auffordert.

25. Ordnungswidrigkeitsgesetz

Zakon o prekrških (ZP-1), Ur. l. RS, št. 7/03, 45/04; 86/04

Art. 143

(1) Die Kosten für die Übersetzung in die slowenischen, italienische oder ungarischen Sprache, die mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der italienischen und ungarischen Volkgruppe zum Gebrauch ihrer Sprache entstehen, werden nicht denen berechnet, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten des

Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu tragen haben.

26. Strafverfahrensgesetz

Zakon o kazenskem postopku (ZKP), Ur I. RS, št. 63/94, 116/03 - uradno prečiščeno besedilo, 43/04

Art. 6

- (1) Das Strafverfahren wird in slowenischer Sprache geführt.
- (2) Wenn bei einem Gericht in Einklang mit der Verfassung auch die Sprache der italienischen oder ungarischen Volksgruppe amtlich in Gebrauch ist, kann das Strafverfahren in der gesetzlich festgelegten Weise auch in der Sprache dieser nationalen Gemeinschaft durchgeführt werden.

Art. 7

- (1) Klagen, Berufungen und andere Eingaben sind bei Gericht in slowenischer Sprache einzubringen.
- (2) In den Siedlungsgebieten der italienischen und ungarischen Gemeinschaft können die Angehörigen dieser Gemeinschaften Eingaben auch in italienischer oder ungarischer Sprache einbringen, wenn diese Sprache bei Gericht amtlich in Gebrauch ist.
- (3) Fremde, die verhaftet wurden, haben das Recht, gerichtliche Eingaben in ihrer eigenen Sprache einzubringen, in anderen Fällen können fremde Staatsbürger Eingaben in ihrer Sprache unter der Bedingung der Reziprozität einbringen.

Art. 8

- (1) Parteien, Zeugen und andere Verfahrensbeteiligte haben das Recht, bei Untersuchungen und anderen gerichtlichen Handlungen oder in der Hauptverhandlung ihre Sprache zu verwenden. Wenn die gerichtliche Handlung bzw. Hauptverhandlung nicht in der Sprache dieser Personen geführt wird, ist die mündliche Übersetzung dessen, was diese bzw. andere ausführen, sowie von Urkunden und anderem schriftlichen Beweismaterial zu gewährleisten.
- (2) Die Personen gemäß Absatz 1 werden über das Recht auf Übersetzung belehrt; sie können auf die Übersetzung verzichten, wenn sie der Verfahrenssprache mächtig sind. Die Belehrung und Erklärung der Beteiligten darüber sind in das Protokoll aufzunehmen.

(3) Die Übersetzung wird von einem Gerichtsdolmetsch vorgenommen.

Art. 9

(1) Vorladungen, Beschlüsse und andere Schriftstücke werden vom Gericht in slowenischer Sprache zugestellt.

(2) Ein Gericht, bei dem auch die italienische bzw. ungarische Sprache amtlich in Gebrauch ist, stellt Vorladungen auch in dieser Sprache aus, Beschlüsse und andere Schriftstücke aber nur, wenn das Verfahren in beiden Amtssprachen durchgeführt wird. Die Verfahrensbeteiligten können auf das Recht auf Zustellung von Beschlüssen und anderen Schriftstücken in italienischer und ungarischer Sprache verzichten. Dieser Verzicht ist im Protokoll festzuhalten.

(3) Einem Verhafteten ist auch die Übersetzung des Schriftstückes gemäß Abs. 1 dieses Artikels in der Sprache, die er im Verfahren verwendet, zuzustellen, wenn er nicht auf das Recht auf Übersetzung gem. Abs. 2 des vorhergehenden Artikels verzichtet hat.

27. Gesetz über den Vollzug der Strafsanktionen

Zakon o izvrševanju kazenskih sankcij (ZIKS), Ur. I. RS, št. 22/00

Art. 209

(1) Die Amtssprache in den Anstalten ist Slowenisch.

(2) In den Anstalten in den Gemeindegebieten, in denen die autochthone italienische bzw. ungarische Volksgruppe lebt, ist die Amtssprache auch das Italienische bzw. Ungarische. In diesen Gebieten führen die Anstalten ihre Geschäfte, das Verfahren, und erlassen Verwaltungsakte in der slowenischen und in der Sprache in der Volksgruppe, wenn die Verurteilten die italienischen bzw. die ungarische Sprache gebrauchen.

(4) Hat die Anstalt das Verfahren in der ersten Instanz in der italienischen oder ungarischen Sprache durchgeführt, muss auch die zweitinstanzliche Entscheidung in der gleichen Sprache ergehen.

(5) Den Verurteilten, die die Amtssprache nicht beherrscht, muss die Anstalt mit dem materiellen Inhalt und mit ihrer Arbeit in seiner Sprache vertraut machen und ihm ermöglichen dieses Verfahren durch einen Dolmetscher zu verfolgen.

VIII. Gemeinderecht

28. Gesetz über die lokale Selbstverwaltung

Zakon o lokalni samoupravi, (ZLS) Ur. l. RS, št. 72/93, 6/94 - odločba US, 45/94 - odločba US, 57/94, 14/95, 20/95 - odločba US, 63/95 - obvezna razlaga, 9/96 - odločba US, 44/96 - odločba US, 26/97, 70/97, 10/98, 74/98, 59/99 - odločba US, 70/00, 51/02

Art. 5

Im Siedlungsgebiet der Angehörigen der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft sind die Gemeinden unter Gewährleistung der Verwirklichung der besonderen Rechte der nationalen Gemeinschaften zu bilden.

Art. 39

In den durch Gesetz bestimmten national gemischten Siedlungsgebieten der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe, stellen die Volksgruppen mindestens einen Vertreter im Gemeinderat. Durch das Statut der Gemeinde wird die unmittelbare Vertretung der nationalen Gemeinschaften auch in den anderen Gemeindeorganen festgelegt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten regelt die Gemeinde durch besondere Akte die Fragen zur Verwirklichung der Rechte und zur Finanzierung der nationalen Gemeinschaften.

Zu den Vorschriften des vorhergehenden Absatzes ist die Zustimmung des Rates der nationalen Gemeinschaften durch die Vertreter der nationalen Gemeinschaften in den Gemeinderäten einzuholen. Betrifft die Entscheidung der Gemeindeorgane andere Fragen, die die Verwirklichung der besonderen Rechte der nationalen Gemeinschaften betreffen, so muss vorher die Stellungnahme der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften eingeholt werden.

In den national gemischten Gebieten wird eine Kommission für Nationalitätenfragen eingerichtet. In dieser Kommission stellen die Angehörigen der nationalen Gemeinschaften die Hälfte der Mitglieder.

In den autochthonen Siedlungsgebieten der Roma stellen die Roma mindestens einen Vertreter im Gemeinderat.

Art. 40

Sind die Angehörigen des slowenischen Volkes in einer Gemeinde in der Minderheit, so sind die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vertretung der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft in den Gemeindeorganen sinngemäß anzuwenden.

Art. 72

Zum Zwecke der Regelung und Besorgung lokaler Angelegenheiten höherer Ordnung können sich die Gemeinden zu Bezirken zusammenschließen.

...

Die national gemischten Gemeinden sowie Gemeinden, die an einem Zusammenschluss interessiert sind, schließen sich hinsichtlich der Regelung von Fragen höherer Ordnung mit Bezug auf die Verwirklichung der durch die Verfassung festgelegten Rechte und die Lage der nationalen Gemeinschaften zu Bezirken zusammen.

Der Bezirk ist eine juristische Person öffentlichen Rechts.

Art. 77

Der Staat kann durch Gesetz bestimmte Angelegenheiten in die unmittelbare Zuständigkeit des Bezirkes übertragen, insbesondere aus dem Bereich:

...

- der Verwirklichung der Rechte und der Lage der nationalen Gemeinschaften,

....

Art. 83

...

In den durch Gesetz festgelegten national gemischten Siedlungsgebieten der italienischen bzw. ungarischen nationalen Gemeinschaft stellen die nationalen Gemeinschaften wenigstens je einen Vertreter im Bezirksrat.

Art. 85

In einem Bezirk, der national gemischte Gemeinden umfasst, sind die Bestimmungen des Art. 39 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Art. 101 a

Die Gemeinden Betlinci, Cankova, Črenšovci, Dobrovnik, Grosuplje, Kočevje, Krško, Kuzma, Lendava, Metlika, Murska Sobota Sobota, Novo Mesto, Puconci, Rogašovci, Semič,

Šenternej, Tišina, Trebnje und Turnišče sind verpflichtet das Recht der angesiedelten Romagemeinschaft auf eine Vertreter im Gemeinderat bis zu den lokalen Wahlen im Jahre 2002 zu sichern.

29. Gesetz über die Gemeindewahlen

Zakon o lokalnih volitvah (ZLV), Ur. l. RS, št. 72/93, 7/94, 33/94, 61/95, 70/95, 51/02

Art. 6

Die wahlberechtigten Angehörigen der italienischen bzw. ungarischen nationalen Gemeinschaft haben das Recht, Vertreter dieser nationalen Gemeinschaften als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sowie gewählt zu werden.

Art. 7

Die wahlberechtigten Angehörigen der Gemeinschaft der Roma haben das Recht, Vertreter dieser nationalen Gemeinschaft als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sowie gewählt zu werden.

Art. 8

Die wahlberechtigten Gemeindebürger sind in eine allgemeine Gemeindewählerliste einzutragen.

Die zur Wahl der Vertreter der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft wahlberechtigten Staatsbürger sind in eine besondere Gemeindewählerliste der Angehörigen dieser nationalen Gemeinschaften einzutragen.

Die zur Wahl der Vertreter der Gemeinschaft der Roma wahlberechtigten Staatsbürger sind in eine besondere Gemeindewählerliste der Angehörigen dieser Gemeinschaft einzutragen.

...

Art. 10

Die Vertreter der italienischen bzw. ungarischen nationalen Gemeinschaft als Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.

Die Vertreter der Gemeinschaft der Roma als Mitglieder des Gemeinderates werden nach dem Mehrheitsprinzip gewählt.

Art. 23

Für die Wahl des Vertreters der italienischen bzw. ungarischen nationalen Gemeinschaft sowie für die Wahl des Vertreters der Gemeinschaft der Roma als Mitglied des Gemeinderates bildet das Gemeindegebiet einen Wahlkreis.

Art. 33

...

Für die Wahl der Vertreter der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft sowie der Vertreter der Gemeinschaft der Roma als Mitglieder des Gemeinderates wird eine besondere Gemeindewahlkommission ernannt.

...

Art. 36

Dieser besonderen Gemeindewahlkommission für die Wahl der Vertreter der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft sowie der Gemeinschaft der Roma zu Mitgliedern des Gemeinderates muss mindestens je ein Angehöriger der nationalen Gemeinschaften bzw. der Gemeinschaft der Roma als Mitglied und Ersatzmitglied angehören.

Art. 49

Die als Vertreter der italienischen bzw. ungarischen nationalen Gemeinschaft zu nominierenden Gemeinderatskandidaten werden durch Unterstützungserklärung von mindestens fünfzehn wahlberechtigten Angehörigen dieser nationalen Gemeinschaft in der Gemeinde vorgeschlagen.

Die als Vertreter der Gemeinschaft der Roma zu nominierenden Gemeinderatskandidaten werden von den wahlberechtigten Angehörigen dieser Gemeinschaft in der Gemeinde vorgeschlagen.

30. Gesetz über die Bildung der Gemeinden und Regelung ihrer Gebiete

Zakon o ustanovitvi občin ter o določitvi njihovih območij (ZUODNO), Ur. l. RS, št. 60/94, 69/94 - popravek, 69/94, 56/98, 75/98 – popravek, 67/98 - odločba US in 73/98 - njen popravek, 67/98 - odločba US, 72/98 - odločbe US in 75/98, 52/02

Art. 2

In der Republik Slowenien werden folgende Gemeinden gebildet, die die Gebiete folgender Ortschaften umfassen:

28. DOBROVNIK

...

Drei Mitglieder des ersten* Gemeinderates wählen die Staatsangehörigen der Republik Slowenien aufgrund des besonderen Wahlrechts zu ihren Vertretern, von denen ein Vertreter von den Angehörigen der ungarischen Nationalität gewählt wird.

44. HODOŠ

...

Drei Mitglieder des ersten* Gemeinderates wählen die Staatsangehörigen der Republik Slowenien aufgrund des besonderen Wahlrechts zu ihren Vertretern, von denen ein Vertreter von den Angehörigen der ungarischen Nationalität gewählt wird.

73. LENDA VA

...

Auf der Grundlage des besonderen Wahlrechts wählen die Angehörigen der ungarischen Nationalität 2 Vertreter in den ersten Gemeinderat.

140. ŠALOVCI

...

Auf der Grundlage des besonderen Wahlrechts wählen die Angehörigen der ungarischen Nationalität einen Vertreter in den ersten Gemeinderat.

Art. 5

Als national gemischte Gebiete gelten gemäß diesem Gesetz jene, die durch die geltenden Statute der Gemeinden Lendava, Hodoš-Šalovci, Moravske Toplice, Koper, Izola und Piran

* d.h. nach diesem Gesetz zu wählenden Gemeinderat.

* d.h. nach diesem Gesetz zu wählenden Gemeinderat.

festgelegt werden.

31. Gesetz über die Finanzierung der Gemeinden

Zakon o financiranju občin (ZFO), Ur. l. RS, št. 80/94, 56/98

Art. 20

Als Ausgaben der Gemeinde zur Finanzierung der Bewältigung ihrer obligatorischen Aufgaben (im weiteren Wortlaut: sicherer Verbrauch) werden eingerechnet:

- ...

- die Mittel für die Verwirklichung der besonderen Rechte der Volksgruppen;

...

32. Gesetz über die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften

Zakon o samoupravnih narodnih skupnostih (ZSNS), Ur. l. RS, št. 65/94

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zur Verwirklichung der durch die slowenische Verfassung gewährleisteten besonderen Rechte, zur Befriedigung ihrer Interessen und Bedürfnisse und zur Organisation der Beteiligung an öffentlichen Angelegenheiten werden von den Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe in den autochthonen Siedlungsgebieten nationale Selbstverwaltungskörperschaften gegründet.

Art. 2

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften sind juristische Personen öffentlichen Rechts.

II. Aufgaben der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften

Art. 3

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften haben folgende Aufgaben:

- in Einklang mit der Verfassung und den Gesetzen beschließen sie selbständig in allen

Fragen ihres Kompetenzbereiches,

- in Einklang mit dem Gesetz erteilen sie die Zustimmung in Angelegenheiten, die den Schutz der besonderen Rechte der Volksgruppen betreffen und über die sie zusammen mit den Organen der Gemeindeselbstverwaltung entscheiden,
- sie erörtern und erforschen die die Lage der Volksgruppen betreffenden Fragen, nehmen Stellungnahmen an und richten Vorschläge und Anregungen an die zuständigen Organe und
- fördern und organisieren Tätigkeiten, die zur Bewahrung der nationalen Identität von Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe beitragen.

Art. 4

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften verwirklichen die Aufgaben gemäß Art. 3 durch:

- die Förderung und Organisation der Kultur-, Forschungs-, Informations-, Verlags- und Wirtschaftstätigkeit zur Entwicklung der Volksgruppen,
- die Gründung von Organisationen und öffentlichen Anstalten,
- die Durchführung und Förderung der Entwicklung der Bildung und Erziehung für die Angehörigen der Volksgruppen und, in Einklang mit dem Gesetz, die Mitwirkung an der Planung und Organisation des Bildungs- und Erziehungswesens als auch an der Vorbereitung ihrer Lehrpläne,
- die Förderung der Kontakte mit ihrem Heimatvolk, den Volksgruppenangehörigen in anderen Staaten und internationalen Organisationen,
- die Besorgung von Aufgaben aus dem Bereich der staatlichen Kompetenzen in Einklang mit dem Gesetz und
- die Besorgung anderer Aufgaben in Einklang mit dem Statut.

Art. 5

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften arbeiten mit den in die Organe der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften und in die Staatsversammlung gewählten Vertretern der Volksgruppen, den Organen der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften und den Staatsorganen zusammen.

III. Organisation

Art. 6

Die Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppen, die ihren autochthonen Wohnsitz in national gemischten Gebieten haben, bilden die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde.

Art. 7

Das oberste Organ der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde ist der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften, der von den Volksgruppenangehörigen unmittelbar gewählt wird.

Art. 8

Das aktive und passive Wahlrecht zum Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft der Gemeinde steht den wahlberechtigten Volksgruppenangehörigen zu, die in die besondere Gemeindewahlliste als Volksgruppenangehörige eingetragen sind.

Die Wahl in den Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft der Gemeinde wird gleichzeitig mit den Wahlen zu den lokalen Selbstverwaltungsorganen durchgeführt. Dazu sind die Bestimmungen über die Lokalwahlen sinngemäß anzuwenden.

Art. 9

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde schließen sich zur italienischen bzw. ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft der Republik Slowenien zusammen.

Das oberste Organ der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft ist der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft.

Art. 10

Der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft nimmt im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches:

- das Statut und andere Akte der Selbstverwaltungskörperschaft,
- den Finanzvorschlag und den Rechnungsabschluß an,

- wählt im Einklang mit dem Statut die Organe und ernennt die Funktionäre der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften,
- besorgt andere Angelegenheiten in Einklang mit dem Statut.

Art. 11

Im Statut der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft werden die Aufgaben und Kompetenzen, Organisation, Art der Beschlußfassung, Art und Weise der Vertretung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften in der Republik Slowenien als auch Wahl in die nationalen Selbstverwaltungskörperschaftsorgane näher geregelt.

Ebenso wird durch das Statut die Art und Weise der Zusammenarbeit der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften mit Organisationen, Vereinen, Vereinigungen und anderen Institutionen, die von den Volksgruppenangehörigen zur Durchsetzung ihrer besonderen Rechte gegründet werden, näher geregelt.

IV. Verhältnis zu den Organen der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften

Art. 12

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften richten an die lokalen Selbstverwaltungskörperschaften Vorschläge und Anregungen und nehmen Stellung zu Angelegenheiten, die sich auf die Lage der Volksgruppen und die Bewahrung der Charakteristika national gemischter Gebiete beziehen.

Die Organe der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften haben die oben angeführten Anregungen zu erörtern und sich dazu zu äußern.

Art. 13

Die in die Räte der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften gewählten Vertreter der Volksgruppen haben vor ihrer Entscheidung in Angelegenheiten, die die besonderen Rechte der Volksgruppenangehörigen betreffen, die Zustimmung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften einzuholen.

Art. 14

Die lokalen Selbstverwaltungskörperschaften haben der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft die notwendigen Räumlichkeiten sowie anderen materielle

Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

V. Verhältnis zu den Staatsorganen

Art. 15

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften richten Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen zu allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches an die Staatsversammlung, die Regierung und andere Staatsorgane.

Die Staatsorgane haben vor ihrer Entscheidung in Angelegenheiten, die die Lage der Volksgruppenangehörigen betreffen, die Stellungnahme der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften einzuholen.

VI. Beziehungen zu den Heimatländern und Volksgruppen in anderen Staaten

Art. 16

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften arbeiten mit den Muttervölkern und ihren Staaten, den Volksgruppenangehörigen anderer Staaten sowie mit internationalen Organisationen zusammen.

Art. 17

Bei der Vorbereitung von Staatsverträgen, die die Lage der Volksgruppen und den Schutz ihrer Rechte betreffen, haben auch die Vertreter der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften mitzuwirken.

Art. 18

Die Finanzierung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde wird aus dem Gemeindebudget, die Finanzierung der italienischen bzw. ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Republik Slowenien hingegen aus dem Budget der Republik Slowenien gewährleistet.

Die Finanzierung von Organisationen und öffentlichen Anstalten, deren Tätigkeit auf die Besorgung von Volksgruppenbedürfnissen gerichtet ist, als auch die Finanzierung der Tätigkeit gemäß Art. 16 wird in Einklang mit dem Gesetz aus den Mitteln der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften, dem Budget der Republik Slowenien und anderen Quellen gewährleistet.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 19

Die Beschlüsse über die Ausschreibung der ersten Wahl zum Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde als auch die Beschlüsse über die Mitgliederzahl des Rates werden für das Gebiet der bestehenden Gemeinden durch die bestehenden italienischen und ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde gefaßt.

Art. 20

Die nationalen Selbstverwaltungskörperschaften haben sich spätestens sechs Monate nach der ersten Wahl der Organe der lokalen Selbstverwaltungskörperschaften zu organisieren und ihre Tätigkeit den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

Art. 21

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des fünfzehnten Tages nach der Kundmachung im Ur. I. R. Slowenien in Kraft.

IX. Erziehungs- und Bildungswesen

33. Kindergartengesetz

Zakon o vrtcih (ZVrt), Ur. I. RS, št. 12/96, 44/00, 78/03

Art. 4

(Ziele der vorschulischen Erziehung)

...

- der Entwicklung der Fähigkeit zur Verständigung, der Rücksichtnahme auf Unterschiede und der Zusammenarbeit in einer Gemeinschaft,

...

Art. 5

(Sprache)

Die Erziehung in den Kindergärten erfolgt in slowenischer Sprache.

In den Gebieten, in denen Angehörige der slowenischen Nation und Angehörige der italienischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, werden im Einklang mit einem besonderen Gesetz Kinder in den Kindergärten, in denen die Erziehung in slowenischer Sprache erfolgt, mit der italienischen Sprache, in Kindergärten, in denen die Erziehung in italienischer Sprache erfolgt mit der slowenischen Sprache vertraut gemacht.

In den Gebieten, in denen die Angehörigen der slowenischen Nation und der ungarischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, erfolgt die Erziehung gemäß einem besonderen Gesetz zweisprachig in slowenischer und ungarischer Sprache.

Art. 6

(Die Verwirklichung der Minderheitenrechte)

Die Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien wird im Bereich der vorschulischen Erziehung durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Art. 7

(Die Rechte der Romagemeinschaft)

Die vorschulische Erziehung der Roma-Kinder wird im Einklang mit diesem Gesetz und anderen Vorschriften ausgeführt.

Art. 14

(Kindergartenprogramm)

...

Für die Erziehung in den Gebieten mit besonderen Entwicklungsproblemen, für die national gemischten Gebiete sowie für die Erziehung der Roma-Kinder werden besondere Richtlinien und Normen beschlossen.

Art. 29

(Staatshaushalt)

Aus dem Staatshaushalt werden im Einklang mit den Richtlinien und Normen Mittel für:

-....

- die Bezahlung der höheren Kosten der Abteilungen, in denen die Erziehung in italienischer Sprache bzw. in denen die Erziehung zweisprachig in slowenischer und in ungarischer Sprache erfolgt, sowie der Abteilungen für Roma-Kinder und
- einen Teil der Investitionsmittel in Immobilien und in die Ausstattung in den national gemischten Gebieten,

gesichert.

Art. 54

(Finanzierung)

Bis zur Beschlußfassung der Programme für Vorschulkinder gemäß dem Gesetz, gilt für den öffentlichen Dienst im Bereich der vorschulischen Erziehung und der Vorbereitung auf die Grundschule:

-

- das Programm für Vorschulkinder von Angehörigen der italienischen und der ungarischen Volksgruppe in den national gemischten Gebieten

- das Programm für Roma-Vorschulkinder

...

34. Grundschulgesetz

Zakon o osnovni šoli (ZOsn), Ur. l. RS, št. 12/96, 33/97, 59/01 in 71/04

Art. 2

(Bildungsziele)

Bildungsziele sind:

-

- die Entwicklung der Schreibkundigkeit sowie der Verständnis-, Kommunikations- und der

Ausdrucksfähigkeit in der slowenischen Sprache und in den Gebieten, die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, auch in der italienischen bzw. ungarischen Sprache,

...

- die Entwicklung des Bewußtseins um die staatliche Zugehörigkeit und die nationale Identität und das Wissen um die Geschichte Sloweniens und seiner Kultur,

...

- die Erziehung zur gegenseitigen Toleranz, der Achtung der Unterschiedlichkeit und zur Zusammenarbeit mit anderen, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten und damit die Entwicklung der Fähigkeit zum Leben in einer demokratischen Gesellschaft,

...

- die Entwicklung und Erhaltung der eigenen Tradition,

...

Art. 6

(Unterrichtssprache)

Die Unterrichtssprache in der Grundschule ist Slowenisch.

Die Unterrichtssprache in den Grundschulen der Volksgruppensprache ist Italienisch, in den zweisprachigen Grundschulen Slowenisch und Ungarisch.

In den Grundschulen in den Gebieten, in denen Angehörige der slowenischen Nation und Angehörige der italienischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, lernen die Schüler in Schulen mit slowenischer Unterrichtssprache obligatorisch die italienische Sprache, Schüler in Schulen mit italienischer Unterrichtssprache obligatorisch die slowenische Sprache.

Art. 7

(Schutz der Minderheitenrechte)

Der Schutz der besonderen Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe im Bereich des Grundschulwesens wird durch Gesetz geregelt.

Art. 8

(Die Ergänzung der Ausbildung)

Für Kinder slowenischer Staatsbürger, die in der Republik Slowenien leben und deren Muttersprache nicht Slowenisch ist, kann im Einklang mit internationalen Vorschriften der Unterricht der Muttersprache und der Kultur organisiert werden, zusätzlich kann auch der Unterricht der slowenischen Sprache organisiert werden.

Art 9

(Rechte der Romagemeinschaft)

Die Grundschulausbildung der Romagemeinschaft wird im Einklang mit diesem Gesetz und anderen Vorschriften ausgeführt.

Art. 16

(Pflichtfächer)

Die Grundschule muss den Unterricht für alle Schüler in den folgenden Pflichtfächern erteilen:

In der slowenischen Sprache und der italienischen oder ungarischen Sprache in national gemischten Gebieten, eine Fremdsprache, Geschichte, Geographie, Staatsbürgerlehre und Ethik, Mathematik, Chemie, Biologie, Physik, Kunst, Musik, Sport, Technik und Haushaltslehre.

...

1. Die Überprüfung und Benotung

Art. 28

(Privatschulen)

...

Eine Privatschule muss den Unterricht in den folgenden Pflichtfächern erteilen: In der slowenischen Sprache und der italienischen bzw. ungarischen Sprache in den nationalen gemischten Gebieten, Mathematik, eine Fremdsprache, Geschichte, Staatsbürgerlehre und Ethik, Sport, mindestens in einem naturwissenschaftlichen und einem

gesellschaftswissenschaftlichen Fach und mindestens in einem künstlerischen Fach.

...

Art. 64

(Überprüfung der Kenntnisse am Ende der Schulabschnitte)

...

Ungeachtet der Bestimmungen des zweiten, dritten und fünften Absatzes dieses Artikels werden in den national gemischten Gebieten die Kenntnisse der Schüler überprüft:

- am Ende des ersten Abschnittes in den Sprachen Slowenisch oder Italienisch bzw. Ungarisch und Mathematik,
- am Ende des zweiten Abschnittes in den Sprachen Slowenisch oder Italienisch bzw. Ungarisch, Mathematik und einer Fremdsprache und
- am Ende des dritten Abschnittes in den Sprachen Slowenisch oder Italienisch bzw. Ungarisch, Mathematik, einer Fremdsprache und aus zwei Pflichtfächern.

...

35. Gymnasialgesetz

Zakon o gimnazijah (ZGim), Ur. l. RS, št. 12/96, 59/01

Art. 2

(Ziele)

Das allgemeine und das fachbezogene Gymnasium (im folgenden Text: Gymnasium) hat die Aufgabe:

-

- der Wissensvermittlung in der slowenischen Sprache und Literatur, in den Gebieten, die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind auch in der italienischen bzw. der ungarischen Sprache und Literatur sowie der Ausbildung der Verständnis- und Kommunikationsfähigkeit in der Schriftsprache,

...

Art. 8

(Unterrichtssprache)

Die Unterrichtssprache in den Gymnasien der Volksgruppensprache ist Italienisch, in den zweisprachigen Gymnasien Slowenisch und Ungarisch.

In den Gymnasien in den Gebieten, in denen Angehörige der slowenischen Nation und Angehörige der italienischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, lernen die Schüler in Gymnasien mit slowenischer Unterrichtssprache die italienische Sprache, Schüler in Gymnasien mit italienischer Unterrichtssprache die slowenische Sprache.

36. Berufs- und Fachschulausbildungsgesetz

Zakon o poklicnem in strokovnem izobraževanju (ZPSI), Ur. l. RS, št. 12/96, 44/00

Art. 2

(Ziele)

Die Berufs- und Fachschulausbildung hat die Aufgabe:

-

- der Ausbildung der Verständnis- und Kommunikationsfähigkeit in der slowenischen Sprache, in den Gebieten, die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind auch in der italienischen bzw. ungarischen Sprache,

...

- die Entwicklung des Bewusstseins um die staatliche Zugehörigkeit und der nationalen Identität und das Wissen um die Geschichte Sloweniens und seiner Kultur,

...

- die Entwicklung und Erhaltung der eigenen kulturellen Tradition und die Vertrautmachung mit anderen Kulturen und Zivilisationen,

...

Art. 8

(Unterrichtssprache)

Die Unterrichtssprache im Berufs- und Fachschulausbildungswesens ist Slowenisch.

Die Unterrichtssprache in den Berufs- und Fachschulen der Volksgruppensprache ist Italienisch, in den zweisprachigen Berufs- und Fachschulen Slowenisch und Ungarisch.

In den Gebieten, in denen Angehörige der slowenischen Nation und Angehörige der italienischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, lernen die Lehrlinge bzw. Schüler in den Berufs- und Fachschulen mit slowenischer Unterrichtssprache die italienische Sprache, Lehrlinge bzw. Schüler in den Berufs- und Fachschulen mit italienischer Unterrichtssprache die slowenische Sprache.

In Übereinstimmung mit dem für das Bildungswesen zuständigen Minister (im Weiteren: der Minister) kann ein Teil des Ausbildungsprogramms, an dem ein anerkannter ausländischer Fachmann mitwirkt auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden.

...

37. Abiturgesetz

Zakon o maturi (ZMat), Ur. l. RS, št. 15/03

II. Abiturfächer

Art. 5

(Fächer des Pflichtteiles des allgemeinen Abiturs)

...

In Gebieten in denen die italienische Volksgruppe lebt, ist in den Schulen mit italienischer Unterrichtssprache anstatt des slowenischen Sprache die italienische Sprache Gegenstand des Pflichtteiles des Abiturs, in den Gebieten in denen die ungarische Volkgruppe lebt, kann der Kandidat entweder Slowenisch oder Ungarisch wählen.

Art. 7

(Fächer des Pflichtteiles des Fachabiturs)

...

In den Gebieten in denen die italienische Volksgruppe lebt, ist in den Schulen mit der italienischen Unterrichtssprache anstatt des Slowenischen die italienische Sprache Gegenstand des Pflichtteils des Abiturs, in den Gebieten in denen die ungarische Volksgruppe lebt kann der Kandidat das Slowenische oder das Ungarische wählen.

38. Hochschulgesetz

Zakon o visokem šolstvu (ZViS), Ur l. RS, št. 67/93, 134/03 - uradno prečiščeno besedilo, 63/04

Art. 8

(Unterrichtssprache)

Unterrichtssprache ist slowenisch.

Die Hochschulanstalt kann Studienprogramme oder Teile davon auch in einer Fremdsprache unter den in der Satzung festgelegten Bedingungen durchführen.

Wird die Hochschule als öffentlicher Dienst geführt, können in einer Fremdsprache geführt werden:

- Studienprogramme für Fremdsprachen,
- Teile von Studienprogrammen, wenn bei ihrer Durchführung ausländische Gastprofessoren mitwirken oder wenn für Sie eine hohe Zahl von Studenten eingeschrieben sind,
- Studienprogramme, wenn diese Programme an der Hochschulanstalt auch in slowenischer Sprache abgehalten werden.

Die Hochschulen sorgen für die Entwicklung der slowenischen Sprache als Fach- bzw. Wissenschaftssprache.

...

39. Fachhochschulgesetz

Zakon o višjem strokovnem izobraževanju (ZVSI), Ur. l. RS, št. 86/04

Art. 2

(Ziele)

(1) Die Fachhochschule (im Weiteren Wortlaut: die Schule) übt folgende Aufgaben aus:

...

- sie entwickelt und stimuliert das Bewusstsein um die Staatsangehörigkeit, die nationale Identität, sowie der Integrität des Einzelnen oder der Einzelnen (im weiteren Wortlaut: des Einzelnen), sowie die Entwicklung und Erhaltung der kulturellen Tradition;

Art. 3

(Unterrichtssprache)

(1) Die Unterrichtssprache ist Slowenisch. Schulen, die nach öffentlichgeltenden Studienprogrammen ausbilden, können auch in einer Fremdsprache:

- Teile von Studienprogramme, wenn dabei Gastprofessoren oder -professorinnen (im Weiteren: Gastprofessoren) mitwirken oder eine größere Zahl von Studenten oder Studentinnen (im Weiteren genannt Studenten) eingeschrieben sind;

- ganze Studienprogramme, wenn sie auch in der slowenischen Sprache stattfinden durchführen.

(2) Die Schulen sorgen für die Entwicklung des Slowenischen als Fachsprache.

(3) Einem Ausländer oder einer Ausländerin (im Weiteren genannt: Ausländer), und einem Slowenen oder einer Slowenin (im Weiteren genannt: Slowene) ohne die slowenische Staatsbürgerschaft wird das Erlernen der slowenischen Sprache ermöglicht.

40. Erwachsenenbildungsgesetz

Zakon o izobraževanju odraslih (ZIO), Ur. l. RS, št. 12/96

Art. 7

(Ausbildungsprogramme)

...

Die Programme aus dem vorhergehenden Absatz sind für die Steigerung der Allgemeinbildung und des kulturellen Niveaus der Bevölkerung, ..., zur Ausbildung der

Geltendmachung der Minderheitenrechte und Erwachsenen mit besonderen Bedürfnissen und besonderer Gemeinschaften sowie der zweiten Allgemeinbildung der Erwachsenen.

...

41. Gesetz über die besonderen Rechte der italienischen und der ungarischen Volksgruppe im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens

Zakon o posebnih pravicah italijanske in madžarske narodni skupnosti na področju vzgoje in izobraževanja (ZPIMVI), Ur. l. RS, št. 35/01

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(Gesetzesinhalt)

Durch dieses Gesetz wird die Verwirklichung der Rechte der italienischen und der ungarischen Volksgruppe auf dem Gebiete der vorschulischen Erziehung, des Grundschulwesens, des unteren und mittleren Berufsschulwesens, der mittleren technischen Ausbildung bzw. Fachausbildung und des allgemeinen Mittelschulwesens geregelt.

Art. 2

(Bestandteil des Systems)

Das Erziehungs- und Bildungswesen für die Angehörigen der italienischen und der ungarischen Volksgruppe ist ein Bestandteil des einheitlichen Bildungs- und Erziehungssystems in der Republik Slowenien und wird im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die vorschulische Erziehung, das Grundschulwesen, das untere und mittlere Berufsschulwesen, die mittlere technische Ausbildung bzw. Fachausbildung und das allgemeine Mittelschulwesen durchgeführt, falls durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Art. 3

(Ziele)

Die Erziehung und Bildung in den Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache und in den zweisprachigen Kindergärten und Schulen in den national gemischten Gebieten beinhalten neben den Zielen, die durch die Vorschriften des Erziehungs- und Bildungswesens bestimmt werden, noch folgende Ziele:

- die Erhaltung und Entwicklung der italienischen bzw. ungarischen Sprache und der Kultur der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe,
- die Entwicklung des Sprachvermögens und der Fähigkeit in der ersten und zweiten Sprache (für die Angehörigen der Volksgruppen ist die erste Sprache die italienische bzw. die ungarische, die zweite die slowenische Sprache),
- die Entwicklung des Wissens über das geschichtliche, kulturelle und natürliche Erbe der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe und ihres Stammvolkes,
- die Entwicklung des Bewußtseins um die Angehörigkeit zur italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe und der Erhaltung und Entwicklung der eigenen kulturellen Tradition,
- die Erziehung zur Achtung und zum Verständnis der nationalen und kulturellen Verschiedenheiten, zum Zusammenwirken zwischen den Angehörigen des slowenischen Volkes und den Angehörigen der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe, sowie der Entwicklung der Fähigkeit zur Lebensführung und Koexistenz in national und sprachlich gemischten Gebieten,
- der Vertrautmachung mit der Situation der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in den Nachbarstaaten, sowie die Herstellung der Verbindung und der Zusammenarbeit mit den Angehörigen und Einrichtungen dieser Gemeinschaften.

Art. 4

(Zusammenarbeit mit den Institutionen des Stammvolkes)

Zur Verwirklichung der in diesem Gesetz bestimmten Ziele, und im Einklang mit völkerrechtlichen Vereinbarung, arbeiten die öffentlichen Kindergärten und Schulen der Volksgruppensprache und die zweisprachigen Kindergärten und Schulen (im Folgenden: Kindergärten und Schulen) mit den entsprechenden Institutionen des Stammvolkes in den Nachbarstaaten zusammen.

2. Programme des Erziehungs- und Bildungswesens

Art. 5

(Programmanpassung)

Die Programme der vorschulischen Erziehung werden für die Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe im Einklang mit den in diesem Gesetz bestimmten Zielen

angepasst und ermöglichen dem Kind neben der Entwicklung der Muttersprache auch die Vertrautmachung mit den Grundzügen der slowenischen Sprache.

In den national gemischten Gebieten, in denen die Angehörigen des slowenischen Volkes und Angehörige der ungarischen Volksgruppe leben, organisiert der Kindergarten ein Jahr vor der Einschulung ein kostenloses zweisprachiges vorschulisches Erziehungsprogramm. Die Eltern können ihre Kinder freiwillig an dem Programm teilnehmen lassen.

Mit Richtlinien und Normen wird die Mindestanzahl der Kinder festgelegt, für die ein zweisprachiges Programm gemäß dem vorhergehenden Absatz organisiert wird.

Das Bildungsprogramm für die Angehörigen der italienischen Volksgruppe und das zweisprachige Ausbildungsprogramm werden so angepasst, dass:

- die Ziele des Erziehungs- und Bildungswesens,
- die Bedingungen für die Einschreibung,
- der Stundenplan,
- der Lehrplan, die Wissens- und Prüfungskataloge

ergänzt werden.

Dem Programm des vorherigen Absatzes werden Leitfäden beigelegt.

Mit dem Stundenplan können den Schülern und Lehrlingen höchstens zwei Mehrstunden Pflichtunterricht wöchentlich bestimmt werden.

Im Stundenplan für die Grundschule mit italienischer Unterrichtssprache und für die zweisprachigen Grundschulen kann festgelegt, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin zwischen den Wahlfächern zwei auswählt, eines aus der gesellschaftswissenschaftlich-humanistischen und eines aus der naturwissenschaftlich-technischen Kopplung.

Die öffentlich geltenden, in Einklang mit diesem Gesetz angepassten Programme, erlässt der für das Bildungswesen zuständige Minister bzw. die Ministerin, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachrat im Einklang mit dem Gesetz, und gibt sie wie andere öffentlich geltende Programme bekannt, und zwar auch in der Sprache der Volksgruppe.

Art. 6

(Lehrbücher und Lehrmittel)

Bei der erzieherisch-ausbildenden Arbeit in den Schulen mit italienischer Unterrichtssprache werden italienischsprachige Lehrbücher und Lehrmittel gebraucht, in zweisprachigen Schulen werden Lehrbücher und Lehrmittel in der slowenischen und ungarischen Sprache bzw. zweisprachige Lehrbücher und Lehrmittel gebraucht.

Art. 7

(Zustimmung bzw. Gutachten)

Vor dem Erlass bzw. vor der Festlegung des Programms aus Art. 5 dieses Gesetzes, muss der zuständige Fachrat die Meinung des zuständigen Organs der italienischen bzw. ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft in der Republik Slowenien einholen.

Der zuständige Fachrat kann ohne die Zustimmung der Mitglieder des Rates, die Vertreter der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe sind, kein Erziehungs- bzw. Ausbildungsprogramm erlassen bzw. bestimmen.

Art. 8

(Die Ausführung der erzieherisch-ausbildenden Arbeit)

In einer zweisprachigen Grundschule kann die Ausführung der erzieherisch-ausbildenden Arbeit wie folgt angepasst werden:

- im ersten und zweiten Abschnitt kann der Fachlehrer die erzieherischen Fächer unterrichten,
- die Schüler werden in Einklang mit besonderen Normen für den Unterricht der slowenischen und ungarischen Sprache in Gruppen aufgeteilt.

Art. 9

(Unterricht der Nationalitätensprache außerhalb des national gemischten Gebietes)

Schülern und Lehrlingen, die die Grundschule in der Nationalitätensprache bzw. eine zweisprachige Grundschule beenden und sich in die Berufsschule, die mittlere technische Schule bzw. mittlere Fachschule oder das Gymnasium außerhalb des national gemischten Gebietes einschreibt, müssen diese Schulen einzeln oder zusammen mit anderen Schulen den Unterricht der Nationalitätensprache als fakultatives Fach ermöglichen. Der Unterricht der Volkssprache wird, wenn sich mindestens 5 Schüler bzw. Lehrlinge dafür entscheiden,

organisiert und ist für die Schüler und Lehrlinge kostenlos.

Die Gruppe der Schüler und Lehrlinge kann auch aus Schülern bzw. Lehrlingen gebildet werden, die in unterschiedlichen Ausbildungsprogrammen in unterschiedlichen Schulen im selben Ort ausgebildet werden.

3. Öffentliches Netz der Kindergärten und Schulen

Art. 10

(Öffentliches Netz)

Öffentliche Kindergärten und Schulen, mit italienischer Unterrichtssprache und öffentliche zweisprachige Kindergärten und Schulen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die Organisation und Finanzierung des Erziehungs- und Bildungswesens (ABl. der RS, Nr. 12/96 zbd 23/96) gegründet wurden, bilden das öffentliche Netz der Kindergärten und Schulen für den Bedarf der italienischen und ungarischen Volksgruppe.

Das öffentliche Netz der Kindergärten und Schulen für den Bedarf der italienischen und ungarischen Volksgruppe können nur mit Zustimmung der Regierung und der nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien verändert werden.

Art. 11

(Schulbezirk)

Der Schulbezirk einer Grundschule mit italienischer Unterrichtssprache bzw. einer zweisprachigen Grundschule ist das Gebiet, das in der Satzung der Gebietskörperschaft, in dessen Gebiet die Grundschule ihren Sitz hat, als national gemischtes Gebiet ausgewiesen ist.

Mit dem Gründungsakt einer Grundschule kann ungeachtet der Bestimmung des vorherigen Absatzes der Schulbezirk auf das Gebiet der gesamten Gemeinde festgesetzt werden.

Sind für den Bedarf der italiensche bzw. ungarischen Volksgruppe mehrere Schulen gegründet, wird mit dem Gründungsakt der Schulbezirk für jede Schule bestimmt. Hat eine Grundschule mit italienischer Unterrichtssprache bzw. eine zweisprachige Schule eine Zweiganstalt wird im Gründungsakt auch das Gebiet der Zweiganstalt festgelegt.

Ein Schulbezirk kann auch auf die Gebiete mehrerer Gebietskörperschaften übergreifen.

Der Schulbezirk gemäß dem vorherigen Absatz bestimmt die Gebietskörperschaft, in der sich der Sitz der Schule befindet, im Einvernehmen mit der Gebietskörperschaft, auf dessen Gebiet der Schulbezirk übergreift. Erteilen die Gebietskörperschaften innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Festlegung des Schulbezirks ihre Zustimmung nicht, legt ihn die Regierung mit der Zustimmung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft in der Republik Slowenien, zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungswesens, fest.

4. Gründung und Verwaltung öffentlicher Kindergärten und Schulen

Art. 12

(Gründung)

Öffentliche Kindergärten bzw. Schulen mit italienischer Unterrichtssprache bzw. zweisprachige Kindergärten können als selbständige Erziehungs- und Bildungsanstalten oder als Organisationseinheit einer Erziehungs- und Bildungsanstalt gegründet oder organisiert werden.

Öffentliche Kindergärten aus dem vorherigen Absatz können als Einheit bzw. Zweiganstalt einer Grundschule mit italienischer Unterrichtssprache bzw. als Einheit bzw. Zweiganstalt einer zweisprachigen Grundschule organisiert werden.

Werden die öffentlichen Kindergärten oder Schulen gemäß des ersten Absatzes dieses Artikels für mehrere Gebietskörperschaften gegründet, so ist die nationale Selbstverwaltungskörperschaft derjenigen Gebietskörperschaft, in deren Gebiet der Kindergarten oder die Schule ihren Sitz hat, Mitgründerin in Absprache mit den übrigen nationalen Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinde.

Art. 13

(Zusammensetzung des Rates)

Im Rat eines öffentlichen zweisprachigen Kindergartens bzw. einer öffentlichen zweisprachigen Schule müssen Angehörige des slowenischen Volkes und Angehörigen der ungarischen Volksgruppe vertreten sein.

Sind im Kindergarten weniger als 15 Personen beschäftigt, kann im Gründungsakt eine verhältnismäßig kleinere Zahl an Schulratsmitgliedern bestimmt werden als gesetzlich festgelegt ist.

Wird der Kindergarten bzw. die Schule als Organisationseinheit einer Erziehungs- und

Bildungsanstalt organisiert, die kein öffentlicher Kindergarten bzw. öffentliche zweisprachige Schule ist, muss mindestens einer der Ratsmitglieder Angehöriger der Volksgruppe sein. Das Auswahlverfahren dieses Mitgliedes wird im Gründungsakt festgelegt.

5. Fachkräfte und andere Arbeitskräfte

Art. 14

(Sonderbedingungen)

In Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache üben die erzieherisch-ausbildende Arbeit die Fachkräfte aus, die die italienische Sprache als Unterrichtssprache beherrschen.

Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten nicht für die Lehrer die die slowenische Sprache unterrichten.

In den zweisprachigen Kindergärten und Schulen üben die erzieherisch-bildende Arbeit die Fachkräfte aus, die beide Unterrichtssprachen beherrschen. Ein zweisprachiger Kindergarten bzw. Schule muss bei der Einstellung für eine verhältnismäßige Vertretung der Fachkräfte des slowenischen Volkes und der ungarischen Volksgruppe sorgen.

Art. 15

(Beherrschung der Unterrichtssprache)

Eine Fachkraft beherrscht die italienische Sprache als Unterrichtssprache, wenn sie die Grund- und Mittelschule in der mit italienischer Unterrichtssprache beendet hat oder wenn er die vorgeschriebene Ausbildung in der italienischen Sprache erhalten hat.

Eine Fachkraft beherrscht die ungarische Sprach als Unterrichtssprache, wenn sie das zweisprachige Programm der Mittelschule oder den fakultativen mittelschulischen Unterricht der ungarischen Sprache sowie den fakultativen Unterricht der ungarischen Sprache auf höherer oder universitärer Ebene beendet hat und die vorgeschriebene Ausbildung in der slowenischen oder ungarischen Sprache erhalten hat.

Eine Arbeitskraft die die Bedingungen des ersten und zweiten Absatzes nicht erfüllt, kann nachweisen, dass sie die Unterrichtssprache beherrscht, indem sie die Kenntnisprüfung dieser Sprache besteht. Umfang, Inhalt und Art bestimmt der für das Bildungswesen zuständige Minister.

Art. 16

(Kenntnis der slowenischen Sprache)

Eine Fachkraft in Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache, muss die slowenische Sprache entsprechend dem Wissenskatalog, den der für das Bildungswesen zuständige Minister für den mündlichen Teil der Fachprüfung dieses Fachs für die Fachkräfte bestimmt, beherrschen.

Eine Fachkraft in Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache gemäß des vorherigen Absatzes, die die Grund- und Mittelschule in der Republik Slowenien beendet hat oder die vorgeschriebene Ausbildung in der Republik Slowenien erhalten hat, muss die Fachprüfung der slowenischen Sprache nicht ablegen.

Art. 17

(Fachprüfung)

Fachkräfte der Kindergärten und Schulen legen nach diesem Gesetz die Fachprüfung in der slowenischen Sprache oder in der Sprache der Volksgruppe ab. Darüber entscheiden sie bei der Anmeldung zur fachlichen Prüfung.

Die Fachkräfte der zweisprachigen Kindergärten und Schulen legen die fachliche Prüfung in beiden Unterrichtssprachen auf verschiedenen Schwierigkeitsstufen ab. Bei der Anmeldung geben sie an, welche Sprache sie in den Grundlagen und welche sie auf einer höheren Schwierigkeitsstufe ablegen.

Art. 18

(Ausländische Fachkräfte)

Meldet sich auf einen ausgeschriebenen freien Arbeitsplatz kein Kandidat, der die Bedingungen für eine Fachkraft erfüllt, kann der Kindergarten und die Schule für höchstens zwei Jahre einen ausländischen Gasterzieher im Einklang mit den Bedingungen, die Art. 101 des Gesetzes über Organisation und Finanzierung des Erziehungs- und Bildungswesens (ABl. RS, 12/96 und 23/96) bestimmt, einstellen.

Eine Fachkraft gemäß dem vorherigen Absatz muss in dieser Zeit am Lehrgang der slowenischen Sprache teilnehmen und kann gemäß den Bestimmungen des vorherigen Absatzes beschäftigt werden.

6. Geschäftsführung und Ausstellung von Urkunden

Art. 19

(Geschäftsführung)

Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache verkehren in den national gemischten Gebieten mit staatlichen Organen und Organisationen in der italienischen Sprache, außerhalb dieses Gebietes zweisprachig. Zweisprachige Kindergärten und Schulen verkehren zweisprachig.

Art. 20

(Ausstellung öffentlicher Urkunden)

Schulen nach diesem Gesetz stellen zweisprachige Zeugnisse und andere öffentliche Urkunden aus.

7. Entwicklungs- und Beratungsarbeit

Art. 21

(Fachkräfte der Volksgruppen)

Für die Entwicklungs- und Beratungsarbeit auf dem Gebiet des Erziehungs- und Bildungswesens, die von der für die allgemeine Ausbildung zuständigen öffentlichen Anstalt für den Bedarf der Kindergärten und Schulen dieses Gesetzes verrichtet wird, wird durch die innere Organisation der Anstalt die dauerhafte Obacht der Ausführung dieser Aufgaben gewährleistet.

Es ist erforderlich zu gewährleisten, dass zwischen den Fachkräften der Anstalt auch Fachkräfte der Volksgruppen sind.

Art. 22

(Zuständigkeit der Schulerwaltung)

Die Schulverwaltung Koper und die Schulverwaltung Murska Sobota führen neben den in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben, auch die folgenden Aufgaben aus:

- sie legen die notwendigen Differenzen bei der Finanzierung der Abteilungen der Kindergärten, in denen die italienische Sprache gebraucht wird bzw. in denen die erzieherische

Arbeit zweisprachig verläuft, vor;

- sie erledigen die Verwaltungsaufgaben, die zur Bereitstellung der Lehrbücher und Lehrmittel in der italienischen bzw. ungarischen Sprache notwendig sind;
- Sie erledigen die Aufgaben bei der Finanzierung der Kontakte der Kindergärten und Schulen dieses Gesetzes mit den Institutionen des Stammvolkes.

Art. 23

(Ausbildung und Fortbildung der Fachkräfte)

Die Regierung gewährleistet die Bedingungen, unter denen die Universitäten in Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen in den Nachbarstaaten ein Studium der entsprechenden Fachrichtung für die Fachkräfte der Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache auch in der italienischen Sprache und für zweisprachige Kindergärten und Schulen auch in der ungarischen Sprache ermöglichen.

Die Programme für die Fortbildung der Fachkräfte der Kindergärten und Schulen nach diesem Gesetz müssen der Fortbildung der Kenntnis der Unterrichtssprache und der zweiten Sprache besondere Aufmerksamkeit widmen, in zweisprachigen Schulen der Kenntnis beider Unterrichtssprachen und der Methodik des zweisprachigen Unterrichtes.

8. Finanzierung

Art. 24

(Zustimmung den Richtlinien und Normen)

Zu den Richtlinien und Normen, die Grundlage für die Finanzierung der öffentlichen Kindergärten und Schulen mit italienischer Unterrichtssprache und der zweisprachigen Kindergärten und Schulen sind, muss der für das Schulwesen zuständige Minister die Zustimmung des zuständigen Organs der italienischen bzw. ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft in der Republik Slowenien erlangen.

Art. 25

(Investitionen)

Kindergärten und Schulen werden für den Bedarf der Volksgruppen mit Mitteln des Staatshaushaltes gebaut und ausgestattet, dass mit kommunalen Anschlüssen ausgestatte Land

wird von der Gebietskörperschaft zugesichert.

Art. 26

(Subventionierung)

Aus dem Staatshaushalt werden Mittel für die Ausrüstung und Subventionierung der Kosten der Lehrbücher in der Höhe gewährleistet, die sicherstellt, dass der durchschnittliche Preis der Lehrbücher für die einzelne Klasse vergleichbar ist mit dem Preis der Lehrbücher für eine entsprechende Klasse, der im Übrigen in der Republik Slowenien gilt.

Aus dem Staatshaushalt werden auch Mittel für die Zahlung höherer Ausgaben für Abteilungen in Kindergärten, die bei der erzieherischen Arbeit die italienische Sprache gebrauchen bzw. die erzieherische Arbeit zweisprachig in der slowenischen Sprache und der ungarischen Sprache erfolgt, sichergestellt. Bei der Konstatierung der höheren Kosten werden die zusätzliche Ausstattung bzw. die erzieherischen Mittel und die zusätzliche Arbeit der Fachkräfte im Einklang mit den Richtlinien und Normen berücksichtigt.

Art. 27

(Finanzierung der Kontakte mit den Institutionen des Stammvolkes)

Die in völkerrechtlichen Abkommen vereinbarte bzw. in den Bildungsprogrammen festgelegte Zusammenarbeit der Kindergärten und Schulen mit den Institutionen des Stammvolkes wird durch den Staatshaushalt finanziert.

9. Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 28

(Beschäftigte in Kindergärten und Schulen)

Die Fachkräfte der Kindergärten und Schulen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kindergärten und Schulen beschäftigt sind und die Bedingungen für die Fachkräfte erfüllen, können weiterhin nach diesem Gesetz, ungeachtet der Bestimmungen des 14., 15., und 16. Artikels dieses Gesetzes, die Erziehungs- und Bildungsarbeit ausüben.

Art. 29

(Anpassungsfristen)

Die Richtlinien und Normen, die im Einklang mit diesem Gesetz sind, müssen innerhalb eines

Jahres nach Inkrafttreten erlassen werden.

Art. 30

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Verwirklichung der besonderen Rechte der Angehörigen der italienischen und der ungarischen Minderheit im Bereich des Erziehungs- und Bildungswesens (ABI. SRS, Nr. 12/82) außer Kraft.

Art. 31

Dieses Gesetz tritt fünfzehn Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Republik Slowenien in Kraft.

(Bekanntmachung: 11.05.2001)

42. Gesetz über die Organisation und Finanzierung der Erziehungs- und Bildungswesens

Zakon o organizaciji in financiranju vzgoje in izobraževanja (ZOFVI), Ur. l. RS, št. 12/96, 23/96, 64/01, 108/02, 34/03, 79/03

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(Inhalt des Gesetzes)

Dieses Gesetz regelt die Ausführungsbedingungen und bestimmt die Art der Verwaltung und Finanzierung des Erziehungs- und Bildungswesens auf den Gebieten:

- der Vorschulerziehung,
- der Grundschulausbildung,
- der Erziehung und Bildung von Kindern, Minderjährigen und jüngeren volljährigen Personen mit besonderen Bedürfnissen,
- der grundlegenden musikalischen Erziehung,
- der Grund- und Mittelstufe der Berufsausbildung,
- der Mittelstufe der Fachausbildung und der technischen Ausbildung,

- der Mittelstufe der allgemeinen Ausbildung,
- der höheren Fachausbildung,
- der Erziehung und Bildung in Schülerinternaten und Schülerheimen sowie
- der Erwachsenenbildung.

Den Inhalt und das Beschlußverfahren der Programme für Vorschulkinder und die Finanzierung, sowie die Ausbildungsvoraussetzungen und die Arbeitsverpflichtung der Kindergartenarbeiter wird durch Gesetz bestimmt.

Auf Kindergärten bzw. Schulen, die zur Erziehung und Bildung der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe gegründet worden sind, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes und des Gesetzes, das die besonderen Rechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe regelt, anzuwenden.

...

Art. 2

(Erziehungs- und Ausbildungsziele)

Die Ziele des Erziehungs- und Bildungssystems der Republik Slowenien sind:

- die optimale Entwicklung der Einzelnen ungeachtet seines Geschlechtes, der sozialen und kulturellen Herkunft, des Glaubensbekenntnisses, der Volksangehörigkeit sowie der körperlichen und geistigen Verfassung,
- die Erziehung zur gegenseitigen Toleranz, die Entwicklung des Bewusstseins um die Gleichberechtigung der Geschlechter, Achtung der Unterschiede und die Zusammenarbeit mit anderen, die Achtung der Kinder- und Menschenrechte und der Grundfreiheiten, die Entwicklung gleicher Fähigkeiten beider Geschlechter und damit die Entwicklung der Fähigkeit zum Zusammenleben in einer demokratischen Gesellschaft,
- die Ausbildung der sprachlichen Fähigkeiten und das Bewußtmachen der Stellung der slowenischen Sprache als Sprache des Staates Slowenien; in den Gebieten, die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, auch die Erhaltung und Weiterentwicklung der italienischen und ungarischen Sprache neben der slowenischen,

...

- die Entwicklung des Bewußtseins um die staatliche Angehörigkeit und der nationalen Identität und des Wissens um die Geschichte Sloweniens und seiner Kultur,

...

Art. 3

(Unterrichtssprache)

Die Erziehung und die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten bzw. in den Schulen erfolgt in slowenischer Sprache.

In den Gebieten, in denen die Angehörigen der slowenischen Nation und die Angehörigen der italienischen Volksgruppe leben und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, werden im Einklang mit diesem Gesetz und dem Sondergesetz auch Kindergärten bzw. Schulen gegründet, in denen die Erziehung bzw. die Erziehungs- und Bildungsarbeit in italienischer Sprache erfolgt (Kindergärten und Schulen in der Volksgruppensprache).

In den Gebieten, in denen die Angehörigen der slowenischen Nation und die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe leben, und die als national gemischte Gebiete ausgewiesen sind, werden im Einklang mit diesem Gesetz und einem Sondergesetz auch zweisprachige Kindergärten und Schulen gegründet, in denen die Erziehung bzw. die Erziehungs- und Bildungsarbeit in slowenischer und ungarischer Sprache erfolgt (zweisprachige Kindergärten und Schulen).

Art. 24

(Die Bildung der Fachbeiräte)

...

Zumindest ein Viertel der Mitglieder wird von den Fachkräften der Kindergärten und Schulen sowie von den Behörden für Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, ... sowie von jeweils einem Repräsentant der italienischen und ungarischen Volksgruppe gebildet. Die Mitglieder werden von der Regierung auf Vorschlag der Fachvereinigungen und Vereine der Fachkräfte aus den Gebieten der Humanistik, der Sozialwissenschaften, der Naturwissenschaften, der Technik, der künstlerischen Disziplinen und aus dem Gebiet der Schulmedizin ernannt. Die Repräsentanten der italienischen und ungarischen Volksgruppe werden von den Volksgruppen vorgeschlagen.

...

V. Der Fachrat

Art. 25

(Die Zuständigkeit des Fachrates der Republik Slowenien für die allgemeine Ausbildung)

Der Fachrat der Republik Slowenien für die allgemeine Ausbildung:

-

- regelt die Erziehungs- und Bildungsprogramme für die Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe,

- ...

- erläßt die Richtlinien für die angepasste Ausführung des Programmes für Roma-Schüler,

- ...

- gibt seine Stellungnahme über die für Vorschulkinder ab und schlägt den Minister:

...

- das Programm für den Ergänzungsunterricht der Roma-Kinder,

- ...

vor.

IX. Kindergärten bzw. Schulen

1. Die Gründung

Art. 41

(Gründer öffentlicher Kindergärten und Schulen)

Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft ist Mitbegründerin von öffentlichen Kindergärten bzw. Schulen, die zum Zweck der Erziehung und Bildung in der Volkssprache bzw. der zweisprachigen Erziehung und Bildung gegründet werden.

2. Organe der öffentlichen Kindergärten und Schulen

d.) Bestellung und Enthebung

Art. 53

(Direktorenbestellung)

Der Rat des öffentlichen Kindergartens bzw. der Schule muss vor der Bestellung oder Enthebung des Direktors die Stellungnahme der Erzieher-, Lehrer- bzw. Vortragskollegien und die Stellungnahme der Gebietskörperschaft, in der der öffentliche Kindergarten bzw. die Schule den Sitz hat, wenn die Gründerin einer öffentlichen Schule bzw. eines Kindergartens die nationale Selbstverwaltungskörperschaft ist, auch ihre die Stellungnahme, einholen. Ist die Die Stellungnahme ist nicht erforderlich, wenn die Enthebung des des Direktors auf seinen Vorschlag hin erfolgt.

5. Der Name des Kindergartens bzw. der Schule

Art. 69

(Name)

Der Name des Kindergartens bzw. der Schule muss slowenisch sein, es sei denn es handelt sich um den Namen eines Kindergartens bzw. einer Schule, deren Mitbegründerin die nationale Selbstverwaltungskörperschaft gemäß Art. 41 Abs. 4 dieses Gesetzes ist.

Fremde Personennamen, die Bestandteil des Kindergarten- bzw. Schulnamens sind, werden im Einklang mit der slowenischen Rechtschreibung bzw. im Einklang mit der Rechtschreibung der italienischen oder ungarischen Sprache, wenn es sich um den Name von Kindergärten bzw. Schulen handelt, deren Mitbegründerin gemäß Art. 41 dieses Gesetzes die nationale Selbstverwaltungskörperschaft ist, geschrieben.

...

XIII. Die Finanzierung

1.) Öffentliche Schulen

a.) Staatshaushalt

Art. 81

(Schulen)

Aus dem Staatshaushalt werden auch die Investitionsmittel für Berufsschulen, mittlere technische und andere Fachschulen, Gymnasien, Schulen bzw. Behörden für Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, Grundschulen der Volksgruppen, höhere Fachschulen, Schülerheime und andere Schulen, die vom Staat gegründet wurden, sichergestellt.

Aus dem Staatshaushalt werden auch Mittel für die Tätigkeiten und Aufgaben, die für die Ausübung der Erziehungs- und Bildungsarbeit notwendig sind, sichergestellt:

-

- Mittel für die Vorbereitung und Subvention der Lehrbücher und Lehrmittel für die Grundschule, das Schulwesen der Volksgruppen und die Bildung der Angehörigen des slowenischen Volkes im Grenzland und im Ausland sowie für Roma,

....

- einen Teil der Mittel für die grundschulische Ausbildung der Roma-Kinder,

...

b.) Geldmittel der Gebietskörperschaften

Art. 82

(Schulen)

Aus den Mitteln der Gebietskörperschaft werden gemäß den Richtlinien und Normen gesichert:

-.....

- Mittel für Investitionen in Grundschulen, Musikschulen und Erwachsenenbildungsorganisationen sowie ein Teil der Mittel für Investitionen in das Schulwesen der Volksgruppen.

c.) Sicherstellung der Mittel

Art. 84

(Richtlinien und Normen)

Für öffentliche Schulen werden Mittel gemäß den Richtlinien und Normen, die vom Minister bestimmt werden, sichergestellt. Vor der Bestimmung der Richtlinien und Normen holt der Minister die Stellungnahme des zuständigen Fachrates und der repräsentativen Gewerkschaften des Bereiches des Schulwesens ein.

Für die Erziehung und Bildung:

- in den Gebieten mit besonderen Entwicklungsproblemen,
- in den national gemischten Gebieten,
- der Roma-Kinder,
- der Kinder und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen, die präadaptierte Durchführungen der Programme für Vorschulkinder bzw. Bildungsprogramme, präadaptierte Bildungsprogramme oder ein besonders Erziehungs- und Bildungsprogramm benötigen, bestimmt der Minister besondere Richtlinien und Normen.

XIV. Kindergarten- und Schulpersonal

Art. 92

(Personal)

...

In den Kindergärten bzw. Schulen in den national gemischten Gebieten, die zur zweisprachigen Erziehung und Bildung gegründet wurden und zur Erziehung und Bildung in der Volksgruppensprache, müssen die Fachkräfte gemäß dem Gesetz und anderer Vorschriften ausgebildet sein, Fachprüfungen abgelegt haben sowie andere Bedingungen gemäß den besonderen Vorschriften erfüllen.

...

Arbeitskräfte gemäß dem vorigen Absatz müssen eine Ausbildung, die durch die Systematisierung der Arbeitsplätze bestimmt ist, haben; sie müssen die slowenische Sprache, in den Kindergärten bzw. Schulen in den national gemischten Gebieten, die zur zweisprachigen Erziehung und Bildung gegründet werden, auch die Sprache der Volksgruppe

beherrschen.

XVI. Arbeitsverhältnisse

4. Arbeitspflicht

b.) Berufsbildung

Art. 121

(Arbeits -und Lehrverpflichtung)

Im Rahmen des Gesetzes und der kollektivvertraglich bestimmten wöchentlichen vollen Arbeitszeit beträgt die wöchentliche Lehrverpflichtung:

-

- für Lehrer der ungarischen und italienischen Sprache maximal 19 Stunden,

- ...

c.) Gymnasium

Art. 122

(Arbeits- und Lehrverpflichtung)

Im Rahmen des Gesetzes und der kollektivvertraglich bestimmten wöchentlichen vollen Arbeitszeit beträgt die wöchentliche Lehrverpflichtung:

-

- für Lehrer der ungarischen und italienischen Sprache maximal 19 Stunden,

- ...

XIX. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 137

(Finanzierung)

Solange die Bildungsprogramme gemäß diesem Gesetz und den Gesetzen für die einzelnen Bereiche der Erziehung und Bildung nicht beschlossen werden, werden aus öffentlichen

Mitteln die Mittel für die Durchführung der Erziehungs- und Bildungsprogramme, die in öffentlichen Schulen und Schulen mit Konzessionen durchgeführt werden, sichergestellt, und zwar:

1. In der Grundschulbildung:

- für das Arbeitsprogramm der Grundschulen, inklusive der Verwirklichung der besonderen Rechte der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe gemäß dem Gesetz,
-

2. In der Mittelstufe:

- für das Programm der Mittelstufen inklusive der Verwirklichung der besonderen Rechte der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe gemäß dem Gesetz,
-

43. Gesetz über die Gehälter der Arbeitskräfte in den öffentlichen erzieherisch-ausbildenden Anstalten

Zakon o plačah delavcev v javnih vzgojnoizobraževalnih zavodih (ZPDJVZ), Ur. l. RS, št. 16/92, 42/93

Art. 9

Das Grundgehalt erhöht sich:

...

5. für Lehrer in einer Schule mit einer Volksgruppenunterrichtssprache um 15 %;

...

44. Gesetz über Preise der Republik Slowenien auf dem Gebiet des Schulwesens

Zakon o nagradah Republike Slovenije na področju šolstva (ZNPS), Ur. l. RS, št. 56/94

Art. 4

(Empfänger der Preise)

Preise können an Einzelne, Gemeinschaften, Anstalten oder andere Organisationen vergeben

werden, und zwar auf dem Gebiete

...

des Schulwesens der Angehörigen der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft sowie der Roma, des Schulwesens der Angehörigen der slowenischen Minderheit in Italien, Österreich und Ungarn als auch für ergänzenden Unterricht in slowenischer Sprache und Kultur für Slowenen im Ausland.

X. Kulturwesen und Sprache

45. Gesetz über die slowenische Akademie der Wissenschaft und Kunst (SAWK)

Zakon o slovenski Akademiji znanosti in umetnosti (ZSAZU), Ur. l. RS, št. 48/94

Art. 3

Die SAWK ist mit der Pflege, Anregung und Förderung der Wissenschaft und Kunst betraut und trägt mit ihrer Tätigkeit zur Entwicklung des wissenschaftlichen Denkens und künstlerischen Schaffens bei, insbesondere durch:

...

- die Unterstützung der wissenschaftlichen, kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten der gesamten slowenischen nationalen Gemeinschaft,
- die Anregung der wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten der Angehörigen der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft in Slowenien,

...

46. Gesetz zur Verwirklichung des öffentlichen Interesses auf dem Gebiet der Kultur

Zakon o uresničevanju javnega interesa za kulturo (ZUJIK), Ur. l. RS, št. 96/02

Art. 6

(Achtung der Sprache)

Kulturveranstaltungen sind in Slowenisch anzukündigen, für sie zu werben und zu erläutern. Kulturveranstaltungen in den als national gemischt bezeichneten Gebieten müssen hingegen auch in Italienisch oder Ungarisch angekündigt werden (Plakate, offizielle Einladungen,

usw.).

Filme sind in slowenischer Sprache oder mit slowenischen Untertiteln vorzuführen. ...

Art. 31

(Finanzierung öffentlicher Anstalten)

...

Die Mittel für die Finanzierung öffentlicher Anstalten, die für die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse auf dem Gebiet der Kultur von der italienischen und ungarischen Volksgruppe gegründet werden können, werden der italienischen und ungarischen Volksgruppe durch den Staat, im Rahmen der Mittel für die italienische und ungarische Volksgruppe, zugesichert.

Art. 59

(Entsprechende Anwendung)

Die Bestimmungen, die für die Sicherstellung der öffentlichen Kulturprogramme gebraucht werden, werden entsprechend auch für Sicherstellung der Programme der italienischen und ungarischen Kulturprogramme gebraucht, wobei die Vereinbarung aus Artikel 93 dieses Gesetzes ohne eine öffentliche Ausschreibung aufgrund einer direkten Aufforderung getroffen wird.

Art. 65

(Zuständigkeit der Regierung)

Neben den öffentlichen Programmen und Kulturprojekten nach dem vorherigen Absatz finanziert der Staat auch diese, die besonders:

...

- der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe und der Romagemeinschaft,

...

zugedacht sind.

IV. Vereinbarungen über die Finanzierung im öffentlichen Interesse der Kultur

Art. 93

(Definition der Vereinbarung)

Die Vereinbarung über die Finanzierung im öffentliche Interesse der Kultur (im weiteren Text: die Vereinbarung) ist eine Vereinbarung, die die Regierung mit einer juristischen Person oder dem Einzelnen schließt (im weiteren Text: der Empfänger der Mittel), der das öffentliche Kulturprojekt bzw. das Kulturprogramm ausführt.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden entsprechend auf:

- die Bestimmungen über die italienischen und ungarischen Volksgruppe (Art. 59)

...

angewandt.

Art. 126

(Nichtachtung der Sprache)

Mit Geldstrafe bis zu 5.000.000 Tolar wird für den Verstoß eine juristische Person bestraft, wenn sie Kulturvorstellungen nicht im Slowenischen ankündigt, dafür wirbt oder erläutert oder Kulturvorstellungen in national gemischten Gebieten nicht im Italienischen oder Ungarischen ankündigt.

47. Gesetz über den Fond der Republik Slowenien für die kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeiten

Zakon o skladu Republike Slovenije za ljubiteljske kulturne dejavnosti (ZSLKD), Ur. l. RS, št. 1/96

Art. 3

Das nationale Kulturprogramm aus dem Bereich der kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeit führen aus:

...

- die nationalen Selbstverwaltungskörperschaft der autochthonen italienischen oder ungarischen Volksgruppe in Slowenien,

...

Art. 5

Der Fond erfüllt vor allen Dingen folgende Aufgaben:

...

- die Ausübung des nationalen Kulturprogramms des Teils, der die kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeiten deckt und den Zustand der Arbeitsbereiches analysiert;
- die Finanzierung und Kofinanzierung der kunstliebhaberisch-kulturellen Programme mit den Mitteln des Fonds;
- es beaufsichtigt die Arbeit und den Gebrauch der öffentlichen Mittel durch die betreuenden Personen des nationalen Kulturprogramms auf dem Gebiet der kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeiten;
- es sammelt Vorschläge für die Finanzierung bzw. Kofinanzierung der Programme und Projekte auf dem Gebiet der kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeiten mit öffentlichen Ausschreibungen;
- trifft mit ausgewählten Betreuern dieser Programme bzw. Projekte Vereinbarungen über die Finanzierung bzw. Kofinanzierung;
- sichert den kunstliebhaberisch-kulturellen Gesellschaften bzw. ihren Verbänden, Gruppen und einzelnen Mitgliedern bei der Durchführung ihrer kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeit fachlich-organisatorische Hilfe und die Hilfe der Gebietskörperschaften bei der Sicherung der Bedingungen für die Ausführung kultureller Veranstaltungen auf dem Gebiet der Ausstellungen;
- sichert den Verbände der kulturellen Gesellschaften, die die gemeinsamen Aufgaben für ihre Mitglieder erfüllen die administrativ-fachliche Hilfe;
- plant und führt die Zusammenarbeit mit ausländischen verwandten Organisationen aus;
- sorgt für die Bildungsprogramme auf dem kulturellen Gebiet;
- fördert die Errungenschaften auf dem Gebiet der kunstliebhaberisch-kulturellen Tätigkeit und vermittelt kulturelle Produktionen;
- veröffentlicht Publikationen aus seinem Arbeitsbereich.

Der Fond kann auch auf Grundlage eines Vertrages mit der Gebietskörperschaft bzw. mit der selbstverwaltenden Gemeinschaft der italienischen und ungarischen Volksgruppe in Slowenien die Aufgaben gemäß des vorherigen Absatzes erfüllen.

48. Gesetz zum Schutz des kulturellen Erbes

Zakon o varstvu kulturne dediščine (ZVKD), Ur. l. RS, št. 7/99

Art. 6

(Geschützte Denkmalgruppen)

...

Ethnologische Denkmäler sind Gebiet, Gebäude, Gebäudegruppen, Gegenstände des alltäglichen Gebrauchs und gestaltete Produkte, die von der Lebensweise und Arbeit der Slowenen, die Angehörige der italienischen oder ungarischen Volksgruppe sind, sowie von anderen Völkern auf dem Gebiet Sloweniens zeugen.

49. Das Gesetz über das Bibliothekswesen

Zakon o knjižničarstvu (ZKnj-1), Ur. l. RS, št. 87/2001

Art. 25

(Allgemeine Bibliotheken auf national gemischten Gebieten)

Die allgemeinen Bibliotheken in national gemischten Gebieten, gewährleisten auch die bibliothekarische Tätigkeit, die für die Angehörigen der italienischen oder ungarischen Volksgruppe sowie die Romagemeinschaft gedacht ist. Diese Bibliotheken sichern den Angehörigen dieser Gruppen die Kommunikation in ihrer Sprache.

Die allgemeinen Bibliotheken gemäß des vorhergehenden Absatzes bereiten das Betätigungsprogramm in Übereinstimmung mit den Vertretern der Volksgruppe vor.

Art. 33

(Nationalbibliothek)

Die Nationalbibliothek führt im Rahmen des bibliothekarischen öffentlichen Dienstes neben

den Tätigkeiten dieses Gesetzes noch folgende Aufgaben aus:

- sie sammelt, bearbeitet, verwahrt und vermittelt nationale Basissammlung aller literarischen Werke in der slowenischen Sprache, über Slowenien und die Slowenen, slowenische Autoren, die slowenischen Verlage, die Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe, der Romagemeinschaft und anderen Minderheitengemeinschaften in Slowenien (Slovenika) und fremde Basisliteratur;

-...

50. Gesetz über den öffentlichen Gebrauch des Slowenischen

Zakon o javni rabi slovenščine (ZJRS), Ur. l. RS, št. 86/04

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(Einführungsbestimmungen)

(1) Die slowenische Sprache (im Weiteren: das Slowenische) ist die Amtssprache der Republik Slowenien. In ihr verläuft die sprachliche und schriftliche Verständigung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens der Republik Slowenien, es sein denn, dass im Einklang mit der Verfassung der Republik Slowenien neben dem Slowenischen auch das Italienische oder Ungarische Amtssprache ist, und, dass die Bestimmungen der völkerrechtlichen Vereinbarungen, die die Republik Slowenien binden, besonders den Gebrauch fremder Sprachen zulassen.

Art. 3

(Volksgruppensprache)

In den Gebieten in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, wird der Gebrauch des Italienischen oder Ungarischen so gewährleistet, wie dieses Gesetz den öffentlichen Gebrauch des Slowenischen regelt und im Einklang mit den Bestimmungen der einzelnen Gesetzesbereiche.

51. Das Gesetz über den Gebrauch der slowenischen Zeichensprache

Zakon o uporabi slovenskega znakovnega jezika (ZUSZJ), Ur. l. RS, št. 96/02

Art. 4

...

In den Gebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, kann eine taube Person auch das Dolmetschen der italienischen oder ungarischen gesprochenen Sprache in die italienische oder ungarische Zeichensprache und hörende Personen das Dolmetschen der italienischen oder ungarische Zeichensprache in die italienischen oder ungarische Sprache verlangen.

XI. Rundfunk und Fernsehen

52. Gesetz über RTV Slowenien

Zakon o Radioteleviziji Slovenija (ZRTVS), Ur. l. RS, št. 18/94, 29/94 - popravek, 73/94 - odločba US, 88/99, 90/99 – popravek, 113/00 - odločba US, 79/01

II. Tätigkeit von RTV Slowenien

Art. 3

Der öffentliche Dienst umfaßt diesem Gesetz entsprechend die Vorbereitung, Produktion und Sendung von:

...

- je einem Radio- bzw. Fernsehprogramm für die italienische bzw. ungarische nationale Gemeinschaft (im Folgenden: Nationalitätenprogramm),

- Radio- bzw. Fernsehprogramme für die slowenischen Minderheiten in den Nachbarländern,

...

- die Radio- und Fernsehprogramme der regionalen Zentren in Maribor und Koper,

...

In den Programmen gem. Abs. 1 (im Folgenden: Programme von RTV Slovenija) werden von RTV Slovenija garantiert:

...

- Sendungen für die slowenischen Minderheiten in den Nachbarländern, slowenische Emigranten und im Ausland Beschäftigte,

- die Verwirklichung der verfassungsmäßigen Rechte der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der öffentlichen Information durch Rundfunk und Fernsehen, die Verbindung der nationalen Gemeinschaften mit ihren Heimatvölkern sowie die Einbindung kultureller und anderer Leistungen des italienischen bzw. ungarischen Volkes in die Nationalitätenprogramme,

...

Die Information über Ereignisse und die Darstellung der Interessen der Bezirke sowie die Programme für die nationalen Gemeinschaften und die slowenischen nationalen Minderheiten werden durch RTV Slowenien insbes. über seine Sendeeinheiten in Maribor, Koper und Lendava sowie über die lokalen Programme Murski val Murska Sobota und Koroški val Slovenj Gradec sichergestellt.

...

Art. 5

Das Nationalprogramm muß ein Gebiet abdecken, in dem mindestens 90% der Einwohner der Republik Slowenien leben bzw. 90% des Gebietes, in dem die Angehörigen der italienischen und ungarischen nationalen Gemeinschaft leben, so es sich um das Nationalitätenprogramm handelt.

Art. 6

Eigenproduktionen, Koproduktionen und Auftragsproduktionen mit Informations-, Kultur-, Bildungs- und Unterhaltungsinhalten müssen mindesten 50% der Programmzeit der Programme von RTV Slowenien umfassen bzw. mindestens zwei Stunden täglich, wenn es sich um Nationalitätenradioprogramme bzw. mindestens 30 Minuten, wenn es sich um Nationalitätenfernsehprogramme handelt.

Auftragsproduktionen nach diesem Gesetz sind Teile der Programme von RTV Slowenien oder Nationalitätenprogramme, die von anderen Radio- und Fernsehorganisationen in der Republik Slowenien, unabhängigen Kulturschaffenden und anderen zur Produktion von Radio- und Fernsehprogrammen, Audio-, Video- oder Filmproduktionen registrierten natürlichen und juristischen Personen (im folgenden: Produzenten) hergestellt werden.

...

Die Produktion von Nationalitätenprogrammen oder von Teilen von

Nationalitätenprogrammen kann einer anderen Radio- und Fernsehorganisation bzw. einem Produzenten nur mit Zustimmung des Programmrates des Nationalitätenprogramms übertragen werden.

...

III. Finanzierung

Art. 14

...

Aus dem staatlichen Budget wird finanziert:

- ein Teil der Nationalitätenprogramme,
- ein Teil der Programme von RTV Slowenien für die slowenischen nationalen Minderheiten in den Nachbarstaaten, die Emigranten und im Ausland Beschäftigten sowie für die ausländische Öffentlichkeit;

...

IV. Verwaltung, Geschäftsführung und Kontrolle

Art. 16

Das Verwaltungsorgan von RTV Slowenien ist der Rat des RTV Slowenien, bestehend aus 25 Mitgliedern, von denen:

...

- 1 Mitglied von der italienischen nationalen Gemeinschaft,
- 1 Mitglied von der ungarischen nationalen Gemeinschaft bestellt wird,

....

Art. 18

Der Rat von RTV Slowenien:

-

- ernennt und enthebt den Generaldirektor von RTV Slowenien, den Direktor der Radioprogramme und den Direktor der TV-Programme, den Leiter der Einheit Sender und Sprechfunk, sowie die Direktoren der Volksgruppenprogramme, die verantwortlichen Redakteure sowie ein Drittel der Mitglieder der Programmräte für das Volksgruppenprogramm;

-

-

Die Entscheidung in den Angelegenheiten der ersten bis sechsten Alinea des vorigen Absatzes und in anderen Angelegenheiten, die in den Statuten bestimmt sind, ist angenommen, wenn sie von der Mehrheit der Mitglieder des Rates der RTV Slowenien angenommen wird.

....

Art. 20

...

Der Direktor des Nationalitätenprogramms wird vom Rat von RTV Slowenien auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag des Programmrates und nach vorheriger Stellungnahme des Generaldirektors ernannt.

...

Art. 22

Der Rat des RTV Slowenien bestellt die Programmräte für das Nationalitätenprogramm (im Folgenden: Programmrat).

Zwei Drittel der Mitglieder des Programmrates gemäß dem vorhergehenden Absatz werden von den nationalen Selbstverwaltungskörperschaft auf vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederbestellung ernannt.

Der Programmrat erteilt zur Ernennung des verantwortlichen Redakteurs des Nationalitätenprogramms sowie zum Umfang und der Planung dieses Programms seine Zustimmung.

Der Programmrat erörtert die Realisierung von Programmplanungen, Reaktionen und Vorschlägen der Fernseher und Radiohörer, richtet Anregungen an den Rat des RTV Slowenien

zur Erörterung bestimmter Fragen in Zusammenhang mit dem Nationalitätenprogramm und besorgt andere durch das Statut festgelegte Aufgaben.

RTV Slowenien hat die Stellungnahmen des Programmrates mit Bezug auf das Nationalitätenprogramm zu veröffentlichen.

Art. 26

Das Statuten von RTV Slowenien regelt insbesondere: die Organisation der öffentlichen Anstalt, die Organe und ihre Zuständigkeiten, die Bedingungen für die Ernennung und Enthebung des Generaldirektors, des Direktors der Radioprogramme und des Direktors für TV-Programme, der Direktoren der Volksgruppenprogramme sowie der Leiter der Organisationseinheiten und der verantwortlichen Redakteure, die Zahl und den Arbeitsbereich der verantwortlichen Redakteure und Redakteure, die Zahl der Programmräte für Volksgruppenprogramme und deren Mitglieder sowie andere Fragen, die für die verwaltende und geschäftsführende Tätigkeit der Anstalt von Bedeutung sind.

53. Das Statut der öffentlichen Anstalt RTV Slowenien

Statut Javnega zavoda Radiotelevizija Slovenija, Ur. l. RS, št. 66/95

Art. 7

Die Tätigkeit von RTV Slowenien als öffentliche Anstalt:

1. Radio und TV-Tätigkeit

Erstellung, Vorbereitung und Sendung folgender Radio- und TV-Programme:

-

- jeweils ein Radio bzw. TV-Programm für die italienische bzw. ungarische Volksgruppe (im folgenden Volksgruppenprogramme)

- Radio bzw. TV-Programme für die slowenischen Minderheiten in den Nachbarstaaten, im Einklang mit zwischenstaatlichen Abkommen und Protokollen

- Radio- und TV-Programme für die fremde Öffentlichkeit

- Radio- und TV-Programme der regionalen Zentren in Koper und Maribor

-

In den Radio- und TV-Programmen muß die RTV Slowenien:

-

-

- die Verwirklichung der Verfassungsrechte der italienischen und ungarischen Volksgruppe im Bereich der öffentlichen Information durch das Radio und TV, die Verbindung der Volksgruppen mit dem Stammvolk sowie die Integration kultureller sowie anderer Leistungen des italienischen und ungarischen Volkes in die Volksgruppenprogramme

-

-

sichern.

Die Information über Ereignisse und die Präsentation regionaler Interessen, Programme für die Volksgruppen sowie Programme für die slowenischen Minderheiten sichert die RTV Slowenien insbesondere über die Einheit in Maribor, Koper, und Lendava sowie über die lokalen Programme Murski val, Murska Sobota, Koroški radio, Slovenj gradec.

Art. 9

RTV hat folgende Fernseheinheiten:

-

5. das Regionale RTV Zentrum Koper-Capodistria - Centro Regionale RTV Koper-Capodistria,

6. das Regionale RTV Zentrum Maribor mit den beiden Studios für das ungarische Programm in Lendava - Magyar Nemzetsegi Musorok Lendvai Szerkesztoseg

-

Das Regionale RTV Zentrum Koper-Capodistria

Art. 18

Das Programm TV Koper-Capodistria und das Programm Radio Koper-Capodistria werden zum Regionalen RTV- Zentrum Koper-Capodistria verbunden, das das TV -und

Radioprogramm in slowenischer Sprache, das TV -und Radioprogramm für die italienische Volksgruppe, das TV -und Radioprogramm für die slowenische Minderheit in Italien erstellt, vorbereitet und sendet sowie die Sendung von nationalen Radio- und TV-Programmen vorbereitet.

Art. 19

Radio -und TV-Programme gemäß dem vorigen Artikel werden von den Redaktionen der regionalen Radio -bzw. TV-Programme sowie von den Redaktionen der italienischen Radio - und TV-Programme vorbereitet.

Die Vorbereitung des regionalen Radio -und TV-Programmes wird von den beiden verantwortlichen Redakteuren dieser Programme in Zusammenarbeit mit den beiden Direktoren der Radio -und TV-Programme geleitet und koordiniert.

Die Vorbereitung der TV -und Radioprogramme in Italienisch wird vom Direktor und von den beiden verantwortlichen Redakteuren des Programmes für die italienische Volksgruppe koordiniert.

Organisatorische, geschäftsführende und andere allgemeine Angelegenheiten werden vom Leiter des regionalen RTV-Zentrums geleitet und koordiniert.

Das regionale RTV Zentrum Maribor

Art. 20

Das regionale Zentrum Maribor erstellt, bereitet und sendet das regionale TV- und Radioprogramm, das TV- und Radioprogramm für die ungarische Volksgruppe, das TV- und Radioprogramm für die slowenische Minderheit in Österreich und Ungarn und bereitet die Sendungen für die nationalen Radio- und TV-Programme, sowie auch die Sendungen in Fremdsprachen vor.

Art. 21

Radio- und TV-Programme gemäß dem vorigen Absatz werden von den beiden Redaktionen des regionalen Radio- bzw. TV-Programms, sowie von den beiden Redaktionen des ungarischen Radio- und TV-Programms vorbereitet.

Die Vorbereitung des regionalen Radioprogramms wird vom verantwortlichen Redakteur des regionalen Radioprogramms in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Radioprogramme

geleitet und koordiniert.

Die Vorbereitung des regionalen TV-Programms wird vom verantwortlichen Redakteur des regionalen TV-Programms in Zusammenarbeit mit den Direktoren der Radioprogramme geleitet und koordiniert.

Die Vorbereitung des TV- und Radioprogramms in der ungarischen Sprache wird vom Direktor und von den beiden verantwortlichen Redakteuren der Programme für die ungarische Volksgruppe koordiniert. Der Sitz der Leitung des Radio- und TV-Programms für die ungarische Volksgruppe ist in Lendava.

Organisatorische, geschäftsführende und andere allgemeine Angelegenheiten werden vom Leiter des regionalen RTV-Zentrums geleitet und koordiniert.

V. Verwaltung, Führung und Aufsicht RTV Slovenija

Art. 28

Die Organe von RTV Sloveniens sind:

...

- die Programmräte für die Nationalitätenprogramme

...

Art. 31

...

10. Der Rat von RTV Slovenija entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder über:

...

- den Generaldirektor RTV Slovenija, den Direktor der Radioprogramme, den Direktor der TV Programme, den Direktor der Programme für die italienischen Volkgruppe, den Direktor der Programme der ungarischen Volksgruppe,...

...

11. die Benennung und Entlassung eines Drittels der Mitglieder des Programmrates für die

Nationalitätenprogramme

3. Führungskräfte RTV Slovenija

Die Programmdirektoren

Art. 40

Die Direktoren sind die Führungskräfte von RTV Slowenien für den Bereich der Radio- und TV-Programme.

RTV Slowenien hat für folgende Programmgebiete Direktoren:

- für TV-Programme von RTV Slowenien,
- für Radioprogramme von RTV Slowenien,
- für das TV- und Radioprogramm der italienischen Volksgruppe,
- für das TV- und Radioprogramm der ungarischen Volksgruppe.

Art. 41

Die Programmdirektoren werden vom Rat von RTV Slowenien auf der Grundlage einer Ausschreibung und der Stellungnahme des Generaldirektors ernannt.

Der Ernennungsvorschlag des Direktors für die Volksgruppenprogramme wird vom Programmrat des Volksgruppenprogramms eingebracht.

Die Programmdirektoren werden für vier Jahre ernannt und können nach Ablauf dieser Periode erneut ernannt werden.

Art. 42

Die Voraussetzungen für den Platz eines Programmdirektors sind:

- die slowenische Staatsangehörigkeit,
- ...
- das aktive Wissen einer Weltsprache (für die Volksgruppenprogramme auch das aktive Wissen des Italienischen oder Ungarischen)

Art. 43

Der Programmdirektor der TV- und der Programmdirektor der Radioprogramme führen die programmlich Facharbeit und haben deswegen insbesondere folgende Aufgaben:

- sie bereiten und sichern die Programmentwürfe sowie die jährlichen Programmentwürfe im Rahmen Geschäftsführungsplans von RTV Slovenija,
- sie führen die Koordinierung und Verwirklichung der jährlichen Programmentwürfe und berichten schriftlich mindestens alle drei Monate dem Generaldirektor über die Entwicklungs-, Programm- und Geschäftsführungspläne;
- sie schlagen die Ernennung und Entlassung der verantwortlichen Redakteure vor,
- sie führen und koordinieren die Arbeit der verantwortlichen Redakteure und entscheiden über Streitigkeiten zwischen ihnen;
- sie entscheiden oder wirken bei der Entscheidung über andere Fragen, die mit ihren Arbeitsbereichen verbunden sind, mit.

Die Programmdirektoren für die Volksgruppenprogramme üben ihre Aufgaben gemäß des vorhergehenden Absatzes nach der vorherigen Koordinierung der jährlichen Programmentwürfe mit den Programmdirektoren der Radio- und TV-Programme aus.

Art. 44

...

Die zwei Direktoren der Volksgruppenprogramme sind bei der Verwaltung ihrer Programmaufgaben auch dem Programmrat für das italienische bzw. ungarische Programm verantwortlich.

Die verantwortlichen Redakteure

Art. 47

Die verantwortlichen Redakteure ernennt und enthebt der Rat von RTV Slowenien auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung und des Vorschlages des Direktors der Radio- bzw. TV-Programme, nach vorherigem Einvernehmen mit der Vertretung der Redaktions-Produktionseinheit.

Die Ernennung der verantwortlichen Redakteure der Volksgruppenprogramme erfolgt im

Einvernehmen mit dem Programmrat der Volksgruppenprogramme.

Die verantwortlichen Redakteure werden für vier Jahre ernannt.

Die verantwortlichen Redakteure können unter den gleichen Bedingungen wie die Programmdirektoren enthoben werden.

Art. 48

Als verantwortlicher Redakteur kann ernannt werden, wer die gesetzlichen, sowie folgende besondere Voraussetzungen erfüllt:

- Besitz der slowenischen Staatsbürgerschaft,
- eine höhere sozialwissenschaftliche oder humanistische Ausbildung (VII),
- vier Jahre aktive Journalistentätigkeit (für verantwortliche Redakteure der Informations- und Bildungsprogramme) bzw. vier Jahre kreative Tätigkeit auf kulturellem bzw. künstlerischem Gebiet (für verantwortliche Redakteure kultureller und künstlerischer Programme) bzw. vier Jahre aktive Journalistentätigkeit oder vier Jahre kreative Tätigkeit auf kulturellem bzw. künstlerischem Gebiet (für verantwortliche Redakteure von Unterhaltungs- und Sportprogrammen),
- aktive Kenntnis zumindest einer Weltsprache,
- aktive Kenntnisse der italienischen Sprache als besondere Anforderung für die Besetzung des Arbeitsplatzes des verantwortlichen Redakteurs des italienischen Programmes bzw. Ungarisch für die Besetzung des Arbeitsplatzes des verantwortlichen Redakteurs des ungarischen Programmes,
- keine Abgeordnetenfunktion in der Staatsversammlung oder ein Funktion in einer politischen Partei.

Die Programmräte der Volksgruppenprogramme

Art. 52

Für den Bereich der Volksgruppenprogramme arbeiten bei RTV Slowenien zwei Programmräte:

1. Der Programmrat für Radio- und TV-Programme,

2. Der Programmrat für Radio- und TV-Programme der ungarischen Volksgruppe.

Art. 53

Die Programmräte:

- erörtern die Realisierung des Programmentwurfes;
- erteilen die Zustimmung zum Umfang und zum Entwurf des Volksgruppenprogramms;
- erörtern die Anmerkungen und Vorschläge der Zuseher und Zuhörer im Zusammenhang mit den Volksgruppenprogrammen;
- Geben dem Rat von RTV Slowenien Anregungen für die Behandlung von Fragen, die mit dem Volksgruppen Programm zusammenhängen;
- erörtern die Anregungen, Meinungen und Vorschläge der Journalisten und Redakteure im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Sendung der Volksgruppenprogramme;
- schlagen die Ernennung und Enthebung des Direktors des Volksgruppenprogramms vor;
- erteilen die Zustimmung zur Ernennung und Enthebung des verantwortlichen Redakteurs des Volksgruppenprogramms;
- erörtern andere Fragen im Zusammenhang mit den Volksgruppenprogrammen.

Art. 54

Die Programmräte werden vom Rat von RTV Slowenien konstituiert, die Programmräte haben sieben Mitglieder. Fünf Mitglieder werden von der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft der Volksgruppen ernannt, zwei unmittelbar vom Rat von RTV Slowenien.

Als Mitglieder der Programmräte werden öffentliche Arbeitnehmer, Fachleute und andere Personen ernannt, die die Problematik der Volksgruppen kennen.

Das Verfahren und die Vorbereitung der Kandidatenliste werden vom Vorsitzenden des Rates geleitet und koordiniert.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Programmrat aus der Mitte der Programmratsmitglieder gewählt.

Die Mandatsdauer beträgt vier Jahre, die Mitglieder können neuerlich ernannt werden.

Art. 55

Die Entscheidung des Programmrates ist gültig, wenn bei der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Stellungnahmen, Meinungen, Vorschläge und andere Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Sitzung angenommen. Stellungnahmen und Vorschläge in Verbindung mit Programmwürfen, Programmschemen, Jahresprogrammen, sowie der Ernennung des Programmdirektors bzw. des verantwortlichen Redakteurs werden mit der Mehrheit der Mitglieder des Programmrates angenommen.

Die ausführlichen Arbeitsbedingungen werden vom Programmrat in der Geschäftsordnung geregelt.

XII. Gerichtswesen und Staatsanwaltschaft

54. Gesetz über die Staatsanwaltschaft

Zakon o državnem tožilstvu (ZDT), Ur. l. RS, št. 63/94, 59/99 in 56/2002 - ZJU, 110/02

Art. 6

Die Amtssprache der Staatsanwaltschaft ist Slowenisch.

In den Siedlungsgebieten der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe wird von der Staatsanwaltschaft auch die italienische bzw. ungarische Sprache verwendet, wenn das Verfahren bei Gericht oder einem anderen Staatsorgan in einer dieser Sprachen geführt wird oder die in einem solchen Gebiet ansässige Partei sich im Verkehr mit der Staatsanwaltschaft dieser Sprache bedient.

55. Gerichtsgesetz

Zakon o sodiščih (ZS), Ur. l. RS, št. 19/94, 45/95, 26/99-ZPP, 38/99, 28/2000, 26/01-PZ, 56/02-ZJU in 67/02-ZSS-D, 73/04

Art. 5

Die Amtssprache der Gerichte ist Slowenisch.

In den Siedlungsgebieten der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppen wird von den Gerichten auch die italienische und ungarische Sprache gebraucht, wenn eine

dort ansässige Partei sich der italienischen bzw. ungarischen Sprache bedient.

Wenn das Gericht der Oberinstanz im Rechtsmittelverfahren über Angelegenheiten entscheidet, in denen das Verfahren vom Gericht der Unterinstanz auch in italienischer bzw. ungarischer Sprache geführt worden war, so hat es seine Entscheidung auch in italienischer bzw. ungarischer Übersetzung auszufertigen.

Führt das Gericht der Oberinstanz bei der Entscheidung nach dem vorhergehenden Absatz eine Verhandlung durch, so sind die Bestimmungen des Abs. 2 dieses Artikels anzuwenden.

Die Kosten, die mit dem Gebrauch der Sprachen der Angehörigen der italienischen und ungarischen Volksgruppe vor Gericht verbunden sind, werden von der Republik Slowenien getragen.

Art. 45

...

In den Gebieten, in denen die italienische und ungarische Volksgruppe lebt, ernennt der Präsident des Obergerichtes die erforderliche Zahl der Schöffengerichter, die aktiv die italienische bzw. ungarische Sprache beherrschen.

56. Gerichtsordnung

Sodni red, Ur. l. RS, št. 17/95, 35/98, 91/98, 22/00, 113/00, 62/01, 88/01, 102/01, 03/03, Odl. US: U-I-204/99-22, 15/03, 75/04

Art. 3

In zweisprachigen Gebieten gibt es alle aufgeführten Vorschriften auch in der italienischen und ungarischen Sprache.

5. Tätigkeit der Gerichte in den Siedlungsgebieten der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe

Art. 60

In den Siedlungsgebieten der autochthonen italienischen und ungarischen Volksgruppe, für die die Gleichberechtigung der italienischen und ungarischen Sprache durch Verfassung und Gesetz verankert ist, haben die Gerichte im Einklang mit dem Gesetz im Verfahren die Gleichberechtigung der italienischen bzw. ungarischen Sprache zu gewährleisten, wenn die

dort ansässige Partei die italienische bzw. ungarische Sprache gebraucht.

Art. 61

Tritt im Verfahren nur eine Partei auf oder gebrauchen beide Verfahrensparteien dieselbe Sprache, so wird das Verfahren nur in dieser Sprache durchgeführt.

Treten im Verfahren Parteien auf, von denen eine die slowenische Sprache gebraucht, die andere aber die italienische oder ungarische Sprache, so ist das Verfahren in slowenischer und italienischer oder ungarischer Sprache zu führen (im Folgenden: zweisprachiges Verfahren).

Ebenso hat das Gericht auch für den Fall vorzugehen, daß die Eingabe, mit der das Verfahren eingeleitet wurde, in slowenischer Sprache verfaßt wurde, die Partei jedoch vor Eröffnung des Verfahrens erklärt, die italienische bzw. ungarische Sprache zu gebrauchen.

Stellt das Gericht aufgrund der Eingabe, durch die die Partei das Verfahren einleitet, oder aufgrund der Erklärung der Partei fest, daß das Verfahren in italienischer bzw. ungarischer Sprache oder zweisprachig durchzuführen ist, so wird dies im entsprechenden Protokoll und auf dem Umschlag des Aktes ([mit den Abkürzungen*] "It." bzw. "Ung.") vermerkt.

Wäre nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Gerichtsordnung das Verfahren in italienischer bzw. ungarischer Sprache zu führen, erklären die Parteien jedoch, daß das Verfahren in slowenischer Sprache geführt werden soll, so wird das Verfahren in slowenischer Sprache geführt. Diese Erklärung ist schriftlich im Protokoll festzuhalten.

Art. 62

Wird das Verfahren nur in italienischer bzw. ungarischer Sprache oder zweisprachig geführt, so wird mit den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten in ihrer Sprache verhandelt.

Versteht ein einzelner Beteiligter die Verhandlungssprache nicht, so ist die mündliche Übersetzung dessen, was er oder andere vorbringen, sowie der Urkunden und anderen schriftlichen Beweismaterials zu gewährleisten.

Art. 63

* Anm. des Übersetzers.

Wird das Verfahren in italienischer bzw. ungarischer Sprache geführt, so ist das Protokoll in dieser Sprache abzufassen.

Nimmt an diesem Verfahren auch ein Beteiligter teil, der der italienischen bzw. ungarischen Sprache nicht mächtig ist, so sind seine Aussagen bzw. Erklärungen in der Amtssprache, in der das Verfahren geführt wird, in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 64

Das Protokoll im zweisprachigen Verfahren ist in den Sprachen zu führen, die von den Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten verwendet werden. Jede Angabe, Aussage, Erklärung etc. ist sofort zu übersetzen und in slowenischer bzw. italienischer oder ungarischer Sprache zu protokollieren.

Art. 65

Urteile im Verfahren, das in italienischer bzw. ungarischer Sprache oder zweisprachig geführt wird, sind immer in slowenischer und italienischer bzw. ungarischer Sprache auszufertigen.

Die Urteile gelten in beiden Sprachen als authentisch und sind den Parteien in beiden Sprachen zuzustellen.

Art. 66

Wird in einem Verfahren, das in italienischer bzw. ungarischer Sprache oder zweisprachig geführt wurde, ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel ergriffen, so hat das Gericht erster Instanz vor der Vorlage des Aktes für die Übersetzung des Rechtsmittels und des gesamten Aktes in die slowenische Sprache zu sorgen.

Die Obergerichte und der Oberste Gerichtshof, die über ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel entscheiden, haben, nachdem das Gericht erster Instanz das Verfahren auch in italienischer bzw. ungarischer Sprache geführt hat, ihre Entscheidung auch in italienischer bzw. ungarischer Übersetzung auszufertigen.

Art. 67

Die Kosten für das italienische bzw. ungarische oder zweisprachige Verfahren gehen zu Lasten der Mittel der Gerichte und dürfen nicht die Parteien belasten.

Art. 68

Das Ministerium für Justiz sorgt zur Durchführung des zweisprachigen Verfahrens für die Ausbildung der Richter und des Gerichtspersonals.

Mit der Leitung des zweisprachigen Verfahrens kann nur ein Richter bzw. Fachmitarbeiter betraut werden, der eine besondere Prüfung für die italienische oder ungarische Sprache vor der Prüfungskommission des Ministeriums für Justiz erfolgreich abgelegt hat oder ein Fakultätsdiplom für die italienische bzw. ungarische Sprache besitzt oder für eine der beiden Sprachen in die Liste der ständigen Gerichtsdolmetscher eingetragen ist.

Gerichte, die über keinen Richter mit aktiven Italienisch- oder Ungarischkenntnissen verfügen, haben das zweisprachige Verfahren mit Hilfe eines Gerichtsdolmetschers durchzuführen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf das Gerichtspersonal anzuwenden, das am zweisprachigen Verfahren mitwirkt.

Art. 69

Die Eignungszulage für die Richter und das Gerichtspersonal zur Führung des zweisprachigen Verfahrens wird vom Gerichtsrat bestimmt.

Art. 101

...

Das Gesetz und die Gerichtsordnung bestimmen, wann gerichtliche Schriften auch in der italienischen und ungarischen Sprache geschrieben sein müssen.

XIII. Zivilrecht

57. Gesetz über die Handelsgesellschaften

Zakon o gospodarskih družbah (ZGD), Ur. l. RS, št. 30/93, 29/94, 82/94, 20/98, 84/98, 6/99, 54/99 - ZFPPod, 36/2000 - ZPDZC, 45/01, 59/01 - popr., 93/02 - odločba US, 57/04

Bekanntmachung der Daten und Mitteilungen der Gesellschaft

Art. 10

...

(2) Die Gesellschaftsakte müssen in der slowenischen Sprache ausgearbeitet und bekannt

gemacht werden:

- wenn es durch Gesetz oder die Gesellschaftssatzung bestimmt ist, oder
- wenn sie für die Gesellschafter gedacht sind oder sie für die Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten von Bedeutung sind,
- wenn sie für Personen gedacht sind, die zu der Gesellschaft in einem Arbeitsverhältnis stehen,
- wenn sie in Verbindung mit Angelegenheiten der Gesellschaft an die Staatsbürger der Republik Slowenien adressiert sind.

(3) In den Gebieten, in denen die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, können die Akte des vorhergehenden Absatzes auch die italienischen oder ungarischen Sprache verwendet werden.

58. Verbraucherschutzgesetz

Zakon o varstvu potrošnikov (ZVPot), Ur. l. RS, št. 20/98, 110/02, 51/04

Art. 2

(1) Ein Unternehmen muss mit dem Verbrauchern in der slowenischen Sprache verkehren, in Gebieten in denen autochthon die italienische oder ungarische Volksgruppe lebt, auch in der Sprache der Volksgruppe.

59. Zivilprozessrechtsordnung

Zakon o pravdnem postopku (ZPP), Ur. l. RS, št. 26/99, 96/02 in 58/03-odločba US, 2/04

Art. 6

Das prozessuale Verfahren verläuft in Sprache die bei Gericht Amtssprache ist.

Die Parteien und andere Beteiligte haben das Recht ihre Sprache im Einklang mit dem Gesetz zu gebrauchen.

Art. 103

Ladungen, Entscheidungen und andere gerichtliche Schriftstücke werden den Parteien und anderen Beteiligten des Verfahrens in der Sprache zugestellt, die das Gericht amtlichen

gebraucht.

Art. 104

Die Parteien und anderen am Verfahren Beteiligte legen Klagen, Berufungen und andere Eingaben in der slowenischen Sprache oder in der Volksgruppensprache ein, die bei Gericht amtlich gebraucht wird.

XIV. Europarechtsbeeinflusste Vorschriften

60. Gesetz über die Ausübung medizinischer Berufe in der Republik Slowenien für die Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der europäischen Union

Zakon o opravljanju zdravstvenih poklicev v Republiki Sloveniji za državljane drugih držav članic Evropske Unije (ZOZPEU), Ur. l. RS, št. 86/02

Art. 3

(Gebrauch der Sprache)

Einer ausländischen medizinischen Arbeitskraft gebraucht bei der Arbeit die slowenische Sprache, in den Gebieten der italienischen oder ungarischen Volksgruppe auch die italienische oder ungarische Sprache.

...

XV. Andere

61. Gesetz über die phytopharmazeutischen Mittel

Zakon o fitofarmaceutvskih sredstvih (ZFFS), Ur. l. RS, št. 11/01

Art. 41

Ein Person, die die Facharbeit bei der Erfüllung der Leistung des öffentlichen Dienstes im unmittelbaren Kontakt mit den Leistungsempfängern des öffentlichen Dienstes verrichtet, muss dabei die slowenische Sprache beherrschen und gebrauchen, in den Gebieten in denen die italienischen und ungarischen Volksgruppe lebt auch die Volksgruppensprache.

62. Gesetz über den Gebrauch der Mittel, aus dem Verkaufserlös, der aufgrund des Gesetzes über die Eigentumsungestaltung der Unternehmen erlangt wurde

Zakon o uporabi sredstev pridobljenih iz naslova kupnine na podlagi zakona o lastninskem preoblikovanju (ZUKLPP), Ur. l. RS, št. 45/95, 34/96-ZSRR, 60/99,

Art. 7

... Die Mittel, aus dem Verkaufserlös, für die regionale Entwicklung und den Erhalt der Bevölkerung in slowenischen ruralen Gebieten, sowie für die Schaffung der wirtschaftlichen Basis der Volksgruppen, werden auf einem gesonderten Konto des öffentlichen Fonds für die Entwicklung der regionalen Entwicklung und den Erhalt der Bevölkerung in slowenischen ruralen Gebieten gesammelt.

Art. 7a

Die Mittel aus dem Verkaufserlös, die in Gestalt der Anuität für die zugeteilten Anleihen für die Schaffung der wirtschaftlichen Basis für die autochthonen Volksgruppen nach dem Jahr 200 zurückerstattet werden, werden auf einem besonderen Konto des öffentlichen Fonds für die Entwicklung und die Erhaltung der Bevölkerung slowenischer ruraler Gebiete gesammelt.

...

Für die Vorbereitung des Vorschlags des Jahresprogramms, sowie für die Gestaltung des Vorschlages für die öffentliche Ausschreibung der Mittel, die auf einem besonderen Konto gemäß des vorhergehenden Absatzes gesammelt werden, wird ein besonderer Ausschuss, der zusammengesetzt ist aus: zwei Vertretern der italienischen Volksgruppe, zwei Vertretern der ungarischen Volksgruppe, je einem Vertreter der bevollmächtigten regionalen Entwicklungsagenturen, die für die national gemischten Gebieten zuständig sind, und einem Vertreter des öffentlichen Fonds für die regionale Entwicklung und die Erhaltung der Bevölkerung in slowenischen ruralen Gebieten, gebildet.

...

Die Mittel werden auf der Grundlage der öffentlichen Ausschreibung und des besonderen Jahresprogramms, über welches die Küstenselbstverwaltungskörperschaft der italienischen Volksgruppe und die „Pomurska“ selbstverwaltende Volksgruppe Lendava ihre Stellungnahmen abgeben zugeteilt.

III. Art und die Bestimmungen für die Zuteilung der Mittel

Art. 8

Die Mittel, aus dem Verkaufserlös, für die Schaffung der wirtschaftlichen Basis für die autochthonen Volksgruppen werden wie zurück zu erstattende Mittel in Form von Darlehen natürlicher und juristischer Personen auf national gemischten Gebieten zugeteilt.

Ungeachtet der Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes können die Mittel, aus dem Verkaufserlös und die Annuität, die für die Schaffung der wirtschaftlichen Basis der autochthonen Volksgruppen gedacht sind, auch in Form nicht zurück zu erstattender Mittel bzw. als Kombination beider Arten, zugeteilt werden.

Die Mittel, aus dem Verkaufserlös, des ersten und zweiten Absatzes dieses Artikels werden natürlichen oder juristischen Personen auf national gemischten Gebieten im Einklang mit Artikel 21 des Gesetzes über die Anregung des einheitlichen regionalen Entwicklung (Ur. l. 60/99) zugeteilt.

63. Gesetz über die Zählung der Bevölkerung, Haushalte und Behausungen im Jahre 2001

Zakon o popisu prebivalstva, gospodinjstev in stanovanj v Republiki Sloveniji leta 2001 (ZPPG 01), Ur. l. RS, št. 66/02

Art. 6

Mit der Zählung werden von einer Person folgende Daten:

- Nach- und Vorname;
- Einheitliche Stammnummer des Bürgers (EMŠO) bzw. das Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- ständiger Wohnsitz
- ...
- Staatsbürgerschaft
- Volks- (ethnische) Zugehörigkeit
- Glaubensbekenntnis
- Muttersprache,

- der Sprache, die im Haushalt bzw. in der Familie gesprochen wird;

...

Art. 10

...

Für abwesende Mitglieder eines Haushaltes, die am Tag der Zählung das 14. Lebensjahr vollendet haben, werden die Angaben über das Glaubensbekenntnis so übermittelt, dass ihr schriftliches Einverständnis für die Weitergabe dieser Angaben für die Zwecke dieser Zählung, sowie ihre Definition über ihre Volkszugehörigkeit und ihr Glaubensbekenntnis vorgelegt werden.

Die erfasste Person ist nicht verpflichtet sich über die nationale (ethnische) Angehörigkeit zu äußern. Der Zählungsfragebogen muss darüber eine rechtliche Belehrung enthalten.

Art. 21

In den Gebieten, in denen die Angehörigen der italienischen bzw. ungarischen Volksgruppe leben, muss eine entsprechende Anzahl an Mitgliedern der Gebietszählungskommission, der Gebietsinstruktoren und der zählenden Mitarbeiter auch unter den Vertretern der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft, die die Volksgruppe vorschlägt, mit dem Wissen der italienischen bzw. ungarischen Sprache, benannt werden.

In den Gebieten in denen die italienischen bzw. ungarischen Volksgruppen leben, muss eine entsprechende Anzahl der Zählungsfragebögen auch in der italienischen oder ungarischen Sprache gestellt werden.

XVI. Völker- und Europarecht

64. Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Bildung zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Republik Kroatien

Sporazum o sodelovanju v kulturi in izobraževanju med vlado Republike Slovenije in vlado Republike Hrvaške, Ur. l. RS, št. 15/94

Art. 9

Die vertragsschließenden Parteien werden im gemeinsamen Bemühen um die allseitige Entwicklung auf dem Gebiete der Kultur und Bildung der in diesen beiden Staaten lebenden

nationalen Gemeinschaften zusammenarbeiten.

Art. 10

Die vertragsschließenden Parteien werden den Unterricht der slowenischen Sprache als Muttersprache für Kinder slowenischer Abstammung und Kinder von Bürgern der Republik Slowenien in der Republik Kroatien bzw. den Unterricht der kroatischen Sprache als Muttersprache für Kinder kroatischer Abstammung und Kinder von Bürgern der Republik Kroatien in der Republik Slowenien organisieren.

Die vertragsschließenden Parteien werden sich über die Bedingungen der Organisation dieses Unterrichtes ins Einvernehmen setzen und, wenn notwendig, ein besonderes Abkommen schließen.

65. Gesetz über die Ratifikation des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Slowenien

Zakon o ratifikaciji pogodbe med socialistično federativno Republiko Jugoslavijo in Republiko Italijo, Ur. l. RS-MP 1/77

Art. 1

Der Vertrag zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Italien, mit Anhängen, der am 10. November 1975 in Osima (Ancona) im französischen Urschrift unterzeichnet wurde, wird ratifiziert.

Art. 2

Der Wortlaut des Vertrages mit den Anhängen I-X lautet in der französischen Urschrift und in der slowenischen Übersetzung lautet:

Die Vertragsparteien

...

bekräftigen ihre dem Grundsatz des größt möglichen Schutzes ihrer Staatsbürger - die Angehörigen der Minderheiten - geltende Ergebnisse, die in ihren Verfassungen und der innerstaatlichen Gesetzgebung ihren Ursprung hat und jede Seite verwirklicht diese autonom, wobei sie auch nach den Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung, der Konvention über die Beseitigung jeglicher Rassendiskriminierung und der universellen Menschenrechtspakte richten.

...

Art. 3

Die Staatsangehörigkeit der Personen, die am Tage 10. Juni 1940 italienische Staatsangehörige waren und den ständigen Wohnsitz in dem in Art. 21 des Friedensvertrages mit Italien vom 10. Februar 1947 aufgeführten Gebiet hatten, sowie ihre Nachfolger, die nach dem 10. Juni 1940 geboren wurden, regelt die Gesetzgebung der einen oder der anderen Seite, je nachdem, ob sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrag, ihren ständigen Wohnsitz in dem Gebiet der einen oder anderen Seite haben.

Personen, die der jugoslawischen Minderheit, und Personen, die der italienischen Minderheit angehören, und für die die Bestimmungen des vorigen Absatzes gelten, können in das Gebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawiens bzw. in italienischens Gebiet, unter der Bedingungen, die mit dem Austausch der Schriftstücke aus Anhang VI vorgesehen sind, umziehen.

In Hinsicht auf die Familien wird der Wille jedes Ehepartners berücksichtigt; sollte der Wille beider übereinstimmen, werden mögliche ethnische Unterschiede des einen oder des anderen Ehepartners nicht beachtet.

Art. 8

Im Zeitpunkt, in dem das spezielle Statut, das dem Londoner Übereinkommensmemorandum vom 5. Oktober 1954 beigefügt ist, außer Kraft tritt, verlautet jede Seite, dass sie die innerstaatlichen Vorschriften erhalten will, die sie schon bei der Durchführung des benannten Statutes verabschiedet hat, und dass sie im Rahmen des innerstaatlichen Rechts den Angehörigen der betroffenen Minderheiten das selbe Schutzniveau zusichert, wie das spezielle Statut, das außer Kraft tritt, geboten hat.

...

66. Anordnung über die Ratifikation des Übereinkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet Kultur- und Bildungswesens zwischen der der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Italienischen Republik

Uredba o ratifikaciji o sodelovanju v kuturi in izobraževanju med vlado Republike Slowenien in vlado Italijanske Republike Ur. l. RS, št. 14/02

Art. 1

Es wird das am 8. März unterzeichnete Übereinkommen auf dem Gebiet des Kultur- und Bildungswesens zwischen der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der Italienischen Republik ratifiziert.

Art. 2

Der Wortlaut der Urschrift in der italienischen und slowenischen Sprache lautet:

Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Kultur- und Bildungswesens zwischen der der Regierung der Republik Slowenien und der Regierung der italienischen Republik

Die Regierung der Republik Slowenien und die Regierung der italienischen Republik (im weiteren Wortlaut: Vertragsparteien) haben:

...

In der Überzeugung, das die Erleichterung der Kontakte auf dem Gebiet des Kulturwesens für die Angehörigen der nationalen Minderheiten beider Seiten der Staatsgrenze zur Stärkung der nachbarlichen Verhältnisse beiträgt,

und mit dem Wunsch, das damit zur allseitigen Entwicklung der italienischen Volksgruppe in Slowenien und der slowenischen Minderheit in Italien beigetragen wird,

...

folgendes vereinbart:

Art. 3

Jede Vertragspartei wird in ihren allgemeinen und anderen Hochschulanstalten, sowie Schulanstalten aller Arten und Stufen weiterhin die Entwicklung des Lernens und Lehrens der Sprache und der Kultur der anderen Vertragspartei anregen, besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Sinn dem Gebiet in denen die italienischen Volksgruppe in Slowenien und die slowenischen Minderheit in Italien leben, zugebracht.

Art. 17

Die Vertragsparteien werden der Fortsetzung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Bildungswesens, die der Erhaltung der sprachlichen Identität der italienischen Volksgruppe in Slowenien und der slowenischen Minderheit in Italien gilt, besondere Aufmerksamkeit

widmen.

...

67. Deklaration über die Beziehungen Sloweniens mit Italien und der Europäischen Union

Deklaracija o odnosih Slovenije z Italijo in Evropsko Unijo, Ur. l. RS, št. 71/94

...

Die autochthonen Minderheiten - die slowenische in Italien und die italienische in Slowenien - sollen die Brücke zwischen den Völkern werden, ihre Rechte und ihr Status auf höchstem und bestmöglichem Niveau.

5. Die Staatsversammlung der Republik Slowenien fordert Italien auf, dem guten Beispiel Sloweniens beim Schutz der italienischen Minderheit in seinem Land zu folgen und den Rechtsschutz der slowenischen Minderheit in Italien gerecht und effektiv zu regeln. In diesem Zusammenhang weist die Staatsversammlung darauf hin, daß bis heute die Verpflichtungen aus dem Vertrag von Osimo im Hinblick auf den umfassenden Minderheitenschutz der Slowenen in Italien nicht erfüllt worden sind.

Daher betont die Staatsversammlung:

- das Prinzip, daß alle bisher abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge, vom Friedensvertrag mit Italien bis zum Vertrag von Osima, die die Lage der italienischen und slowenischen Minderheit betreffen, in ihrer Gesamtheit gültig bleiben;

...

68. Gesetz über die Ratifikation des Abkommens zur Gewährleistung der besonderen Rechte der slowenischen nationalen Minderheit in der Republik Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien

Zakon o ratifikaciji sporazuma o zagotavljanju posebnih pravic slovenske narodne manjšine v Republiki Madžarski in madžarske narodne skupnosti v Republiki Sloveniji, Ur. l. RS, št. 6/93

Art. I

Das Abkommen zur Gewährleistung der besonderen Rechte der slowenischen nationalen Minderheit in der Republik Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowe-

nien, in Ljubljana am 6. November 1992 unterzeichnet, wird ratifiziert.

Art. II

Das im Original in slowenischer und ungarischer Sprache gehaltene Abkommen lautet:

Abkommen

zur Gewährleistung der besonderen Rechte der slowenischen nationalen Minderheit in der Republik Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien

Die Republik Slowenien und die Republik Ungarn (im Folgenden: die Unterzeichneten)

im Wunsche, bald ein höheres Niveau des Rechtsschutzes und der Bewahrung sowie Entwicklung der nationalen Identität der slowenischen Minderheit in der Republik Ungarn und der ungarischen Volksgruppe in der Republik Slowenien (im Folgenden: Minderheiten) zu garantieren;

in der Überzeugung, daß die tatsächliche Gleichheit, Bewahrung der eigenen Identität und Entwicklung der slowenischen bzw. ungarischen Minderheit mit besonderen Rechten der Einzelnen wie der Minderheit als Gesamtes erreicht werden kann;

ausgehend von den Prinzipien völkerrechtlicher Dokumente zum Schutz der Menschenrechte und Freiheiten sowie den völkerrechtlichen Dokumenten zum Schutz der Minderheiten, insbesondere: der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte, dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der Konvention zur Beseitigung aller Formen der rassischen Diskriminierung, der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte der Kinder, der Schlußakte von Helsinki, der Charter von Paris für ein neues Europa, den Dokumenten der Pariser, Kopenhagener und Moskauer Treffen der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Konvention des Europarates über regionale und Minderheitensprachen,

ausgehend von der Tatsache, daß die umfassende Entwicklung der Minderheiten, insbesondere in ihren autochthonen Siedlungsgebieten, im Porabje in der Republik Ungarn und im Prekmurje in der Republik Slowenien, das kulturelle Leben und die umfassende wechselseitige Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten bereichert,

haben folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Unterzeichneten gewährleisten die Möglichkeit zur Bewahrung und Entwicklung sowie des freien Bekenntnisses der kulturellen, sprachlichen, glaubensmäßigen und umfassenden slowenischen bzw. ungarischen Identität der Minderheiten und ihrer Angehörigen. Zu diesem Zwecke werden entsprechende Maßregeln und Mechanismen auf dem Gebiete der Bildung, der Kultur, der öffentlichen Information, des Verlagswesens, der Wissenschaft, der Wirtschaft und auf anderen Gebieten, die zur allseitigen Entwicklung der Minderheiten beitragen, beschlossen und zur Geltung gebracht.

Art. 2

Die Unterzeichneten unterstützen in den öffentlichen Bildungseinrichtungen für die Bedürfnisse der Minderheiten mit besonderer Aufmerksamkeit den muttersprachlichen Unterricht und den Unterricht der Muttersprache in Kindergärten, Grund-, Mittel- und Hochschulen und sorgen für die Vermittlung der Kultur, Geschichte und Zeitgeschichte der Muttervölker und Minderheiten.

Zu diesem Zweck wird der Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Minderheitenschulwesens, insbesondere des zweisprachigen, sowie der alternative Gebrauch der Lehrbücher beider Seiten angeregt.

Die Unterzeichneten unterstützen den Austausch von Schülern und Lehrern, die Zusendung von Lehrbüchern, Lehr- und Unterrichtsbehelfen, die Organisation von Seminaren und Fortbildungskursen, die Vergabe von staatlichen Stipendien sowie von Stipendien anderer Fonds für Regel-, Teil- und Postdiplomstudien und Fortbildungskurse, insbesondere für Lehrer und Theologen.

Außerdem wird auf allen Bildungsebenen die Vermittlung und das Studium der Sprache, Kultur und der Geschichte der Minderheiten und ihrer Muttervölker auch bei den Angehörigen der Mehrheitsvölker angeregt.

Art. 3

Die Unterzeichneten regen die umfassende Verwirklichung der Kultur- und Bildungsbedürfnisse der nationalen Minderheiten an.

Die Errichtung sowie Tätigkeiten ihrer Kulturanstalten, Organisationen, Vereine und Fonds werden unterstützt.

Zu diesem Zweck wird die nichtkommerzielle Zusendung von Büchern, Zeitschriften und anderer Druckwerke sowie von Ton- und Bildmaterial ohne Zoll- und andere Abgaben, die Herausgeberrtätigkeit der nationalen Minderheiten, die Gastspiele von Berufs- und Laienkünstlergruppen sowie die Organisation von Veranstaltungen zur Bereicherung der Kultur und Identität der in diesen beiden Staaten lebenden Minderheiten besonders unterstützt.

Art. 4

Die Unterzeichneten gewährleisten den Angehörigen der Minderheiten den freien Gebrauch ihrer Sprache im privaten und öffentlichen Bereich sowie den Gebrauch der originären Vor- und Zunamen und ihren Eintrag in die Geburtsurkunde.

Die Unterzeichneten verpflichten sich, den gleichberechtigten Gebrauch beider Sprachen in den autochthonen Siedlungsgebieten der Minderheiten, besonders bei geographischen Bezeichnungen und öffentlichen Aufschriften, bei den Organen der lokalen Selbstverwaltung, im schriftlichen und mündlichen Verkehr vor Verwaltungs- und Gerichtsorganen sowie anderen öffentlichen Diensten zu gewährleisten.

Art. 5

Die Unterzeichneten anerkennen das Recht der Minderheiten auf Information in ihrer Muttersprache in Presse, Radio und Fernsehen.

Zu diesem Zweck werden eigene Informationstätigkeiten der Minderheiten und ihre Entwicklung gewährleistet. Der freie Informationsfluß in den Sprachen der Minderheiten und die Zusammenarbeit zwischen den Massenmedien der Minderheiten und der Mehrheitsvölker wird unterstützt.

Die vertragsschließenden Parteien werden für die Möglichkeit des Empfangs einheimischer Radio- und Fernsehprogramme wie auch der Radio- und Fernsehprogramme des Muttervolkes sowie für regelmäßige und entsprechende Programmtermine von Radio- und Fernsehbeiträgen in der Muttersprache sorgen.

Art. 6

Die Unterzeichneten unterstützen wissenschaftliche Untersuchungen und Studien der Rechte der Minderheiten, ihre Vergangenheit und gegenwärtige Lage. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit der Minderheiten bei diesen Untersuchungen, die Einrichtung, Tätigkeit und Zusammenarbeit von Minderheitenforschungsorganisationen sowie der wissenschaftlichen

Anstalten der Unterzeichneten unterstützt und ihnen die Untersuchung von Minderheitenfragen in ihren Ländern ermöglicht.

Art. 7

Die Unterzeichneten verpflichten sich, in ihren Raumordnungs- und Wirtschaftsplänen die besonderen Interessen der Minderheiten zu berücksichtigen und die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der autochthonen Siedlungsgebiete zu gewährleisten, um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Gleichberechtigung der Minderheiten zu ermöglichen.

Die Unterzeichneten werden zum Nutzen der Minderheiten alle Formen, insbesondere der wirtschaftlichen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen.

Die Unterzeichneten werden so die wirtschaftliche Entwicklung der Region unterstützen, um die Auswanderung der Einwohner und die gewaltsame Änderung der ethnischen Zusammensetzung der autochthonen Gebiete der Minderheiten zu verhindern.

Art. 8

Die Unterzeichneten gewährleisten in Einklang mit der innerstaatlichen Gesetzgebung die entsprechende Beteiligung der Minderheiten bei Entscheidungen auf lokaler, regionaler und staatlicher Ebene in Angelegenheiten, die sich auf die Rechte und Lage der Minderheiten und ihrer Angehörigen beziehen.

Art. 9

Die Unterzeichneten verpflichten sich, daß die Verwaltungs- und Territorialorganisation des Staates sowie der lokalen Selbstverwaltung nicht zum Nachteil der Minderheiten geregelt wird. Sie werden sich darum bemühen, daß die Grenzen von Verwaltungs-, Wahl- und Minderheitensiedlungsgebieten bald besser übereinstimmen werden.

In Einklang mit ihrer Gesetzgebung werden sie die Bedingungen für die Tätigkeit der Organisationen gewährleisten, die Minderheiteninteressen auf staatlicher Ebene vertreten.

Art. 10

Die Unterzeichneten gewährleisten die Möglichkeit für allseitige freie und unmittelbare Beziehungen der Minderheiten mit den Angehörigen des Muttervolkes sowie deren Staaten und öffentlichen Einrichtungen. Zu diesem Zweck werden vor allem neue Grenzübergänge eröffnet, für Verkehrsverbindungen gesorgt, wirtschaftliche und kulturelle Verbindungen

sowie der Austausch von Fachleuten unterstützt.

Art. 11

Die Unterzeichneten verpflichten sich, die Verpflichtungen aus diesem Abkommen beim Abschluß wechselseitiger Verträge und Programme der Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

Die vertragsschließenden Parteien gewährleisten die Beteiligung der Minderheitenvertreter beim Abschluß von Abkommen, die unmittelbar ihre Rechte und Lage betreffen und von diesem Abkommen ausgehen.

Art. 12

Die Unterzeichneten werden für die Verwirklichung der Aufgaben aus diesem Abkommen materielle und andere Unterstützung gewährleisten.

Art. 13

Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt oder angewendet werden, daß dadurch das Niveau der garantierten und bereits erreichten Rechte vermindert würde.

Art. 14

Keine Bestimmung dieses Abkommens darf so ausgelegt werden, daß die territoriale Integrität eines der Unterzeichner verletzt würde.

Art. 15

Die Unterzeichneten werden eine besondere gemischte Regierungskommission für die Minderheiten bilden, die die Verwirklichung der Bestimmungen dieses Abkommens begleitend kontrollieren wird. Die Regierungen der Unterzeichneten werden für jede Sitzung dieser Kommission die entsprechende Zahl von Mitgliedern nominieren. Die Mitglieder der Kommission aus den Reihen der Angehörigen der Minderheiten werden von der Regierung auf Vorschlag der Minderheitenorganisationen ernannt.

Die gemischte Regierungskommission tritt abwechselnd in den beiden Vertragsstaaten wenigstens zweimal jährlich zusammen.

Die gemischte Regierungskommission hat folgende Aufgaben:

- die Erörterung aktueller Minderheitenfragen in beiden Staaten;

- die Bewertung der Verwirklichung der Verpflichtungen aus diesem Abkommen;
- die Vorbereitung und Übernahme von Empfehlungen für ihre Regierungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung dieses Abkommens; sie schlägt bei Bedarf ihre Änderung vor.

Die Kommission nimmt ihren Standpunkt einstimmig an.

Art. 16

Die Unterzeichneten werden dieses Abkommen in Einklang mit ihrer Gesetzgebung ratifizieren.

Das Abkommen tritt 2 Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Die Kommission gem. Art. 15 kann sofort bei Unterzeichnung des Abkommens ernannt werden.

Art. 17

Dieses Abkommen gilt fünf Jahre. Die Geltung verlängert sich jedesmal für weitere fünf Jahre, wenn es nicht von einem der Unterzeichneten sechs Monate vor der Verlängerung in schriftlicher Form gekündigt wird.

Das Abkommen wurde am 6. November 1992 in Ljubljana in zwei Originalen in slowenischer und ungarischer Sprache verfaßt, die beide gleichermaßen gültig sind.

Für die Republik Slowenien

Für die Republik Ungarn

Dr. Dimitrij Rupel

Dr. Géza Jeszenszky

Art. III

Für die Durchführung dieses Abkommens sorgen das Ministerium für Unterricht und Sport, das Ministerium für Kultur, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Umwelt und Raumordnung, das Ministerium für Verkehr und Verbindungen und das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Art. IV

Dieses Gesetz tritt mit dem fünfzehnten Tag nach Kundmachung im Gesetzblatt der Republik Slowenien - Völkerrechtliche Verträge in Kraft.

69. Gesetz über die Ratifikation des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler

Minderheiten

Zakon o ratifikaciji okvirne Konvencije za varstvo narodnih manjšin (MKUNM), Ur. l. RS-MP 4/98

Art. 1

Das am 1. Februar 1995 in Straßbourgh unterzeichnete Rahmenrechtsübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten wird ratifiziert.

Art. 2

Der Wortlaut der Konvention lautet in der englischen und slowenischen Sprache:

....

(Text des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten)

Art. 3

Für die Ausführung der Konvention sorgt die Behörde für Nationalitäten der Regierung der Republik Slowenien in Zusammenarbeit mit dem Außenministerium.

...

70. Gesetz über die Ratifikation der Charta der Regional- und Minderheitensprachen

Zakon o ratifikaciji Evropske listine o regionalnih ali manjšinskih jezikih, Ur. l. RS-MP 17/00

Art. 1

Die am 5. November in Straßbourgh verfasste Charta der Regional- und Sprachenminderheiten wird ratifiziert.

Art. 2

Die Charta lautet in der englischen Urschrift und der slowenischen Übersetzung:

...

(Text der Charta der Regional- und Sprachenminderheiten)

Art. 3

Für die Ausführung dieser Vereinbarung ist das Außenministerium zuständig.

Art. 4

Die Republik Slowenien teilt bei der Deponierung der Ratifizierungsurkunde der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bei dem Generalsekretär des Europarates mit, dass im Gebiet der Republik Slowenien Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne dieser Charta die italienische oder ungarische Sprache sind, und dass sie im Einklang mit dem zweiten Absatz des zweiten Artikels der Charta für die beiden Sprachen die folgenden Absätze des dritten Teils der Charta gelten:

aus Art. 8:

Abs. 1 a (i, ii), b (i, ii, iii), c (i, ii, iii), d (i, ii, iii), e (iii), f (iii), g, h, i

Abs. 2

aus Art. 9

Abs. 1 a, b, c, d

Abs. 2 a, b, c

aus Art. 10

Abs. 1

Abs. 2

Abs. 3

Abs. 4

Abs. 5

aus Art. 11

Abs. 1 a (i), e (i)

Abs. 2

Abs. 3

aus Art. 12

Abs. 1a, d, e, f

Abs. 2

Abs. 3

aus Art. 13

Abs. 1

Abs. 2

aus Art. 14

Abs. a, b

Im Einklang mit dem fünften Absatz des 7. Artikels der Charta wird die Republik Slowenien den ersten bis vierten Absatz des 7. Artikels für die Romasprache anwenden.

...

XVII. Satzungsauszüge Lendava und Koper

71. Satzung der Gemeinde Koper

Statut občine Koper, Ur. I. RS, št. 40/00, 30/01, 29/03

Ausgehend davon:

...

- dass sie teilweise national gemischt ist und dass deshalb in der Gemeinde die Kultur des Zusammenlebens nicht nur ein Wert ist, sondern auch ein Bedürfnis und eine Gegebenheit der Koexistenz,

...

Art. 4

Die Gemeinde hat Siegel runder bzw. ovaler Form, in deren Mitte das Wappen der Gemeinde,

im äußeren Kreis der Name: Ortsgemeinde Koper- Comune di citta di Capodistria geschrieben ist.

Im ovalen Siegel ist im inneren Kreis das Wort Župan* / Il Sindaco ausgeschrieben.

Art. 6

Die Gemeinde sichert im Einklang mit der Verfassung und dieser Satzung den Gemeindemitgliedern, die Angehörige der autochthonen italienischen Volksgruppe sind, eine solche Position zu, die ihnen ermöglicht ihre nationale Identität zu erhalten und geltend zu machen.

Diese Satzung bestimmt die Art der Verwirklichung der besonderen Rechte der autochthonen italienischen Volksgruppe in der Gemeinde.

Art. 7

In den national gemischten Gebieten der Gemeinde, in denen die Angehörigen der autochthonen italienischen Volksgruppe leben und die die Ortschaften Ankaran-Ancarano, Varizoni-Barisoni, Bertoki-Bertocci, Bošmarin-Bosmarino, Cerej-Cerel, Hrvatini-Crevatini, Kampil- Campel, Kolomban-Colombano, Koper-Capodistria, Prade, Premančan-Premanzano, ein Teil der Ortschaft Spodnja Škofija (Valmarin), Šalara-Salara, und Škocjan-San Canziano umfassen, sind die Amtsprachen das Slowenischen und das Ungarische.

Art. 19

Die Gemeinde bearbeitet selbstständig die mit dem Gesetz und dieser Satzung bestimmten lokalen Angelegenheiten, die von öffentlicher Bedeutung sind (originäre Aufgaben) und bearbeitet die schon durch Gesetz bestimmten Aufgaben aus staatlicher Zuständigkeit, die sich auf die Entwicklung des Ortes beziehen, als eigene, insbesondere:

...

- trägt zur Verwirklichung bei und sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Ausführung der besonderen Rechte der Angehörigen der italienischen Volksgruppe.

Art. 28

* Bürgermeister (Anm. d. Übersetzerin)

Der Gemeinderat hat 32 Mitglieder, von denen drei Mitglieder von den Angehörigen der italienischen Volksgruppe gewählt werden.

Art. 34

Der Bürgermeister muss hinsichtlich der Angelegenheiten, die sich auf die Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen Volksgruppen und ihrer Angehörigen beziehen, die Sitzung des Gemeinderates einberufen, wenn es mindestens ein viertel der Mitglieder des Gemeinderates oder alle Mitglieder des Gemeinderates, die Angehörige der italienischen Volksgruppe sind, verlangen.

Art. 42

Der Bürgermeister hat folgende Aufgaben:

...

- er beaufsichtigt die Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen.

Art. 45

Der Vizebürgermeister muss Angehöriger der italienischen Volksgruppe sein, ernannt unter den Mitgliedern des Gemeinderats, gewählt aus besonderen Listen der Angehörigen der italienischen Volksgruppe, wenn nicht der Bürgermeister Angehöriger der italienischen Volksgruppe ist.

Art. 61

Die Wahlen zum Gemeinderat leiten und führen die Gemeindwahlkommission und die besondere Gemeindewahlkommission für die Wahlen der Mitglieder Gemeinderates, die Vertreter der italienischen Volksgruppe sind, nach besonderen Bestimmungen des Gemeinderates auch die Wahlkommission für die Wahlbezirke.

Art. 68

Die Kommission für die Mandats-, Wahl- und Bennenungsfragen, berücksichtigen bei der Vorbereitung der Kandidatenlisten für die Arbeitsgruppen die Wünsche der Mitglieder des Gemeinderates, die Vertreter der italienischen Volksgruppe sind.

V. Lage der italienischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen

Art. 99

Den Angehörigen der italienischen Volksgruppe wird das Recht sich frei zu ihrer Volksangehörigkeit zu äußern, ihre Kultur zu pflegen und sie zum Ausdruck zu bringen und das Recht zum Gebrauch ihrer Sprache zugesichert.

Der italienischen Volksgruppe und ihren Angehörigen wird das Recht zugesichert, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung ihre Volkssymbole zu gebrauchen und zur Erhaltung ihrer nationalen Identität Organisationen zu gründen, wirtschaftliche, kulturelle und forschungswissenschaftliche Tätigkeiten, sowie Tätigkeiten auf dem Gebiet des öffentlichen Informations- und Verlagswesens zu entwickeln.

Art. 100

Rechte und Pflichten, die für die italienische Volksgruppe von besonderer Bedeutung sind, verwirklichen ihre Angehörigen im Einklang mit der Verfassung, dem Gesetz und dieser Satzung, durch dass sie:

1. Eine Selbstverwaltungskörperschaft gründen, die eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, im Rahmen derer:

- sie im Einklang mit der Verfassung und dem Gesetz selbstständig über alle Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit entscheiden;

- sie im Einklang mit dem Gesetz ihre Zustimmung zu Angelegenheiten geben, die sich auf den Schutz der besonderen Rechte der Volksgruppe beziehen, über die sie gemeinsam mit den Organen der Gemeinde und anderen selbstverwaltenden Gebietskörperschaften entscheiden;

- sie Angelegenheiten, die die Lage der Volksgruppe betreffen, behandeln und erforschen, Stellungnahmen abgeben, dem zuständigen Organ Vorschläge machen und Anregungen geben;

- sie Aktivitäten unterstützen und organisieren, die zur Erhaltung der nationalen Identität der Angehörigen der italienischen Volksgruppe beitragen.

2. Zusammen mit den anderen Gemeindemitgliedern Angelegenheiten, die von grundlegender Bedeutung für die Geltendmachung ihrer verfassungsrechtlichen und satzungsrechtlichen Rechte sind, regeln.

Art. 101

Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft erfüllt ihre Aufgaben, indem sie:

- die Kultur-, Forschungs-, Informations-, Verlags- und Wirtschaftstätigkeiten für die Entwicklung der Volksgruppe unterstützt und organisiert;
- Organisationen und öffentliche Anstalten gründet;
- die Entwicklung des Erziehungs- und Bildungswesens für die Angehörigen der italienischen Volksgruppe begleitet und unterstützt und im Einklang mit dem Gesetz bei der Planung und Organisation der erzieherisch-ausbildenden Arbeit und bei der Vorbereitung der Erziehungs- und Bildungsprogramme mitarbeitet;
- die Kontakte mit dem Stammvolk, den Angehörigen der italienischen Volksgruppe in anderen Staaten und mit völkerrechtlichen Organisationen entwickelt;
- im Einklang mit dem Gesetz die Aufgaben aus der staatlichen Zuständigkeit erfüllt;
- andere Aufgaben im Einklang mit dem Gesetz erfüllt.

Art. 102

Die nationale Selbstverwaltungskörperschaft gibt dem Gemeinderat, dem Bürgermeister und anderen Organen der Gemeinde, sowie den Organen der örtlichen Körperschaften in national gemischten Gebieten Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen über Angelegenheiten, die sich auf die Lage der Volksgruppe und die Erhaltung der Eigenheit national gemischter Gebiete beziehen.

Die Organe des vorgehenden Absatzes müssen die Vorschläge, Anregungen und Stellungnahmen der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft behandeln und zu ihnen Stellungnehmen.

Art. 103

Die Gemeindeorgane regeln im Rahmen ihrer Zuständigkeit Angelegenheiten, welche die Verwirklichung der besonderen Rechte und der Finanzierung der italienischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen betreffen, mit besonderen Akten und entscheiden über andere Fragen, die sich auf die Verwirklichung dieser Körperschaft und ihrer Angehörigen beziehen.

Zu den allgemeinen Akten und Entscheidungen des vorhergehenden Absatzes gibt der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft seine Zustimmung bzw. im vorhinein eine

Stellungnahme ab.

Art. 104

Der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft gibt über die Mitglieder des Gemeinderates, die Angehörige der italienischen Volksgruppe sind, seine Zustimmung zu folgenden Akten:

- zu der Benennung der Ortschaften, Straßen und Plätzen in national gemischten Gebieten der Gemeinde;
- zu der Gründung öffentlicher Anstalten für die Ausübung der besonderen Rechte der italienischen Volksgruppe, wenn diese Körperschaft nicht schon Mitgründerin der öffentlichen Anstalt ist;
- zu der Zustimmung zur Satzung, sowie zur Zustimmung zur Benennung des Direktors der öffentlichen Anstalten für die Ausführung der besonderen Rechte der italienischen Volksgruppe, wenn diese Körperschaft nicht schon Mitgründerin der öffentlichen Anstalt ist;
- zu der Regelung der sichtbaren Zweisprachigkeit, sowie
- zu anderen Akten der Gemeinde, die nur Angelegenheiten hinsichtlich der Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft und ihrer Angehörigen regeln .

Die Zustimmung zum Akt des vorherigen Absatzes des Rates der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft müssen die Gemeinderatsmitglieder, die Angehörige der italienischen Volksgruppe sind, vor der Entscheidung über die Zustimmung erlangen und sie schriftlich bei der Sitzung des Gemeinderats bzw. bei einem anderen Organ einreichen.

Art. 105

Der Rat der nationalen Selbstverwaltungsgemeinschaft gibt seine Stellungnahme vorausgehend zu folgenden Akten der Gemeinde ab:

- zur Gemeindegatzung;
- zu Gemeindegymbolen;
- zu langfristigen und mittelfristigen Plänen der Gemeindeentwicklung;

- zu dem Gemeindehaushalt;
- zum Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet des Kultur- und des Ausbildungswesens, sowie
- zu anderen Beschlüssen des Gemeinderats, bzw. anderen zuständigen Gemeindeorganen, die sich auf die Verwirklichung der besonderen Rechte der italienischen Volksgruppe beziehen.

Art. 106

Die Gemeinde muss der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft die dringend erforderlichen Räume und andere materielle Möglichkeiten für ihre grundlegende Aktivitäten zur Verfügung stellen.

Die Mittel für ihr Wirken werden im Einklang mit dem Gesetz aus dem Haushalt der Gemeinde gewährleistet.

Die Gemeinde gewährleistet auch einen Teil der Mittel für die Arbeit der Organisationen und der öffentlichen Anstalten, die für die Bedürfnisse der Volksgruppe arbeiten, und einen Teil der Mittel für die Finanzierung der Zusammenarbeit der Körperschaft mit dem Stammvolk und ihrem Staat, mit den Angehörigen der italienischen Volksgruppe in anderen Staaten und mit völkerrechtlichen Organisationen.

Art. 107

Den Gemeindemitgliedern der italienischen Volksgruppe wird der freie Gebrauch der italienischen Sprache im Gemeinderat und anderen Organen der Gemeinde gewährleistet, sowie im allgemeinen öffentlichen Leben, bei der Ausübung der selbstverwaltenden, öffentlichen und anderen Funktionen und Ermächtigungen, sowie bei der Geltendmachung der gesetzlich Rechte und rechtlichen Vorteile.

Art. 108

Staatliche Organe, die Organe der Gemeindeverwaltung und andere Organe der Gemeinde und anderer selbstverwaltender Gebietskörperschaften, öffentliche Unternehmen und öffentliche Anstalten sowie andere juristische und natürliche Personen, die eine öffentliche Tätigkeit auf national gemischtem Gebiet ausüben, sind verpflichtet:

- auf eine Eingabe, die durch ein Gemeindemitglied in der italienischen Sprache eingelgt wurde, zweisprachig zu antworten und so auch zu verkehren;
- im Geschäftsverkehr mit den Parteien die originären Nach- und Vornamen der

Angehörigen der italienischen Volksgruppe zu berücksichtigen und zu gebrauchen und

- und in national gemischten Gebieten bei ihrer Arbeit zweisprachige Formulare zu gebrauchen.

Art. 109

Den Angehörigen der italienischen Volksgruppe ist die Erziehung und Ausbildung in ihrer Sprache zugesichert, sowie das Recht zur Gestaltung und Entwicklung und Erziehung und Bildung.

Art. 110

Die Gemeinde gründet im Einklang mit dem Gesetz Kindergärten und Grundschule für die Kinder der italienischen Volksgruppe und sorgt weiterhin für die Gründung anderer erzieherisch-ausbildenden Organisation für die Verwirklichung ihrer Bedürfnisse und fördert die Ausbildung der italienischen Volksgruppe in Mittelschulen, höheren Schulen, Hochschulen und Fakultäten in der Gemeinde und ausserhalb dieser.

Art. 111

In allen Schulen für die Angehörigen der italienischen Volksgruppe ist die slowenische Sprache Pflichtfach in allen Klassen auf dem Gebiet der Gemeinde Koper.

In allen slowenischen Schulen in national gemischten Gebieten der Gemeinde ist die italienische Sprache in allen Klassen Pflichtfach.

Art. 112

Im national gemischten Gebiet der Gemeinde werden Strafverfahren und andere Verfahren im Einklang mit dem Gesetz zweisprachig geführt.

Verfahren, an denen mehrere Parteien beider Völker beteiligt sind, werden in der slowenischen bzw. in der italienischen Sprache oder zweisprachig geführt.

Staatliche Organe, Organe der Gemeindeverwaltung und andere Gemeindeorgane, Gerichte und andere Träger der öffentlichen Gewalt, die in gesetzlich festgelegten Verfahren Rechtsakte und andere Akte erlassen, müssen diese Akte an ein Gemeindemitglied der italienischen Volksgruppe in beiden Sprachen erlassen, anderen Gemeindemitgliedern dann, wenn sie es verlangen.

In Falle des vorherigen Absatzes gelten beide Akte als originär.

Art. 113

In staatlichen Organen, Organen der Gemeindeverwaltung, Organen der Gemeinde und anderer Gebietskörperschaften, in öffentlichen Anstalten, die die öffentliche Gewalt ausüben, müssen Arbeitsplätze, bei denen die Kenntnis der slowenischen und italienischen Sprache obligatorisch ist, systematisiert und belegt sein.

Art. 114

Der Ehebund wird in der slowenischen bzw. italienischen Sprache, oder zweisprachig geschlossen, wenn die Gemeidemitglieder, die den Ehebund schliessen, es verlangen.

Art. 115

An Feierlichkeiten, Versammlungen und anderen öffentlichen Manifestationen im national gemischten Gebiet, die für alle Gemeidemitglieder gedacht sind, müssen beide Sprachen gebraucht werden.

Ansagen und andere öffentliche Benachrichtigungen in dem national gemischten Gebiet müssen in beiden Sprachen kundgetan werden.

Art. 116

Siegel staatlicher Organe, der Organe der Gemeindeverwaltung, der Organe der Gemeinde und anderer Gebietskörperschaften, öffentlicher Anstalten, die die öffentliche Gewalt ausüben, politischer Parteien und Gesellschaften, die ihren Sitz im national gemischten Gebiet haben, sind zweisprachig.

Art. 117

Öffentliche Ausschreibungen sind im national gemischten Gebiet zweisprachig.

Zweisprachig müssen auch die Bekanntmachungen an Anschlagtafeln staatlicher Organe, der Organe der Gemeindeverwaltung, der Organe der Gemeinde und anderer Gebietskörperschaften und öffentlicher Dienste sein.

Art. 118

Staatliche Organe, Organe der Gemeindeverwaltung, Organe der Gemeinde und anderer Gebietskörperschaften, öffentliche Unternehmen und Anstalten, die die öffentliche Gewalt

ausüben, müssen in ihrem Geschäftsverkehr die Namen der Ortschaften und Straßen in national gemischtem Gebiet in der slowenischen und italienischen Sprache gebrauchen.

Art. 119

Beschlüsse und andere allgemeine Akte des Gemeinderats und anderer Organe werden in beiden Sprachen bekannt gemacht.

Art. 120

Mit einem besonderen Beschluss wird die Art sichtbarer Zweisprachigkeit aus diesem Kapitel der Satzung geregelt.

Art. 148

...

In national gemischten örtlichen Gemeinschaften hat die italienische Volksgruppe in den Räten der örtlichen Gemeinschaften ein zehntel der Gesamtanzahl der Mitglieder des Rates der örtlichen Gemeinschaft bzw. mindestens einen.

...

Art. 154

In den Organen der örtlichen Gemeinschaft in den national gemischten Gebieten, müssen die Angehörigen der italienischen Volksgruppe vertreten sein.

Art. 180

Die Satzung, Entschlüsse und andere allgemeine Akt der Gemeinde werden im Amtsblatt in der slowenischen und italienischen Sprache veröffentlicht,...

Art. 186

Wenn der Vorschlag des Beschlusses auch die Rechte der italienischen Volksgruppe regelt, wird der Vorschlag des Beschlusses dieser Gruppe und der Kommission für die Angelegenheiten der italienschen Volksgruppe zugesendet, damit sie ihre Meinung abgeben.

Art. 200

Aus der Zuständigkeit der Gemeinde können insbesondere die Bearbeitung der folgenden

Angelegenheiten auf die Region, den Verband oder die Vereinigung der Gemeinden übertragen werden:

...

- die Regelung der Lage der italienischen Volksgruppe,

...

Art. 103

Hinsichtlich ihrer grenzbezogenen Lage, knüpft die Gemeinde ständige oder periodische Kontakte mit Gebietskörperschaft, in denen die Slowenen im Ausland leben, bzw. in denen die Angehörigen der italienischen Volksgruppe leben.

Art. 204

Die Initiative der Änderung der Satzung kann der Gemeinderat, der Bürgermeister, der Rat der örtlichen Gemeinschaft, der Rat der Selbstverwaltungskörperschaft der italienischen Volksgruppe und die Versammlung der Gemeindemitglieder einbringen.

72. Statut der Gemeinde Lendava

Statut občine Lendava, Ur. l . RS, št. 32/95

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Lendava ist eine selbstverwaltende Gebietskörperschaft mit dem Gesetz auf dem Gebiet der folgenden Ortschaften: Banuta-Bánuta, Bencina, Čentiba-Csente, Dolga vas-Hosszúfalu, Dolgovaške gorice-Hosszúfaluhegy, Dolina pri Lendavi-Völgyifalu, Donji Lakoš-Alsólakos, Gaberje-Gyertyános, Genterovici- Göntérháza, Gornji Lakoš-Felsőlakos, Hotiza, Kamovci-Kamaháza, Kapca-Kapca, Kot-Kót, Lendava-Lendva, Lendavske gorice-Lendvahegy, Mostje-Hidvég, Petišovci-Petesháza, Pince-Pince, Pince Marof-Pince major, Radmožanci-Radamos, Trimlin-Hármasmalom, Brezovec del, gegründete. Das national gemischte Gebiet der Gemeinde, in denen auch die Angehörigen der ungarischen Volksgruppe leben, umfasst die aufgezählten Ortschaften, außer den Ortschaften Benica, Hotiza und Brezovec del.

Art. 5

Die Gemeinde gewährleistet den Gemeindemitgliedern der autochthonen ungarischen Volksgruppe, die in den national gemischten Gebieten der Gemeinde leben, die Gleichberechtigung und die verfassungsrechtlichen Rechte.

Art. 7

Die Gemeinde hat und ihre Organe gebrauchen ein Siegel runder Gestalt, in der Mitte des Siegels befindet sich das Wappen der Gemeinde, auf dem äußeren Kreis befindet sich der Name der Gemeinde in der slowenischen und ungarischen Sprache.

2. Gemeinderat

Art. 15

Der Gemeinderat besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Vertreter der ungarischen Volksgruppe sind.

Art. 25

Der Gemeinderat hat eine Kommission für die Nationalitätenangelegenheiten.

Die Kommission für Nationalitätenangelegenheiten hat sechs Mitglieder. Drei Mitglieder werden vom Gemeinderat zwischen ihren Mitgliedern benannt, die übrigen drei benennt der Gemeinderat der ungarischen Volksgruppe der Gemeinde Lendava, die Kommission für Nationalitätenangelegenheiten behandelt nur folgende Aufgaben:

- sie behandelt alle Frage, die die Lage und die Rechte der ungarischen Volksgruppe betreffen,
- sie schlägt Maßnahmen für die Verwirklichung der Rechte der ungarischen Volksgruppe vor.

V. Besondere Rechte der ungarischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen in den national gemischten Gebieten der Gemeinde

Art. 69

Die Gemeinde schützt die Eigenheit, gewährleistet die Gleichberechtigung und Verwirklicht die besonderen Rechte der ungarischen Volksgruppe und ihrer Angehörigen und sorgt für die allseitige Entwicklung der Volksgruppe.

In den national gemischten Gebieten der Gemeinde sind die Amtssprachen das Slowenischen

und das Ungarische. Beide Sprachen sind gleichberechtigt. Einem Gemeindemitglied der ungarischen Volksgruppe ist der Gebrauch der Muttersprache im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zugesichert.

Art. 70

Die Organe der Gemeinde und alle öffentlichen Ämter verkehren in den national gemischten Gebieten der Gemeinde in der slowenischen und ungarischen Sprache.

Bei ihrer Arbeit sind sie verpflichtet die amtlichen Vor- und Nachnamen der Angehörigen der ungarischen Volksgruppe zu berücksichtigen. Organe der Gemeinde, staatliche Organe, öffentlich Unternehmen und Stiftungen gebrauchen in national gemischten Gebieten zweisprachige Schriftstücke, Siegel, Stempel, Drucke und andere Formularmasken im Einklang mit dem Gesetz.

Der Ehebund wird in den national gemischten Gebieten in der slowenischen bzw. in der ungarischen Sprache geschlossen, auf Wunsch des Brautpaares auch in beiden Sprachen.

Art. 71

In den national gemischten Gebieten sind die Schilder und Ortskennzeichnungen, Straßen, Bekanntmachungen, Benachrichtigungen und Hinweise, sowie andere öffentliche Aufschriften zweisprachig.

In den national gemischten Gebieten müssen alle Gemeinden und staatlichen Organe, Unternehmen, wirtschaftliche Organisationen, Private, öffentliche Anstalten, Gesellschaften und andere Organisationen und Gemeinschaften zweisprachige Schilderaufschriften haben.

Die zweisprachigen Aufschriften müssen gewährleisten, dass beide Sprachen gleich gut sichtbar sind.

Art. 72

In den national gemischten Gebieten werden Versammlungen der Gemeindemitglieder, öffentliche Manifestationen, Versammlungen und alle anderen Vorstellungen in der slowenischen und ungarischen Sprache veranstaltet.

Art. 73

Die Satzung und andere Akte der Gemeinde werden in die ungarische Sprache übersetzt und

werden in der slowenischen und ungarischen Sprache bekannt gemacht.

Die Vertreter der ungarischen Volksgruppe haben bei ihrer Arbeit im Gemeinderat und in seinen Organen das Recht zum Gebrauch der Muttersprache.

Art. 74

In den national gemischten Gebieten sorgt die Gemeinde noch besonders auf die Entwicklung und Wirkung der zweisprachigen Kindergärten und Schulen.

Zusammen mit dem Gemeinderat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft unterstützt und regt die Gemeinde die kulturelle Tätigkeit der ungarischen Volksgruppe, Druck, Radio und Fernsehen und die Verlagstätigkeit, die Ausbildung der Institutionen für den Bedarf der ungarischen Volksgruppe an und unterstützt die Kontakte mit ihrem Stammvolk in den grenzgebietlichen Gemeinden in der Republik Ungarn.

Art. 75

Der Gemeinderat und andere Gebietskörperschaft gewährleisten der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft die für sie erforderlichen Räume und andere materielle Möglichkeiten für ihre Tätigkeit.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit regelt die Gemeinde mit besonderen Akten die Angelegenheit, die die Verwirklichung der Rechte, sowie die Finanzierung der Volksgruppe betreffen. Zu dieser Vorschrift gibt der Rat der Volksgruppe über die Vertreter der Volksgruppe im Gemeinderat seine Zustimmung.

Art. 76

Der Gemeinderat, Ausschüsse oder andere Organe müssen die Anregungen des Gemeinderats der ungarischen nationalen Selbstverwaltungskörperschaft zu Angelegenheiten, die sich auf die Lage der Volksgruppe und die Erhaltung der Eigenheit der national gemischten Gebiete beziehen, behandeln. Über ihre Beschlüsse, Stellungnahmen und Entschlüsse benachrichtigt der Gemeinderat schriftlich die gemeindliche ungarische nationale Selbstverwaltungskörperschaft.

Für die gegenseitige Informierung sind die Organe der Gemeinde und die gemeindliche Volksgruppe verpflichtet sich die Protokolle ihrer Sitzungen zu zustellen.

Wenn die Organe der Gemeinde über Angelegenheiten die die Verwirklichung der besonderen Rechte der Angehörigen der ungarischen Volksgruppe betreffen entscheiden,

müssen sie vorher die Zustimmung der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft erlangen, wenn sie über Angelegenheiten, die sich auf die Lage und die Erhaltung der Eigenheit der national gemischten Gebiete beziehen entscheiden, müssen sie vorher die Stellungnahme der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft erlangen.

Art. 77

Im Rahmen der Zuständigkeit des Gemeinderates des dritten Absatzes des 76. Artikels gibt der Gemeinderat der ungarischen Volksgruppe über die Mitglieder des Gemeinderates, die Angehörige der ungarischen Volksgruppe sind, ihre Zustimmung zum Teils des Aktes der sich auf die Volksgruppe bezieht, und zwar zu:

- der Satzung und Änderungen der Gemeindegatzung,
- den Symbolen der Gemeinde,
- der Benennung der Ortschaften, Straßen und Plätze in den national gemischten Gebiet der Gemeinde
- der Regelung der öffentlichen Schilderaufschriften und Kennzeichnung in sichtbarer Zweisprachigkeit
- zu anderen Angelegenheiten, die die besonderen Rechte der ungarischen Volksgruppe regeln.

Art. 78

Der Rat der nationalen Selbstverwaltungskörperschaft gibt im Vorhinein seine Stellungnahme:

- zum Entwurf der Gemeinde,
- der Entwicklungsrichtung auf den Gebieten der Kultur, Ausbildung und Information,
- anderen Angelegenheiten, die sich auf die Verwirklichung der Rechte der ungarischen Volksgruppe beziehen.

C. Bibliographie

ARBEITSGEMEINSCHAFT ARGE ALPEN ADRIA/ REGIERUNG DER REPUBLIK SLOWENIEN (Hg.)

Minderheiten im Alpen Adria- Raum. Konferenzbericht, Ljubljana 1994.

BUČAR, Bojko / KUHNLE, Stein

Small States Compared: Politics of Norway and Slovenia, Bergen 1994.

BORIĆ, Tomislav / POSCH, Willibald (Hg.)

Privatisierung in Ungarn, Kroatien und Slowenien im Rechtsvergleich, Wien-New York 1993.

CERAR, Miro

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Konstituierung des Staates Slowenien, in: Joseph Marko/Tomislav Boric (Hg.), Slowenien-Kroatien-Serbien. Die neuen Verfassungen, Graz-Wien-Köln 1991, 100-140.

DAROVEC Đarko

Pregled zgodovine Istre (Abriß der Geschichte Istriens), Koper 1992.

INSTITUTE FOR ETHNIC STUDIES-LJUBLJANA

Ethnic Minorities in Slovenia, Ljubljana 1994.

JAMBREK, Peter

Ustavna demokracija. Graditev slovenske demokracije, države in ustave (Verfassungsdemokratie. Die Entwicklung der slowenischen Demokratie, des Staates und der Verfassung), Ljubljana 1992.

JESIH, Boris

Zastopstvo italijanske in madžarske narodne skupnosti v državnem zboru Republike Slovenije in v občinskih organih (Die Vertretung der italienischen und ungarischen Volksgruppe im slowenischen Parlament und in den Gemeindeorganen) beim Kongreß "Volksgruppen in Europa" am 5./6. Nov. 1993 in Drobollach/Kärnten (unveröff. Manuskript).

KARNER, Stefan

Die deutschsprachige Volksgruppe in Slowenien. Aspekte ihrer Entwicklung 1939 - 1997.

Klagenfurt-Ljubljana-Wien 1998.

KLOPČIČ, Vera / POLZER, Miro

Wege zur Verbesserung der Lage der Roma in Mittel- und Osteuropa. Beiträge aus Österreich und Slowenien, Wien 1999.

KRAAS, Frauke / STADELBAUER, Jörg (Hg.)

Nationalitäten und Minderheiten in Mittel- und Osteuropa. Wien 2002 (mit einer eigenen reichhaltigen Bibliographie (164 – 368)).

KRISTAN, Ivan

Pravica do samodoločbe slovenskoga naroda (Das Selbstbestimmungsrecht des slowenischen Volkes), in: Nova revija, Nr. 95, März 1990, 284-296.

KUMER, Anton

Die Grundlagen des “nationalen Prinzips” in Jugoslawien und seine Rolle im Prozess der Unabhängigkeitserlangung in Slowenien, Salzburg 1997 (Geisteswiss. Diss).

MARKO-STÖCKL, Edith / MARKO, Joseph

Slovenia. Constitutional Chronology, in: Albert Blaustein/Gisbert H. Flanz (eds.), Constitutions of the Countries of the World, New York 1992.

PAN, Christoph, PFEIL, Beate Sibylle

Die Volksgruppen in Europa. Wien 2000.

PAN, Christoph, PFEIL, Beate Sibylle

Minderheitenrechte in Europa. Handbuch der europäischen Volksgruppen, Band 2, Wien 2002.

POLZER-SRIENZ, Mirjam

Die Repräsentation ethnischer Gruppen im staatlichen Willensbildungsprozess. Ein Rechtsvergleich Österreich - Slowenien, Graz 1999 (Rechtswiss. Diss.).

PRUNK, Janko

Slovenski narodni programi (Slowenische Nationalprogramme), Ljubljana 1987.

RADAN, Peter

Secessionist Self-Determination: The Cases of Slovenia and Croatia, in: Međunarodni problemi. Časopis instituta za međunarodnu politiku i privredu (Völkerrechtliche Probleme. Zeitschrift des Institutes für völkerrechtliche Politik und Wirtschaft), Beograd, Nr. 2/1994.

RUPNIK, Janko / CIJAN, Rafael / GRAFENAUER

Božo, Ustavno pravo (Verfassungsrecht), Teil 1 und 2, Maribor 1993 und 1994.

SLOVENSKO POLITOLOŠKO DRUŠTVO

(Kon)federalizem : večinsko odločanje in konsenz ((Kon)föderalismus: Mehrheitsregel und Konsens), Ljubljana 1990.

-DIES.

Problemi konsolidacije demokracije (Probleme der demokratischen Konsolidierung), Ljubljana 1993.

-DIES.

Demokracija - vladanje in uprava v Sloveniji (Demokratie- Regierung und Verwaltung in Slowenien), Ljubljana 1997.

SLOWENIEN, in: Arbeitsgemeinschaft ARGE Alpen Adria (Hg.)

Die Minderheiten im Alpen-Adria-Raum, Deutsche Fassung 1990, Klagenfurt 1990, 195-232.

SOTRIFFER Kristian

Istrien und der Karst. Geschichte, Kultur und Landschaft, Linz 1972.

UDE, Lojze / GRAD, France / CERAR, Miro

Ustava Republike Slovenije z uvodnim komentarjem in stvarnim kazalom (Die Verfassung der Republik Slowenien mit einem Einführungskommentar und Sachregister), Ljubljana 1992.